Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5350

10. 06. 76

Sachgebiet 63

Antrag

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

über den Antrag des Bundesministers der Finanzen

betr. Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Drucksachen 7/1242, 7/2709 —

A. Problem

Der Haushaltsausschuß hat die Beratungen über die Entlastung der Bundesregierung aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 — Drucksachen 7/1242 und 7/2709 — durchgeführt. Er war bestrebt, nach dem jeweiligen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Entwicklung Konsequenzen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, die teilweise in den Haushaltsberatungen ihren Niederschlag gefunden haben. Um eine möglichst zeitnahe Beratung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu erreichen, hat der Haushaltsausschuß erstmalig zwei Rechnungsjahre, und zwar 1971 und 1972, zusammengefaßt.

B. Lösung

Der Bundesregierung kann für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 gemäß Artikel 114 GG nach Maßgabe des § 114 BHO Entlastung erteilt werden.

Die Bundesregierung bzw. die zuständigen Bundesminister werden ersucht, den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) Rechnung zu tragen, den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in die Wege

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

zu leiten sowie die Beanstandungen der Handlungsweise einzelner Bediensteter diesen zur künftigen Beachtung zur Kenntnis zu bringen und die Durchführung der gebotenen Maßnahmen zu überwachen.

Ergänzende Darlegungen und noch offene Fragen sollen nach weiterer Berichterstattung geklärt und ggf. abschließend erörtert werden.

Der Bundesrechnungshof wurde gebeten, sein Petitum aus seiner bereits erfolgten Berichterstattung in der Frage der Haftung der Länder zu erneuern und im Zusammenhang mit den in Nr. 80 bis 92 erörterten Sachverhalt andere Vorgänge über das Fehlverhalten von Ländern aus der Vergangenheit dem Ausschuß vorzulegen.

Der Bundesminister der Finanzen wurde ersucht, dem Ausschuß den Gesetzentwurf zu Artikel 104 a Abs. 5 GG zuzuleiten und über den damit zusammenhängenden Sachverhalt zu berichten.

Der Ausschuß hat zusammenfassend auf der Grundlage des Berichts des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO — Drucksache 7/4297 — über die Gesamtkosten der Spiele der XX. Olympiade 1972 und deren Finanzierung, die Kostenentwicklung, die Eignung und die nacholympische Nutzung der baulichen Anlagen in München und Kiel sowie über die Änderung der Konsortialverträge beraten und in das Entlastungsverfahren für 1972 einbezogen.

Der Haushaltsausschuß wird über die Gesamtkosten der Spiele der XX. Olympiade 1972 — Drucksache 7/4297 — einen gesonderten Antrag vorlegen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 GG nach Maßgabe des § 114 BHO Entlastung erteilt

   a) für das Haushaltsjahr 1971 aufgrund der Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) — Sonderdruck zu Drucksache 7/528 — und den dazu vorliegenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Drucksache 7/1242 —

   b) für das Haushaltsjahr 1972 aufgrund der Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) — Sonderdruck zu Drucksache 7/2406 — und den dazu vorliegenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Drucksache 7/2709 —.

   c) Die Entlastung für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 umfaßt auch die Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

2. Die Vierteljahresübersichten zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1971 — Drucksachen VI/2459, VI/2545, VI/2945, VI/3628 — und im Rechnungsjahr 1972 — Drucksache 7/623 — werden aufgrund der Beratungen für erledigt erklärt.

3. Die Berichterstattung der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofes über die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 — Drucksachen 7/3066 und 7/4297 — sind in die Beratungen über das Entlastungsverfahren einbezogen worden und werden zur Kenntnis genommen.

4. Der Bundestag faßt folgende Entschließung:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Aufstellung und der Ausführung der Bundeshaushaltspläne den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) Rechnung zu tragen,

   b) der Bundesminister der Finanzen wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß den Feststellungen des Haushaltsausschusses zur Auslegung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Anlage) entsprochen wird und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege geleitet werden,

   c) die Bundesminister werden ersucht, die Beanstandungen der Handlungsweise einzelner Bediensteter diesen zur künftigen Beachtung zur Kenntnis zu bringen und die Durchführung der gebotenen Maßnahmen unter Beachtung der Einzelbemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) zu überwachen.

Bonn, den 9. Juni 1976

Der Haushaltsausschuß

Leicht	**Kulawig**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß faßt das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung der Bundesregierung aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen (einschließlich der Bundesvermögensrechnungen für das Haushaltsjahr 1971 — Drucksache 7/1242 — und für das Haushaltsjahr 1972 — Drucksache 7/2709 — in den folgenden Feststellungen und Bemerkungen zusammen:

TEIL I

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) für das Haushaltsjahr 1971 — Drucksache 7/1242 —

Nr. 1 bis 205

(Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost Nr. 206 bis 263 siehe Teil III)

Einleitung

Zu Nr. 1 bis 5

Allgemeine Prüfungsergebnisse

Zu Nr. 6 bis 19

Der Ausschuß nimmt die einleitenden Hinweise auf den Gegenstand der Bemerkungen, die Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen und den Stand des Entlastungsverfahrens sowie die Bemerkung zur Unterrichtung der Enquete-Kommission — Auswärtige Kulturpolitik — zur Kenntnis.

Der Ausschuß nimmt außerdem Kenntnis von den Darstellungen des Bundesrechnungshofes, die sich auf das Volumen des zur Entlastung anstehenden Haushaltsjahres (Ergebnisse der Geld- und Vermögensrechnung), die über- und außerplanmäßigen Ausgaben für 1971 und die Pflichtbemerkungen nach der Bundeshaushaltsordnung beziehen.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in der Anlage 1 zur Bundeshaushaltsrechnung 1971 (S. 2171 bis 2271) aufgeführt. Sie betragen rd. 3 354,5 Millionen DM, das sind rd. 3,22 v. H. des Haushaltssolls von rd. 103 987,6 Millionen DM. Im Jahr 1970 beliefen sich diese Überschreitungen auf 1,1 v. H.

In dem Gesamtbetrag von 3 354,5 Millionen DM sind 1 Mrd. DM als Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklagen enthalten, die bei Kap. 60 02 Tit. 915 01 nachgewiesen worden sind. Läßt man diesen Betrag bei der Berechnung des Verhältnisses der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zum Haushaltssoll außer Betracht, dann beträgt der Vomhundertsatz rd. 2,26. Er ist damit etwa doppelt so hoch wie im Haushaltsjahr 1970.

Die umfangreichsten Haushaltsüberschreitungen sind in Nr. 9 der Bemerkungen — Drucksache 7/1242 — — dargestellt.

In Nr. 13 hat der Bundesrechnungshof seine Feststellungen in den Bemerkungen des Vorjahres ergänzt, wonach die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beträge nach unterschiedlichen Kriterien erfaßt und bewertet werden und insofern nur einen eingeschränkten Aussagewert haben. Die Angelegenheit, deren Regelung äußerst schwierig ist, wird zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Bundesminister der Finanzen erörtert.

Zu den Ausführungen des Bundesrechnungshofes in Nr. 17 über unrichtige und unvollständige Angaben in der Haushaltsrechnung erwartet der Ausschuß Konsequenzen, die sicherstellen, daß sich die hier verzeichneten Mängel nicht wiederholen.

Besondere Prüfungsergebnisse
Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Zu Nr. 20 bis 27

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen (Kap. 06 02 Tit. 684 07) ergänzen die vom Ausschuß beratenen Bemerkungen des Vorjahres in Nr. 47 bis 50 — Drucksache 7/8 —. Der Ausschuß war dahin gehend unterrichtet worden, daß die gesamte Bewirtschaftung der zentralen Maßnahmen einschließlich der Bewilligung und der Prüfung der Verwendungsnachweise künftig beim Bundesverwaltungsamt liegen soll. Lediglich die Entscheidung über die Höhe und den Zweck der jeweiligen Zuwendung verbleibe beim Bundesinnenministerium. Das Ressort sei weiterhin bestrebt, die Mittelbewirtschaftung durch die Verbände Schritt für Schritt zu verbessern. Eine weitere Maßnahme bestehe darin, bei den fünfzig bestehenden Fachverbänden dazu überzugehen, mit Mitteln des Bundes hauptamtliche Führungskräfte einzustellen, die in der Lage sind, die Zuwendungen auch ordnungsgemäß zu verwalten. Eine dritte Maßnahme soll sich auf die entsprechende Schulung der bei den Verbänden tätigen Kräfte beziehen.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu fruchtbaren Ergebnissen geführt haben und bei den Sportverbänden, soweit

diese geprüft worden sind, eine spürbare Besserung in der Behandlung öffentlicher Mittel eingetreten ist. Der Bundesrechnungshof beabsichtigt, Zug um Zug alle Sportverbände zu prüfen.

Der Ausschuß erklärt die bei der Beratung der Bemerkungen 1970 — Drucksache 7/8 — noch offengebliebenen Angelegenheiten nach den Darlegungen des Ressorts und des Bundesrechnungshofes sowie aufgrund der veranlaßten Maßnahmen für erledigt.

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen zu Nr. 21 a zur Kenntnis, wonach der Deutsche Segler-Verband inzwischen die Beitragssätze für erwachsene Mitglieder von 10 DM auf 13 DM jährlich erhöht hat. Der Bundesrechnungshof anerkennt das Bemühen des Verbandes, von sich aus tätig zu sein. Infolge der Verstärkung der Eigenmittel würden Mittel für die Förderung weniger in Anspruch genommen.

Zu Nr. 21 b wird dem Ausschuß dargelegt, was der Bundesminister in bezug auf die unzutreffenden Angaben über die Aufwendungen für die Motorboote veranlaßt hat.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis und bittet den Bundesrechnungshof, alsbaldigst eine Prüfung beim Deutschen Segler-Verband durchzuführen.

Die Bemerkungen zu Nr. 21 c und d hat der Ausschuß aufgrund der veranlaßten Maßnahmen für den genannten Zeitraum für erledigt erklärt. Das Ressort hat die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert und im Zuge einer umfassenden Abrechnung für die Jahre 1970 und 1971 eine Bereinigung durchgeführt.

Der Bundesrechnungshof wird ersucht, seine Prüfungen beim Deutschen Segler-Verband baldmöglichst fortzusetzen.

Die Bemerkung zu Nr. 22 a wird nach Darstellung der inzwischen veranlaßten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen. Der hier angesprochene Deutsche Skiverband hat in den letzten Jahren in verstärktem Umfang andere Finanzierungsquellen erschlossen und hierdurch den Einsatz der Eigenmittel zur Finanzierung der vom Bund geförderten Maßnahmen erheblich gesteigert. Die Bundeszuwendungen sind demzufolge seit 1972 auf jährlich unter eine Million DM abgesunken. Das Ressort hat den Eindruck, daß der Skiverband inzwischen auch die Möglichkeiten im wesentlichen nutzt, aus der Verwendung des Verbandnamens zu Werbezwecken im Versicherungswesen und auf dem Gebiet der Touristik angemessene Entgelte zu verlangen.

Zu Nr. 22 b wird dem Ausschuß dargelegt, daß der Skiverband auf andere Weise die ordnungsgemäße Verwendung der Bundesmittel einschließlich des genannten Betrages von 8 000 DM nachgewiesen hat. Der Ausschuß geht davon aus, daß eine Bereinigung in der erwähnten Weise erfolgen könne, aber nicht zur Regel werden sollte.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen und Ausführungen zu Nr. 22 b zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Bemerkung zu Nr. 22 c wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Bundesminister ersucht, künftig beim Deutschen Skiverband auf eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Mittelverwendung zu drängen.

Der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, das Ressort darin zu bestärken bei den künftigen Erörterungen über die Mittelbewilligungen und die Aufstellung der Wirtschaftspläne mit aller Deutlichkeit auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Sportverbänden hinzuwirken, um wiederholt Beanstandungen zu vermeiden, die zu Konsequenzen hinsichtlich der Gewährung von Haushaltsmitteln führen können. Das Ressort hat zugesagt, weiterhin um eine ordnungsgemäße Handhabung bemüht zu bleiben.

Zu Nr. 23 wird dem Ausschuß dargelegt, daß das gesamte erfolgreiche sportliche Geschehen um das Bundesleistungszentrum für Eisschnellauf in Inzell auf die Initiative und den Einsatz des dortigen Bürgermeisters zurückzuführen sei. Die Tatsache sei bei der Beurteilung der Bemerkung zu würdigen. Die zu Recht erhobenen Beanstandungen des Bundesrechnungshofes stehen in einem inneren Zusammenhang mit der Entwicklung des Bundesleistungszentrums. Der Bundesrechnungshof anerkennt das Bemühen, die Angelegenheit in Inzell in Ordnung zu bringen. Die Schwierigkeiten sind hier auch auf die gleichzeitige Wahrnehmung verschiedener Positionen (Verbandsvorsitzender, Geschäftsführer des Vereins und Verwalter des Bundesleistungszentrums) durch den Bürgermeister zurückzuführen gewesen. Inzwischen ist die personelle Verquickung aufgehoben und die Ämter verschiedenen Personen übertragen worden.

Der Ausschuß erklärt die Bemerkungen zu Nr. 23 aufgrund der Ausführungen für erledigt.

In Nr. 24 handelt es sich ebenfalls um die Feststellung einer unvollkommenen Belegführung. Aufgrund der inzwischen gezogenen Folgerungen und der getroffenen Festlegungen ist die korrekte Abwicklung der Abrechnung für die im Jahr 1974 in Inzell stattgefundenen Weltmeisterschaften sichergestellt worden.

Der Ausschuß ersucht den Bundesrechnungshof, baldmöglichst eine umfassende Prüfung beim Bundesleistungszentrum in Inzell durchzuführen.

Das Ressort sagt auf Fragen zu, die Prüfung der Gewährung von Ausfallbürgschaften fortzusetzen. Die bisherige Prüfung dieser Frage hat ergeben, daß das gehandhabte Bewilligungsverfahren nach dem Prinzip der Subsidiarität zu dem gleichen Ergebnis wie im Falle einer Ausfallbürgschaft führt. Das Ressort verlangt vorab einen Kostenvoranschlag, der eingehend erörtert und für verbindlich erklärt wird.

Nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimungen fallen aufgrund der Subsidiarität Bundeszuwendungen überhaupt erst an, wenn ein Defizit entsteht. Die Zuwendungen der öffentlichen Hand verringern sich, falls ein Defizit niedriger liegt.

Die Bemerkungen zu Nr. 25 werden aufgrund der Feststellung, daß die Angelegenheit inzwischen bereinigt worden ist, für erledigt erklärt.

Der Ausschuß nimmt die allgemeinen Ausführungen des Bundesrechnungshofes in Nr. 26 zur Kenntnis.

Zu Nr. 27

Dem Ausschuß wird unter Hinweis auf die Bemerkung mitgeteilt, daß inzwischen rd. 10,5 Millionen DM Bundesmittel zurückgezahlt worden sind. Mit weiteren Rückzahlungen im Betrag von 1 bis 2 Millionen DM wird aufgrund einer abschließenden Prüfung gerechnet.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht, nach Abschluß der Prüfung durch den Bundesrechnungshof über den Stand der Rückzahlungen und darüber zu berichten, welche Vorkehrungen er gegen Überzahlungen der der Bemerkung zugrunde liegenden Art getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

Zu Nr. 28 bis 34

Der Bundesrechnungshof hat mitgeteilt, daß das Ergebnis der inzwischen erfolgten Schlußabrechnung über die Veranstaltungen aus Anlaß der 100. Wiederkehr der Reichsgründung 1891 mit 2 570 591 DM abschließe. In dieser Summe seien nicht die Beträge enthalten, die außerhalb der Ausstellung ausgegeben worden seien. Der Katalogverkauf habe entgegen den Planungen und Erwartungen nicht einen Gewinn von 500 000 DM, sondern ein Defizit von 57 369 DM erbracht. Die Bundestagsverwaltung, die die Ausstellung noch weiter betrieben habe, habe die restlichen Kataloge verkaufen können. Insofern sei ein Teil der Einnahmen aus dem Katalogverkauf nicht mehr beim Einzelplan 06, sondern in den Jahren 1972 und 1973 beim Einzelplan 02 angefallen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis und sieht die Angelegenheit aufgrund der ergänzenden Ausführungen als erledigt an.

Zu Nr. 35 bis 37

Der Bundesminister hat inzwischen „Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes für den Selbstschutz" herausgegeben, die mit Wirkung vom 1. September 1973 in Kraft getreten sind. Aufgrund späterer Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind die hier aufgezeigten Mängel in keinem Fall mehr aufgetreten. Infolge der inzwischen durchgeführten personellen und organisatorischen Maßnahmen sei auch die Gefahr einer Wiederholung nicht zu befürchten.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und den inzwischen getroffenen Maßnahmen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 38 bis 40

Der Ausschuß wird vom Ressort dahin gehend unterrichtet, die in Nr. 39 a aufgezeigten Feststellungen treffen zu. Das „ZS-Magazin" bleibt auch weiterhin auf die ursprüngliche Seitenzahl beschränkt. Bei Nr. 39 b handelt es sich um Spezialanleitungen für einzelnen Organisationen, die jetzt der Zeitschrift beigeheftet seien. Das Ressort habe die Zeitschrift zum nächstmöglichen Termin, Ende 1975, gekündigt, um ein neues Schema des Layouts und des Verteilungsverfahrens zu finden. Das Verteilungsverfahren sei gegenwärtig ein Bestandteil des Vertrages mit dem zuständigen Verlag.

Die Bemerkungen in Nr. 40 gehen davon aus, daß zunächst beabsichtigt gewesen sei, die Zeitschrift „Zivilverteidigung" in den Komplex des „ZS-Magazins" einzubeziehen. Die Zeitschrift „Zivilverteidigung" spreche mit ihren Themen einen spezifischen Führungskreis im Rahmen der zivilen Verteidigung an. Es ergab sich aber, daß nach der Vertragslage, die nicht klar übersehen worden sei, die Zeitschrift für die Dauer von drei Jahren weiterbezogen werden mußte. Der letzte Bezug erfolgte entsprechend der Vertragslage Ende 1974. Da die Vertragslage zugunsten des Bundes spreche, könne ein Schadenersatzanspruch nicht gefordert werden. Das Ressort werde jedoch eine Publikation in anderer Form entstehen lassen müssen, um eine echte Informationslücke auf dem Gebiet des Zivilschutzes zu schließen.

Nach dem damaligen Organisationsschema der Bundesregierung sei der Bereich der Zivilen Verteidigung und damit auch der Bundesverband für den Selbstschutz fachlich dem Parlamentarischen Staatssekretär unterstellt gewesen. Nach der Neuorganisation des Ministeriums sei die fachliche Zuordnung anders geregelt. Die damalige Entscheidung entsprach den Bedingungen des Vertrages. Der angesprochene Verlag vertreibe auch eine Reihe anderer Zeitschriften. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für die Publikation ein Haushaltstitel vorhanden gewesen sei und der Vorstand des Verbandes aus fachlichen Gründen den wiederholten Ankauf der Zeitschrift beschlossen habe. Dies sei nicht zu beanstanden. Hier habe der Bundesrechnungshof die Empfehlung gegeben, nicht mehrere, sondern eine Zeitschrift herauszugeben. Aus fachlichen Gründen habe der Vorstand beschlossen, eine zweite Zeitschrift beizubehalten. Der Bundesrechnungshof hält dem entgegen, nach dem Vertrag über den Ankauf der Zeitschrift „Zivilverteidigung" war der Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt kündbar. Da der Bundesverband für den Selbstschutz darauf hingewiesen hatte, daß eine Informationslücke für einen spezifischen Personenkreis entstehe, habe der Vorstand des Verbandes beschlossen, die Zeitschrift auf ein weiteres Jahr anzukaufen. Eine vertragliche Verpflichtung habe dazu nicht bestanden. Man habe die Zeitschrift dann aber nicht nur ein Jahr, sondern noch drei Jahre weiterbezogen, weil bei dem ersten Abschluß des Vertrages über die schriftlich fixierten Vertragsbedingungen hinaus noch einzelne kleine Zusagen in Aussicht gestellt worden seien, auf die sich der Verlag ein-

gestellt habe. Der Bezug der Zeitschrift „Zivilverteidigung" ist Ende 1974 eingestellt worden. Die Mittel seien vom Ressort noch haushaltsmäßig zur Verfügung gestellt worden.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 41

Der Bundesrechnungshof hat bei einer erneuten Prüfung im April 1973 festgestellt, daß jetzt im wesentlichen ordnungsgemäß verfahren wird.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Zu Nr. 42

Der Bundesminister hat im Ministerialblatt vom 11. Juni 1973 bereits entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen, um dem Gesichtspunkt stärker Rechnung zu tragen, daß die Erfolge der getroffenen Maßnahmen in Ergebnisprüfungsvermerken niederzulegen sind.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und der Bereitschaft des Bundesministers, den Anregungen des Bundesrechnungshofes zu folgen, zustimmend Kenntnis.

Auf eine Berichterstattung zu den Einzelfeststellungen des Bundesrechnungshofes wird im Zusammenhang mit der Beratung der folgenden Nr. 43 bis 49 verwiesen.

Zu Nr. 43

Der Bundesminister hat mitgeteilt, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Jahre 1970 begonnen hat, ihre Kreditstatistik auf EDV umzustellen. Damit sind erst die Voraussetzungen für eine Effizienzkontrolle geschaffen worden. Die Angelegenheit werde noch einige Jahre in Anspruch nehmen, um das vorhandene Material datenmäßig entsprechend aufbereiten zu können. Die Ergebnisse der aus den gewonnenen Daten vorgelegten Berichte haben ihren Niederschlag bereits in der Neufassung der Programmrichtlinien für 1973 gefunden. Da die Richtlinien laufend angepaßt würden, sei den Anregungen des Bundesrechnungshofes entsprochen worden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und den inzwischen getroffenen Maßnahmen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 44

Die allgemeinen Ausführungen über die Zuwendungen an das Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft in Nr. 44 — Drucksache 7/1242 — sind im Zusammenhang mit der detaillierten Darstellung des Komplexes in den Nr. 91 bis 99 der Bemerkungen für 1972 — Drucksache 7/2709 — erörtert worden (siehe Teil II).

Zu Nr. 45, 48 und 49

Im Ausschuß wird dargelegt, hier handele es sich um zwei verschiedene Programme. Das in Nr. 48 und 49 angesprochene Programm sei im Volumen wesentlich größer und werde aus dem Bundeshaushalt finanziert. Demgegenüber sei das in Nr. 45 genannte ERP-Forschungsprogramm mit einem Ansatz von 2,8 Millionen DM relativ klein. Die Listen können dem Ausschuß jederzeit zugeleitet werden. Das Ressort bzw. die ERP-Verwaltung haben sich in intensiver Arbeit bemüht, die vom Bundesrechnungshof angeführten Punkte zu klären. Das Ergebnis habe sich in einer Neufassung der Bewirtschaftungsgrundsätze niedergeschlagen, die den Beteiligten und dem Bundesrechnungshof im Jahr 1974 übersandt worden seien. Die Vorlage dieser Neufassung der Richtlinien werde dem Ausschuß ebenfalls zugesagt. Der Bundesrechnungshof hat an der Überarbeitung der Bewirtschaftungsgrundsätze mitgewirkt, mit denen über die Programmabwicklung die Erfolgskontrolle klarer herausgestellt werden soll. Seinerzeit hat der Bundesrechnungshof aufgrund seiner Feststellungen aus den vorhandenen Listen nur zwei Rückzahlungen und 17 Ausleihungen als zu wenig angesehen. In den Jahren 1973 und 1974 werde sich die Neufassung der Richtlinien noch nicht auswirken können, da die Aktivität auf diesem Sektor zunächst erst nach draußen gebracht werde und von dorther Auswirkungen habe.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu Nr. 45, 48 und 49 sowie von der Bereitschaft des Bundesministers, den Anregungen des Bundesrechnungshofes zu folgen, zustimmend Kenntnis und erwartet vom Bundesminister die Vorlage der in Nr. 45 angesprochenen Listen der Berichte über Forschungsvorhaben.

Zu Nr. 46

Der Ausschuß hat das Verfahren der Kennzeichnung für gute Formgebung aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes erörtert. Das Ressort hat darauf hingewiesen, die Zahlenangaben des Bundesrechnungshofes beziehen sich nur auf die Produkte, für die Kennzeichen bezogen worden seien. Für ein Produkt könne aber auch eine größere Anzahl von Kennzeichen gekauft werden. Insofern sei das Ressort von durchschnittlich 155 000 Kennzeichen ausgegangen, die pro Jahr im Zeitraum von 1970 bis 1974 verkauft worden seien. Im einzelnen habe sich von dem Zahlenbild des Bundesrechnungshofes ausgehend ebenfalls eine Verbesserung im Verkauf der Kennzeichen ergeben. Im Jahre 1973 seien für 12 der 23 und im Jahre 1974 für fünf der neun preisgekrönten Erzeugnisse Kennzeichen gekauft worden. Der Rat für Formgebung ist in die Vergabe des Preises und der späteren Abwicklung hinsichtlich der Kennzeichen eingeschaltet. Der Rat für Formgebung hat einen Wirtschaftsplan, in dem auf der Einnahmeseite die Erlöse aus dem Verkauf der Kennzeichen und auf der Ausgabeseite die Herstellungskosten ausgewiesen seien. Die Zuschüsse erhält der Rat für Formgebung aus dem Einzelplan 09.

Der Ausschuß ersucht den Bundesminister für Wirtschaft, das Verfahren der Kennzeichnung für gute Formgebung neu zu überdenken und dem Ausschuß zu berichten.

Der Bundesminister hat in einem inzwischen eingegangenen Bericht dargelegt, daß die Absatzmenge der Kennzeichen nicht genau den Bekanntheitsgrad des Bundespreises „Gute Form" und speziell der mit einem solchen Preis ausgezeichneten Erzeugnisse widerspiegelt. Die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der jährlichen Wettbewerbe vollzieht sich unabhängig von der Inanspruchnahme der Kennzeichen in zweierlei Hinsicht:

1. In einer Reihe von Präsentationen — beginnend mit der Erstpräsentation aus Anlaß der Preisverleihung im Internationalen Design-Zentrum-Berlin — werden die ausgezeichneten Erzeugnisse in einer Reihe weiterer Veranstaltungen in der Öffentlichkeit gezeigt. Als besonders breitenwirksame Präsentation muß in diesem Zusammenhang die Ausstellung „5 Jahre Bundespreis Gute Form" im Deutschen Museum in der Zeit vom 20. Juli bis 22. September 1974 mit insgesamt 86 000 Besuchern erwähnt werden. Weitere derartige Ausstellungen sind in Vorbereitung.
2. Eine Reihe von Firmen weist sowohl bei Ausstellungen (z. B. Internationale Möbelmesse) als auch in Werbeanzeigen auf die Tatsache einer Auszeichnung mit einem Bundespreis hin. Hiermit wird ebenfalls eine erhebliche Breitenwirkung erreicht.

Die Herstellung und der Vertrieb der Kennzeichen für das einzelne Erzeugnis als Element der Unterrichtung über die Tatsache einer Auszeichnung mit dem Bundespreis sollten deshalb nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen gesehen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat bislang auf dem Standpunkt gestanden, daß der bescheidene Abgabepreis für das Kennzeichen von den Firmen im Rahmen ihres Werbeetats getragen werden kann. Diese Kosten fallen nicht besonders ins Gewicht, da auch die Teilnahme an den Wettbewerben und die Bereitstellung der Exponate für die jeweiligen Ausstellungen für die Firmen mit gewissen Unkosten verbunden sind. Im Hinblick auf die geringe Kostenbelastung und auf die Tatsache, daß der Kennzeichenabsatz seit der Feststellung des Bundesrechnungshofes nicht unerheblich zugenommen hat, wird das Bundesministerium für Wirtschaft zunächst an der bisherigen Praxis der entgeltlichen Kennzeichenabgabe festhalten. Nur für den Fall, daß sich die Abnahme des Kennzeichens in Zukunft rückläufig entwickeln sollte, wäre zu erwägen, das Kennzeichen unentgeltlich abzugeben. Dies sollte dann aber zunächst versuchsweise geschehen. Die gegenwärtige Entwicklung des Kennzeichenverkaufs gibt dem Ministerium jedoch nach eingehender Überlegung Veranlassung, es vorläufig bei dem bisherigen Verfahren des Kennzeichenverkaufs zu belassen.

Zu Nr. 47

Im Verlauf der Erörterung des Sachverhalts hat das Ressort darauf hingewiesen, daß sich im Laufe der Jahre eine größere Nachfrage ergeben habe und gewisse Anlaufschwierigkeiten zu berücksichtigen seien. Der Trend zu einer größeren Nachfrage setze sich fort und sei von elf Zusagen mit 2 Millionen DM Krediten im Jahre 1971 auf 61 Zusagen mit 15 Millionen DM Krediten im Jahre 1974 gestiegen. Die Umschichtung der Ausgabereste sei als sinnvolle Maßnahme im Zuge der Bereinigung des Haushalts auf andere Programme erfolgt, in denen der Bedarf besonders hoch sei. Gegenwärtig reiche der Ansatz von 15 Millionen DM aus, so daß der von den Ländern für 1975 beantragten Erhöhung des Ansatzes um weitere 5 Millionen DM nicht zugestimmt worden sei.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und die Ausführungen des Ressorts zur Kenntnis und empfiehlt dem Ressort, die Anregung des Wirtschaftsausschusses aufzugreifen, die Mittel, die für das hier genannnte Programm künftig nicht in Anspruch genommen werden, für andere mittelständische Förderungsprogramme in stärkerem Maße auszubringen.

Zu Nr. 50 bis 54

Der Haushaltsausschuß hat die Kosten der Beteiligung des Bundes an der Weltausstellung 1970 in Osaka anläßlich der Haushaltsberatungen ausführlich erörtert.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister sicherzustellen, daß künftig nach den in Nr. 50 bis 54 dargelegten Grundsätzen verfahren wird.

Zu Nr. 55 bis 58

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zu Nr. 55 bis 58 zustimmend Kenntnis und schließt sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes an, daß die in den Beispielen aufgezeigten Mängel und Versäumnisse bei Abschluß von Werkverträgen nicht mit dem Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung zu vereinbaren sind. Der Bundesminister wird ersucht, nachhaltig dafür zu sorgen, daß künftig sachgerecht verfahren wird.

Der Bundesminister hat auf Ersuchen des Ausschusses im Falle der für die Weltausstellung in Osaka tätig gewesenen Architekten (Nr. 55) die Rechtslage im Hinblick auf etwaige Schadenersatzansprüche geprüft und in einem Bericht eingehend dargelegt, daß dem Bund keine Schadenersatzansprüche gegen den Architekten zustehen.

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Zu Nr. 59 bis 62

Der Ausschuß hat die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen und den Bundesminister ersucht, den Berichterstattern des Haushaltsausschusses vor Beginn der Haushaltsberatungen 1976 diese Bemerkungen und die daraus gezogenen Folgerungen zur Kenntnis zu bringen.

Das Ressort hat sich grundsätzlich bereit erklärt, dem Begehren des Bundesrechnungshofes zu entsprechen. Im Ministerium gebe es hinsichtlich der

Verwendbarkeit von Heizöl als Kraftstoff zwar andere Überlegungen. Die in Auftrag gegebenen Gutachten werden etwa Mitte 1975 abgeschlossen sein. Davon werde es abhängen, ob das Ressort entweder die Novellierung des Gasölverwendungsgesetzes im Sinne der Anregungen des Bundesrechnungshofes oder des Heizölkennzeichnungsgesetzes vorsehen werde, um dadurch die Verwendung von Heizöl zu ermöglichen.

Zu Nr. 62

Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen, nachdem das Ressort erklärt hat, daß aufgrund eines Erlasses an die Länder sichergestellt sei, daß einheitlich verfahren werde. Im Rahmen der Novellierung des Gesetzes sei vorgesehen, die Handhabung nochmals zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nr. 63

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Förderung der ländlichen Siedlung im Ausland inzwischen eingestellt worden ist und dankt dem Bundesrechnungshof für seine Feststellungen über die Verwendung der Mittel.

Zu Nr. 64

Der Bundesminister hat die aufgezeigten Verstöße gegen das Haushaltsrecht zugegeben. Das Ressort sei seinerzeit bemüht gewesen, dem Auftrag des Parlaments nachzukommen, innerhalb von sechs Jahren 20 000 Siedlerstellen zu schaffen. Das Ressort habe eine Gefahr darin gesehen, daß die im Einzelplan 10 veranschlagten Mittel nicht ausgereicht hätten, den Bedarf zu decken.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister, dem Parlament künftig dabei zu helfen, daß es eine Zustimmung nur zu haushaltsrechtlich korrekten Vorhaben gibt, die Verstöße gegen das Haushaltsrecht ausschließen.

Zu Nr. 65 bis 67

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den darin verzeichneten Maßnahmen, die der Bundesminister getroffen hat, zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 68 und 69

Dem Ressort ist es bisher mit Unterstützung des Bundesrechnungshofes im Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz nicht gelungen zu erreichen, daß in den Ländern nach gleichen Maßstäben verfahren werde. Im Zusammenhang mit den Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergangen, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß bei Geldzuwenden an die Länder die Entscheidungsfreiheit und der Planungsspielraum nicht unangemessen eingeschränkt werden darf. Diese Entscheidung werde mit Sicherheit auch auf die Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a GG Einfluß haben.

Der Ausschuß hat das Ressort und den Bundesrechnungshof ersucht, bei den Berichterstattergesprächen zum nächsten Haushalt die Problematik der in den Bemerkungen erörterten Frage der Förderungsgrundsätze darzulegen, um für die Haushaltsberatungen angemessene Möglichkeiten der Durchsetzung einheitlicher Maßstäbe prüfen zu können.

Zu Nr. 70 bis 79

Dem Ausschuß wird dargelegt, daß die Richtlinien für die Ausfuhrförderung von dem Ressort gemeinsam mit dem Bundesrechnungshof beraten und inzwischen abgeändert worden sind. Demzufolge ist die Möglichkeit einer erheblichen Überschreitung der Ansätze künftig nicht mehr gegeben.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister, auf die strikte Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu achten.

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Zu Nr. 80 bis 86

Der Ausschuß wird vom Ressort eingehend über den Sachverhalt und die inzwischen veranlaßten Maßnahmen unterrichtet. Das Ressort ist hinsichtlich der Planungen durch den Erlaß der Bauausgabendringlichkeits-Verordnung einen Schritt vorangekommen. Diese Verordnung habe zunächst einmal vorgesehen, daß die Rentenversicherungsträger nur dann noch Bauvorhaben durchführen können, wenn sie bestimmte Bereiche umfassen. Hierbei handele es sich um Bereiche, die so wenig ausgelastet seien, daß ohne einen Gesamtplan zunächst einmal verantwortet werden könne, dem Rentenversicherungsträger für diese Bereiche Mittel zur Verfügung zu stellen, um in diesem Bereich arbeiten zu können. Dabei sei insbesondere von Bedeutung, daß in der zweiten Bauausgabendringlichkeits-Verordnung eine Regelung enthalten sei, die es den Versicherungsträgern ermöglicht, den aus dem Verkauf alter Heilstätten erzielten Erlös nicht in Rücklagen einzubringen, sondern für weitere Baumaßnahmen zu verwenden, so daß das zur Verfügung gestellte Finanzvolumen insoweit erhöht werden könne. Außerdem sei in dieser Verordnung eine zeitliche Begrenzung bis zum 31. Dezember 1975 eingebaut, weil darin verlangt worden sei, daß erst aufgrund einer von den Versicherungsträgern aufzustellende Gesamtplanung über die neue Bauausgabendringlichkeits-Verordnung entschieden werden könne. Es seien noch eine Reihe offener Fragen zu klären. Hierbei müsse berücksichtigt werden, daß es sich um Vorhaben handele, die auf einer freiwilligen Zusammenarbeit der verschiedenen Versicherungsträger in der Arbeiterrentenversicherung, die im Grunde ihre Selbständigkeit haben und verschiedenen Länderaufsichtsbehörden unterstehen, beruhe. Für den Verband komme es darauf an, durch seine Gesamtplanung die einzelnen Versicherungsträger und die Aufsichtsbehörden von der Notwendigkeit und

Richtigkeit der Gesamtplanung zu überzeugen. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sei seit zwei Jahren bemüht, einen Bedarfsplan für die Zukunft aufzustellen. Der Verband habe ein Modell entwickelt, in dem der Bestand der vorhandenen Einrichtungen einschließlich der Beleghäuser aufgeführt sei und die medizinischen Daten, die für den Ausbau des Heilstättenwesens notwendig sind, enthalten seien. Das Datenmaterial stellt einen Gesamtplan dar, der wiederum regional mit den einzelnen Versicherungsträgern und Aufsichtsbehörden abgestimmt werden müsse. Aufgrund dieser Abstimmung ergebe sich dann eine Bedarfsplanung für die Zukunft, die dann, wenn danach gearbeitet werde, die Basis für die jeweiligen neuen Daten sei. Insofern handele es sich um ein dynamisches Modell. In dem vorgegebenen institutionellen Rahmen sei ein Weg gefunden worden, der auf längere Sicht in der Lage sein werde, die Dinge in den Griff zu bekommen. In der Bauausgabendringlichkeits-Verordnung sei vorgesehen, daß nur in einem bestimmten finanziellen Rahmen gebaut werden darf, d. h. für Bauplanungen der Versicherungsträger stehen 0,5 v. H. ihrer Beitragseinnahmen zur Verfügung. Dies sei eine Grenze, um einen Wildwuchs zu beschneiden. Das bedeute auf der anderen Seite, daß sich die Versicherungsträger insgesamt sehr genau überlegen müssen, wie sie diese 0,5 v. H. der Beitragseinnahmen anlegen. Das Ressort habe in der genannten Verordnung zugelassen, daß hier zunächst einmal nur für Schwerpunktkliniken und Kurkliniken dringliche Bauvorhaben genehmigt werden dürfen, weil der Fehlbedarf in diesem Bereich außerordentlich groß sei und weil gerade in diesen Schwerpunktkliniken und Kurkliniken im Grunde der größere Erfolg bei der Rehabilitation schon erkannter erreicht werden könne. Auf der anderen Seite sei der Bau von diagnostischen Zentren mit der Zielrichtung zugelassen, daß in diesen Zentren der Versicherte hinsichtlich seines Krankheitszustandes diagnostiziert werden könne und er dann in die für ihn richtige Einrichtung komme, unabhängig davon, ob sie bei dem einen oder anderen Träger vorhanden sei. Mit dem Erlaß seien die Versicherungsträger auch hinsichtlich der Bauvorhaben im Verwaltungssektor beschränkt worden, um das Finanzvolumen vor allem für die Rehabilitation zur Verfügung zu stellen. In der Bauausgabendringlichkeits-Verordnung sei vorgesehen, daß der bei seiner Aufsichtsbehörde um Baugenehmigung nachsuchende Versicherungsträger gleichzeitig mit dem Antrag ein Gutachten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vorzulegen habe, in dem u. a. auch zur Standortfrage Stellung genommen werde. Durch die Vorschaltung des Verbandes sei erreicht worden, daß im Grunde nur noch Bauvorhaben, die innerhalb der Gesamtheit der Rentenversicherungsträger für vernünftig und zweckmäßig gehalten werden, an die Aufsichtsbehörden herangetragen werden. Das Ressort sei der Auffassung, daß die Aufsichtsbehörde durch die vorgeschriebene Stellungnahme des Verbandes in ihrem Ermessensspielraum hinsichtlich der Genehmigung des Bauvorhabens soweit eingeschränkt sei, daß die Aufsichtsbehörde schon sehr gute Gründe vorbringen müsse, wenn sie überhaupt die Baugenehmigung in anderen Fällen erteilen soll. Insofern lassen sich die in Nr. 84 angeschnittenen Fälle künftig lösen. Man wisse allerdings auch, daß dies nur auf der Grundlage der Zusammenarbeit der Versicherungsträger insgesamt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zu erreichen sei.

Der Ausschuß stimmt darin überein, daß die genannte Verordnung ein Instrument zur Verbesserung der Lage sei.

Auf weitere Fragen führt das Ressort aus, die Rentenversicherungsträger haben in der Zwischenzeit regionale Kommissionen gebildet, in denen die Frage des Bettenausgleichs erörtert wird. Ein Ausgleich geschieht bereits, indem die Versicherungsträger untereinander Belegungen in den einzelnen Heilstätten vorsehen. Der Verband sei auch dazu übergegangen, die Frage der Bettenkapazitäten über diagnostische Zentren zu steuern. Diese Frage des Bettenausgleichs sei aber noch nicht so weitgehend wie die Frage der Bedarfsmitteilungen und -planungen geregelt. Es werde aber möglich sein, diese Vorstellung künftig auch im Rahmen der Bauausgabendringlichkeits-Verordnung regeln zu können. Ein Bettenausgleich werde künftig ohne die Heranziehung der Datenverarbeitung nicht möglich sein. Eine Schwierigkeit sei auch das Rehabilitationsangleichungsgesetz gewesen, da für die Rentenversicherungsträger zum Teil neue Aufgaben, wie die Anschlußheilbehandlungen nach Krankenhausbehandlung in § 184 a RVO, hinzugekommen seien. Die Fortschreibung des Gesetzgebungsverfahrens müsse aufbereitet und hier eingearbeitet werden.

Der Ausschuß empfiehlt dem Ressort, der Einführung der Datenverarbeitung für den erörterten Zweck beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister, einen Bericht über den Stand seiner Bemühungen zur weiteren Koordinierung und ob und inwieweit vor allem im Hinblick auf den zu erzielenden Bettenausgleich bei den Rentenversicherungsträgern durch den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Möglichkeiten gegeben sind, den Ausgleich überschaubar und abrufbar zu machen, vorzulegen.

Der Bundesminister wird außerdem ersucht, die Berichterstatter des Einzelplans 11 im Rahmen der Vorbesprechungen zu den Haushaltsberatungen 1976 über den Sachstand zu informieren.

Der Ausschuß ist inzwischen im Sinne des Berichtsersuchens eingehend über den Sachstand unterrichtet worden.

Zu Nr. 87 bis 89

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht, sich mit Nachdruck um eine baldige Regelung über eine sachgerechte Begrenzung des Kostensatzes durch den Bund und über ein pauschales Abrechnungsverfahren zu bemühen.

Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister über den Sachstand berichtet.

Zu Nr. 90 bis 92

Der Ausschuß hat den Sachstand, der sich mit der unterschiedlichen Handhabung durch die Länder beim Ersatz der Aufwendungen für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche befaßt, im Sinne der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes eingehend erörtert. Das Ressort hat ergänzend dargelegt, daß es über den Mehrverschleiß von Kleidung Tausende von Variationen gebe, so daß der Bund dann praktisch verpflichtet wäre, jeden einzelnen Fall in der Verordnung zu erfassen. In einer neuen Verordnung zu § 15 BVG seien bereits 61 Positionen erfaßt, die für einen erhöhten Kleiderverschleiß maßgebend sein können. In der Verordnung zu § 3 BVG sei dann gesagt, daß, wenn das Verursachen von anerkannten Folgen der Schäden in anderen als den in § 1 geregelten Fällen einen außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche zur Folge habe, eine nach den Verhältnissen des Einzelfalls bemessene Bewertungszahl von 10 bis 65 festgestellt sei. Entsprechend sei zu verfahren, wenn Tatbestände, die in § 1 geregelt seien, mit solchen Tabeständen zusammenzurechnen seien. Dabei sei die Bewertung der in § 1 geregelten Tatbestände zu berücksichtigen. Insofern sei hier eine Generalklausel eingefügt. Die Aufstellung eines Katalogs, der alle Fälle erfaßt, sei praktisch nicht möglich. Daher müsse den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, in Einzelfällen eine gesonderte Regelung festzusetzen.

Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß die zitierte Vorschrift, gegen die der Bundesrechnungshof seinerzeit Bedenken geäußert habe, nicht klar genug ausgedrückt sei, nämlich, daß im Einzelfall das Land natürlich immer die Möglichkeit haben müsse, ad hoc zu entscheiden, aber nicht, daß ganze Gruppen der in der Bemerkung genannten Fälle von einzelnen Ländern anders geregelt werden, wie in der Verordnung vorgeschrieben sei. Diese Vorschrift müsse dahin gehend präziser formuliert werden.

Im Verlauf der Debatte wird auf den Artikel 104 a Abs. 5 GG hingewiesen, der eine Haftung der Länder für nicht ordnungsgemäße Verwaltung vorsieht. Das Nähere soll durch Bundesgesetz geregelt werden. Bisher sei es noch nicht möglich gewesen, in dieser Frage mit den Ländern eine Regelung zustande zu bringen. Der Bundesrechnungshof habe in einer Vorlage an den Ausschuß gebeten, eine Initiative zu ergreifen, damit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes, die das Verhalten der Länder kritisieren, auch vom Haftungssektor her gesehen, Nachdruck verliehen werden könne.

Der Bundesrechnungshof wird gebeten, sein Petitum aus seiner bereits erfolgten Berichterstattung in der Frage der Haftung der Länder zu erneuern und im Zusammenhang mit dem in Nr. 90 bis 92 erörterten Sachverhalt andere Vorgänge über das Fehlverhalten von Ländern aus der Vergangenheit dem Ausschuß vorzulegen.

Der Bundesminister der Finanzen wird ersucht, dem Ausschuß den Gesetzentwurf zu Artikel 104 a Abs. 5 GG zuzuleiten und über den damit zusammenhängenden Sachverhalt zu berichten.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ersucht, über den Sachstand zu Nr. 90 bis 92 einen Bericht vorzulegen und darin auch darzulegen,

a) ob und wie die zu Unrecht gewährten Ausgaben für Leistungen ausgeglichen werden können,

b) welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um zu verhindern, daß die Kriegsbeschädigten bei der Anwendung des Versorgungsrechts trotz gleicher Sachlage auch künftig ungleich behandelt werden.

Die angeforderten Berichte sind inzwischen eingegangen. Die Berichterstatter des Einzelplans 11 des Haushaltsausschusses sind im Rahmen der Vorbesprechungen zum Haushalt 1976 über den Sachstand unterrichtet worden.

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Zu Nr. 93 bis 97

Das Ressort hat zu den Feststellungen des Bundesrechnungshofes dargelegt, daß die hier angesprochene Problematik vom Ressort auch erwogen worden sei, als die Ausgleichszahlungen seinerzeit mit der Bundesbahn vereinbart worden seien. Schon damals sei es um die Frage gegangen, ob man hier bei dem reinen Preis-Preis-Vergleich bleibe oder ob auch auf der anderen Seite Veränderungen auf der Kostenseite zu berücksichtigen seien. Die Erfahrungen haben die damalige Annahme bestätigt. Das Aufkommen an Kohle habe sich an der Saar im Einklang mit der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung ständig rückläufig entwickelt. Falls sich Veränderungen ergeben hätten, wären diese zu Lasten des Saarlandes bei Aufhebung der Frachtverbilligung gegangen. In diesem Fall wäre die Kohle von der Ruhr bezogen worden. Die Bundesbahn hätte hier einen höheren Frachtweg gehabt und damit auch eine höhere Einnahme. Ein weiterer Grund für das Festhalten des Ressorts an seiner Auffassung liege darin, daß bei einem Rückgang des Frachtaufkommens die Kosten bei der Bundesbahn nicht etwa zurückgehen, sondern sogar noch ansteigen, weil der Teil der allgemeinen Kosten bleibe. Daraus würden sich nur Nachteile ergeben. Bei den Eisen- und Stahlerzeugnissen sei die Entwicklung genau parallel der Konjunktur verlaufen. Hinzu komme, daß die Maßnahme zeitlich befristet sei. Ab 1976 müßten alle Ermäßigungen abgebaut werden und infolge der Auflage der EWG am 31. Dezember 1979 vollständig ausgelaufen sein. Insofern sei es nicht geboten gewesen, die vom Bundesrechnungshof erwähnten Untersuchungen durchzuführen. Die Ausgleichszahlungen seien nur im ersten Jahr der Maßnahme gestiegen und seitdem mit 17 bis 18 Millionen DM fast konstant geblieben. Die EWG habe nur die Seite der Preisermäßigung überprüft und festgestellt, daß die eingeräumten Preisermäßigungen gleichmäßig für alle Transporte, die den Auflagen unterliegen, und auch für die Transporte, die in andere Relationen gehen, angewendet werden. Die EWG habe aber nicht die vom Bundesrechnungshof angeschnittene Frage untersucht, ob nämlich beim Ausgleichsbetrag die Kostenseite mit berücksichtigt werde.

Der Bundesrechnungshof hat entgegnet, die jetzige Form der Berechnung gehe von der Annahme aus, daß auch bei Anwendung des sogenannten Vergleichstarifes, dem relativ hohe Tarife zugrunde liegen, das Aufkommen der Deutschen Bundesbahn an Montangütern von und zum Saarland das gleiche bliebe. Der Bundesrechnungshof halte diesen Beweis nicht für angetreten, sondern habe erhebliche Zweifel, ob dann überhaupt nennenswerte Mengen an Transporten noch aufkämen, wenn diese Tarife tatsächlich angewendet würden. Dies habe sich aus einer Reihe von Gesichtspunkten ergeben, die in den Bemerkungen zum Teil aufgeführt seien. Hier gehe es um die Frage, wie elastisch die Nachfrage nach Verkehrsleistungen in diesen Sektoren sei. Der Bundesrechnungshof finde seine Auffassung bestärkt durch ein Gutachten, welches der Bundesminister selbst in dieser Zeit eingeholt habe. Darin werde z. B. für den Steinkohlenverkehr ausdrücklich festgestellt, daß die Nachfrage sehr elastisch sei, d. h., daß das Aufkommen mit steigenden Preisen sinken würde. Unbekannt sei nach wie vor, wie hoch tatsächlich das Aufkommen wäre, wenn diese Vergleichstarife angewendet würden. Dazu bedarf es einer Marktforschung oder zumindest einer sachverständigen Ausführung der Bundesbahn. Es könne nicht größer sein als bisher, sondern würde nach Auffassung des Bundesrechnungshofes wesentlich geringer sein. Die Bundesbahn würde sich in jedem Fall verschlechtern, wenn diese Maßnahme nicht getroffen würde und kein Verkehr zustande käme. Weiterhin werde die Frage nach den Kosten für berechtigt gehalten, denn Kosten und Nutzen müssen in einer vernünftigen Relation stehen. Der Bundesrechnungshof habe bei der Erörterung aller Fragen stets unterstrichen, daß die EWG, als sie ihre Verordnung erlassen habe, nicht an eine lückenlose Nachkalkulation eines jeden Warentransportes denke. Hier werde man mit Repräsentativ-Berechnungen arbeiten müssen, ebenso wie dies die Bundesbahn tue, wenn sie Tarifvorschläge unterbreite.

Wenn dies mit einer ausreichenden Sicherheit auch hier geschehe, könne dies mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand getan werden. Soweit dem Bundesrechnungshof bekannt, seien die Zahlungen seit 1973 wieder etwas gestiegen. Die Ausgleichszahlungen belaufen sich für 1973 auf 19,7 Millionen DM und bis 30. November 1974 auf 21,9 Millionen DM. Für 1975 seien 20 Millionen DM veranschlagt. In der mittelfristigen Finanzvorschau sei nicht damit zu rechnen, daß ein Abbau der Maßnahme in den fünf Etappen erfolge, wie es von der EG-Kommission vorgesehen worden sei. In der Fachpresse werden Bestrebungen diskutiert, die Maßnahmen bis zur Fertigstellung eines Wasserstraßenanschlusses für das Saarland weiterlaufen zu lassen.

Im Verlauf der Debatte wird darauf hingewiesen, daß die Maßnahme seinerzeit dem Ziel gedient habe, dem damals schwerringenden Bergbau, der für das Saarland aufgrund der dortigen Wirtschaftsstruktur eine besondere Bedeutung habe, eine Absatzförderung zugute kommen zu lassen. Die heutige Situation des Bergbaus sollte hier nicht zum Vergleich herangezogen werden. Die Frage sei, inwieweit die getroffenen Maßnahmen im Rahmen des EG-Rechts rechtlich einwandfrei praktiziert werden können.

Der Deutsche Bundestag hat mittlerweile eine Entscheidung dahin gehend getroffen, die Angelegenheit nach Fertigstellung des Wasserstraßenanschlusses für das Saarland auf eine andere Basis zu stellen. Für den Ausschuß sei es insofern im Hinblick auf die seinerzeit getroffene Regelung schwierig, ein anderes Verfahren zu finden. Die Regelung laufe nach den gegebenen Informationen Ende 1979 aus und werde dann einige Jahre später durch den vorhandenen Wasserweg abgelöst.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis.

Zu Nr. 98 bis 104

Über das Ergebnis der Beratungen zur Organisation und Wirtschaftlichkeit der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung wird im Teil II zu Nr. 134 bis 139 der Bemerkungen für 1972 — Drucksache 7/2709 — berichtet.

Zu Nr. 105 bis 108

Der Ausschuß hat nach eingehender Unterrichtung über den Sachverhalt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen. Er ist mit dem Bundesrechnungshof der Auffassung, daß der Bundesminister bei der Planung des Vorhabens von einer unzutreffenden Beurteilung der Verkehrsverhältnisse ausgegangen ist und die bisher für die Vorarbeiten geleisteten erheblichen Ausgaben hätten vermieden werden können.

Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht zu berichten,

a) ob die vorgesehene Finanzierung des geänderten Vorhabens ausreicht, die Baumaßnahmen zügig und wirtschaftlich abzuwickeln,

b) ob die Planung inzwischen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt worden ist und welche organisatorischen und sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf das geänderte Vorhaben und den künftigen Bauablauf getroffen worden oder beabsichtigt sind.

Der Bericht ist inzwischen eingegangen und in die Haushaltsberatungen 1976 einbezogen worden.

Der Bundesminister für Verkehr wird außerdem ersucht, seine Bemühungen fortzusetzen, die Zuständigkeit des Wasserablaufs der Fulda nach Fertigstellung der neuen Bauwerke an die betroffenen Länder abzugeben.

Zu Nr. 109 bis 112

Der Bundesrechnungshof hält es für wahrscheinlich, daß der Schaden auf menschliches Versagen zurückzuführen sei, während das Ressort nicht ausschließt, daß höhere Gewalt eine Rolle gespielt habe.

Der Bundesminister hat auf Ersuchen des Ausschusses zu der Frage Stellung genommen, was er veranlaßt hat, damit der Schaden ersetzt wird.

Im übrigen nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß inzwischen Vorkehrungen getroffen worden sind, die sicherstellen, daß sich solche Schadensfälle künftig nicht mehr wiederholen.

Zu Nr. 113 bis 118

Eine Heranziehung des Landschaftsverbandes zum Schadenersatz ist nicht möglich, weil das Bundesgesetz, dem die nähere Bestimmung der Haftungspflicht des Landes vorbehalten ist, noch fehlt.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister, darauf hinzuwirken, daß künftig die Landschaftsverbände bzw. die Länderauftragsverwaltungen die Vorschriften der VOB beachten.

Zu Nr. 119

Die in Anspruch genommenen Bundesmittel sind dem Bund Anfang 1972 in Höhe von 1,1 Millionen DM aus Landesmitteln erstattet worden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 120 bis 122

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 123 bis 126

Die Bundesregierung hat in Beantwortung einer Anfrage im Plenum des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1974 erklärt, daß sie die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes beachten werde. Die Bundesregierung habe derartige kritische Bemerkungen stets als Orientierungsmaßstab für die künftige Praxis angesehen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und der Erklärung der Bundesregierung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 127 bis 129

Der Ausschuß nimmt im Hinblick auf die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 6. März 1968 die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis.

Zu Nr. 130 bis 133

Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß der Haushaltsausschuß seinerzeit nicht ausreichend über die Finanzlage der Lufthansa unterrichtet worden sei. Eine Änderung von Verträgen zum Nachteil des Bundes sei nach § 58 BHO nur zulässig, wenn besonders begründete Ausnahmefälle vorliegen.

Der Ausschuß geht demgegenüber nach den Ausführungen des Ressorts davon aus, daß der Bundesminister seinerzeit aus seiner Sicht richtig unterrichtet habe. Die seinerzeit geäußerten Hoffnungen auf eine bessere Ertragslage machen erkennbar, daß die Situation noch recht unsicher beurteilt worden sei. Eine bewußte Fehlinformation des Haushaltsausschusses lasse sich daraus noch nicht ableiten.

Das Ressort hält den Ausführungen des Bundesrechnungshofes entgegen, daß die Angelegenheit seinerzeit mit den Berichterstattern des Haushaltsausschusses erörtert worden sei.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis.

Zu Nr. 134 bis 136

Vom Ressort wird der Ablauf des Vorganges hinsichtlich der Rückverschiffung von Krankenwagen im Zusammenhang mit den in den Jahren 1969 bis 1972 erfolgten humanitären Hilfsmaßnahmen für Südvietnam dargestellt. Aus dem Geschäftsablauf sei für die öffentliche Hand kein Nachteil entstanden.

Der Ausschuß nimmt die Erklärung des Ressorts zur Kenntnis, daß künftig nach den Grundsätzen des Haushaltsrechts verfahren wird und ersucht den Bundesrechnungshof zu prüfen, ob die Verzinsung der vorzeitig gezahlten Beträge gefordert oder in welcher Höhe ein Ausgleich auf anderem Wege durch Gegenforderungen herbeigeführt werden kann.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes werden im übrigen zur Kenntnis genommen.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Zu Nr. 137 bis 140

Der Bundesminister befaßt sich schon seit geraumer Zeit mit der Neufassung der Richtlinien über die Errichtung und den Betrieb der bundeseigenen Lager. Hinsichtlich der Erfassung und den Abbau der Vorräte seien seit einiger Zeit gewisse Erfolge erzielt worden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung des Bundesrechnungshofes und von der Entscheidung des Bundesministers, künftig keine bundeseigenen Lager mehr einzurichten und den Instandsetzungsfirmen, soweit angängig, die Beschaffung der Ersatzteile zu überlassen, zustimmend Kenntnis.

Der Ausschuß erwartet anläßlich der Vorlage der nächsten Bemerkungen des Bundesrechnungshofes eine abschließende Regelung der Angelegenheit.

Zu Nr. 141 und 142

Der Bundesminister hat der Forderung des Bundesrechnungshofes mit vierjähriger Verspätung entsprochen und die zentrale deutsche Verbindungsstelle der Bundeswehr in Portugal am 31. Dezember 1973 aufgelöst. Das zunächst verbliebene Restkommando ist nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 31. März 1974, sondern erst am 30. September 1974 aufgelöst worden. Am 1. Oktober 1974 hat der Bundesminister für die Wahrnehmung der Verbindungsaufgaben zur portugiesischen Delegation im gemischten deutsch-portugiesischen Ausschuß und der portugiesischen Regierung die von einem Obersten geleitete Dienststelle „Deutscher Militärischer Beauftragter Portugals" in Lissabon eingerichtet. Der

Haushaltsausschuß ist im Dezember 1974 über den Sachverhalt unterrichtet worden. Der Bundesrechnungshof bestätigt, daß den Bemerkungen nunmehr in allen Punkten entsprochen worden ist.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und mißbilligt das zögerliche (Nr. 41) und bestimmungswidrige (Nr. 142) Verhalten des Bundesministers.

Zu Nr. 143

Dem Ausschuß wird dargelegt, daß das Prüfungsverfahren abgeschlossen und den Anregungen des Bundesrechnungshofes inzwischen voll Rechnung getragen worden ist.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und erklärt die Angelegenheit aufgrund der getroffenen Maßnahme für erledigt.

Zu Nr. 144 und 145

Der Bundesrechnungshof hat zur Frage der Instandsetzungswerke und der Depots des Heeres ein Gutachten erstellt, das ein Bündel von Vorschlägen und Anregungen enthält. Wenn diesen Vorschlägen insgesamt gefolgt wird, ergeben sich nach Auffassung des Bundesrechnungshofes Einsparungen in der genannten Größenordnung. Der Bundesrechnungshof hat in Gesprächen mit dem Bundesminister der Verteidigung in einer Reihe von Punkten schon Einvernehmen erzielt. Der Bundesminister hat inzwischen den Anregungen des Bundesrechnungshofes ganz oder teilweise entsprochen, soweit es sich um die Vereinfachung des Verfahrens für das Führen der Lagerorts- und Bewegungskarteien, den Verzicht auf entbehrliche Umbuchungen, die Verminderung des Aufwandes für die Inventuren und die Senkung des Aufwandes für die Aufklärung von Fehlmengen handelt. Insbesondere hat sich das Ressort auch bereit erklärt, den Vorschlag des Bundesrechnungshofes zur Neuorganisation in einem Instandsetzungswerk versuchsweise durchzuführen. Das Ressort hat auch zugestimmt, daß man vermehrt zur Serienfertigung übergehe und daß eine Betriebsabrechnung nach einem einheitlichen Plan durchgeführt werde.

Offen seien noch die ersten beiden Strichaufzählungen der Beanstandungen und Vorschläge des Bundesrechnungshofes in Nr. 144, die den Personalbereich betreffen.

Das Ressort führte zum Sachstand aus, daß die bei den Erhebungen des Bundesrechnungshofes bezüglich der geringen Auslastung der Instandsetzungskapazitäten festgestellten Mängel weitgehend behoben worden sind. Eine Auslastung der Instandsetzungskapazitäten sei erreicht worden durch

1. die Einführung des Leistungslohnverfahrens in den Einrichtungen,
2. die Einrichtung von Arbeitsvorbereitung,
3. eine vermehrte Leistungskontrolle auf allen Dienstaufsichtsebenen und
4. eine verbesserte Einsteuerung des Schadmaterials mittels EDV beim Materialamt des Heeres.

Die festgestellten Beanstandungen bei den Depots Crailsheim, Darmstadt und Hesedorf sind nunmehr nicht mehr gegeben. Die Depots melden nach dem Leistungslohnverfahren in den Jahren 1973 und 1974 eine Auslastung ihrer Kapazität zu hundert Prozent. Dies ist beweisbar durch die verminderten Ausgaben für die Zivilvergabe. Das Bild hat sich gegenüber den Feststellungen des Bundesrechnungshofes für 1970 dahin gehend geändert, daß im Jahre 1973 diese drei Depots nur noch ein Drittel des seinerzeit festgestellten Betrages und im Jahre 1974 nur noch 879 000 DM für die Zivilvergabe ausgegeben haben. Trotz gestiegener Kosten in der Zivilinstandsetzung sei es gelungen, nicht nur diese Erhöhungen abzufangen, sondern die Ausgaben auf ein Drittel der seinerzeit vom Bundesrechnungshof festgestellten Höhe herabzusetzen.

Der Ausschuß hat von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister bis zum 1. Oktober 1975 berichtet, was er aufgrund der Vorschläge und Feststellungen des Bundesrechnungshofes insbesondere zu folgenden Punkten veranlaßt oder in Aussicht genommen habe, welche finanziellen Auswirkungen er daraus erwarte und wie viele Stellen entbehrlich sein werden:

1. Neuorganisation der Depots und Instandsetzungswerke des Territorialheeres, insbesondere
2. versuchsweise Übertragung bestimmter Aufgaben der Personalbearbeitung für Arbeitnehmer auf die Beschäftigungsstellen und Vereinfachung der Tätigkeitsbeschreibungen für Arbeiter,
3. Vereinfachung bei der Zuweisung von Arbeitskräften,
4. Umwandlung der Instandsetzungswerke in zivile Betriebe der Bundeswehrverwaltung,
5. ungenügende Auslastung der Instandsetzungskapazitäten der Depots,
6. teilweise überhöhter Zeitaufwand für Instandsetzungsarbeiten,
7. unwirtschaftliche Einzelinstandsetzung,
8. unzureichende Ausnutzung vorhandener Werkstattanlagen bei gleichzeitigem Ausbau solcher Anlagen an anderer Stelle.

Der Bundesrechnungshof hat zu diesem Bericht mitgeteilt, daß der Bundesminister der Verteidigung zu Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 den Anregungen des Bundesrechnungshofes gefolgt ist. Zu Nr. 2 ist der Bundesminister den Vorschlägen nicht gefolgt, da nach seinen Angaben eine abschließende Meinungsbildung innerhalb des Ressorts noch nicht möglich war. Er ist jedoch, wie er erklärt hat, bemüht, das notwendige Einvernehmen innerhalb des Ressorts unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes zu erreichen. Mit einer schnellen Entscheidung ist nicht zu rechnen. Die Angelegenheit werde mit Nachdruck weiterverfolgt.

Gegen die Darlegungen des Bundesminister zu Nr. 4 hat der Bundesrechnungshof keine Einwendungen erhoben.

Zu den Ausführungen des Bundesminister zu Nr. 8 des Berichts wurde vom Bundesrechnungshof dargelegt, seine Anregung, die Kapazität der Instandsetzungswerke durch Einstellung weiterer Arbeiter zu erhöhen, wäre zwar trotz der Überrollung des Personalhaushalts möglich. Der Bundesminister der Verteidigung kann sie aus den im einzelnen dargelegten Gründen nicht durchsetzen. Bei der inzwischen eingetretenen Lage auf dem Arbeitsmarkt würde die Einschränkung weiterer Industriekapazitäten nachhaltige Folgen haben. Überdies würde dadurch die Ausgewogenheit zwischen bundeswehreigenen und zivilen Instandsetzungen nachteilig beeinflußt. Der Bundesrechnungshof hat angeregt, die Angelegenheit mit der Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung, das Werk Jülich nicht weiter auszubauen, als abgeschlossen anzusehen.

Der Ausschuß hat die Ausführungen des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 146 bis 152

Das Ressort unterrichtet den Ausschuß eingehend über die getroffenen Maßnahmen. Im Bereich der Organisation sei den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes, die den Vorstellungen des Ressorts entgegenkamen, entsprochen worden. Seit dem 1. April 1974 gebe es nur noch eine zentrale Bewirtschaftungsstelle in der Marine. Alle Materialbestände der Marine werden nunmehr in der Verantwortung des neu installierten und seit 1. Oktober 1974 arbeitsfähigen Marineunterstützungskommandos durchgeführt. Diesem Kommando sei die Abteilung Material, die für eine zentrale Lenkung und Disposition für alle in der Marine verwendeten Materialien verantwortlich ist, unterstellt. Darin eingeschlossen sei nicht nur die fachliche, sondern auch die truppendienstliche Unterstellung unter dem Kommandeur des Marineunterstützungskommandos. Die Depots werden in der gesamten Bundeswehr nach einheitlichen Grundsätzen organisiert. Das Leistungslohnverfahren sei auch bei der Marine eingeführt worden und habe zu erheblichen Einsparungen geführt. Die Dienst- und Verfahrensanweisungen für die Depots der Bundeswehr seien im Juli 1974 gefordert worden und werden z. Z. vom Führungsstab der Streitkräfte ausgearbeitet. Die Materialbestände, die als überzählig oder veraltet angesprochen worden seien, seien vollständig abgebaut. In der Zukunft könne sich daraus ergeben, daß aufgrund von Außerdienststellungen einiges Material in die Depots zurückgeführt werde und dort solange verbleiben müsse, bis es an die Verwertungsstellen oder andere befreundete Nationen abgegeben werden könne. Die angesprochenen LKWs seien in der Überzahl abgebaut worden. Der verbleibende Rest sei einer Nutzung zugeführt worden. Damit seien alle Positionen entweder als erledigt anzusehen oder in Angriff genommen worden. Letzteres beziehe sich vor allem auf die Ausrüstung der Marinestützpunkte mit Datenverarbeitungsanlagen. Zunächst sei die schwimmende Versorgung mit Datenverarbeitungsanlagen bestückt worden. Sobald die Kosten-Nutzen-Analyse beendet sei, sollen auch die Marinestützpunkte solche Anlagen erhalten, um eine schnellere Abwicklung des Beschaffungs- und Auslieferungsverfahrens und eine vollautomatische Bedarfs- und Sollfestlegung feststellen zu können.

Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß die Bemühungen und Anregungen des Bundesrechnungshofes auch bei der Marine dazu geführt haben, daß die festgestellten Mißstände vom Ressort beseitigt worden seien.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und von den Maßnahmen, die der Bundesminister der Verteidigung inzwischen getroffen und eingeleitet hat, zustimmend Kenntnis.

Zur Frage der Rationalisierung der Bestandsprüfungen (Nr. 150), die der Bundesminister inzwischen aufgegriffen hat mit dem Ziel, ein bundeswehreinheitliches Verfahren zu erarbeiten, ist der Bundesminister ersucht worden, zu gegebener Zeit seine beabsichtigten Maßnahmen dem Bundesrechnungshof mitzuteilen und dem Ausschuß über den Sachstand zu berichten.

Unter Hinweis auf die inzwischen erfolgte Berichterstattung nimmt der Ausschuß davon Kenntnis, daß der Bundesrechnungshof dem vom Bundesminister der Verteidigung erarbeiteten Sollkonzept zur Rationalisierung der Bestandsprüfungen grundsätzlich zugestimmt hat und ersucht das Ressort und den Bundesrechnungshof, zu gegebener Zeit über die Einführung und das Ergebnis des Verfahrens zu berichten.

Zu Nr. 153

Der Ausschuß nimmt nach Unterrichtung über den Sachstand von der Bemerkung und den bisher getroffenen Maßnahmen zustimmend Kenntnis. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister inzwischen über den weiteren Fortgang der angesprochenen Organisation der Bundeswehrverwaltung berichtet.

Zu Nr. 154

Der Ausschuß erklärt die Bemerkung aufgrund der getroffenen Maßnahmen für erledigt.

Zu Nr. 155

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und nach Unterrichtung von den inzwischen getroffenen Maßnahmen, die den Anregungen des Bundesrechnungshofes entsprechen, zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 156

Nach eingehender Erörterung des dargestellten Sachverhalts beschließt der Ausschuß, den Bundesminister der Verteidigung und den Bundesrechnungshof zu ersuchen, die Angelegenheit mit dem Ziel einer Regelung, die dem Votum des Bundesrechnungshofes Rechnung trägt, weiter zu verfolgen und über die weiteren Bemühungen zu berichten.

Nach erneuter Berichterstattung hat der Bundesminister unter Hinweis auf vergleichbare Sondervergünstigungen in anderen Bereichen mitgeteilt, daß er die vom Bundesrechnungshof beanstandete Rege-

lung zur Entrichtung von anteiligen Personal- und Sachkosten (Verwaltungskostenzuschlag) nicht ändern werde. Aufgrund der Ankündigung des Bundesrechnungshofes, auch die von anderen Stellen gewährten Vergünstigungen zu überprüfen, hat das Ressort vorgeschlagen, das Ergebnis im Interesse einer einheitlichen Regelung abzuwarten. Der Bundesrechnungshof hat zugesagt, seine Prüfung in Zukunft weiter auf diesen Bereich zu erstrecken und neu bekannt werdende Sondervergünstigungen dem Ausschuß mitzuteilen oder in den Bemerkungen darzustellen.

Der Ausschuß hat den Bundesminister der Finanzen und den Bundesminister des Innern ersucht, alle ressorteigentümlichen Vergünstigungen für Bundesbedienstete zusammenzustellen und dem Ausschuß mitzuteilen.

Zu Nr. 157 bis 159

Der Ausschuß erklärt die Bemerkungen aufgrund der getroffenen Maßnahmen für erledigt.

Zu Nr. 160 bis 165

Der Bundesrechnungshof unterrichtet den Ausschuß dahin gehend, daß die örtlichen Bedarfsprüfungen künftig von den Wehrbereichsverwaltungen unter verstärkter Einschaltung der Bauverwaltung vorgenommen würden. Die Empfehlungen werden dem Bundesminister der Verteidigung zur Entscheidung vorgelegt. An der Entscheidungsfindung bleibe der Bundesrechnungshof nach wie vor beteiligt. Falls sich Meinungsverschiedenheiten in einzelnen Standorten ergeben, werde die vom Bundesminister eingesetzte Kommission tätig. Die Bedarfsfrage könne, soweit sie in den Bemerkungen angesprochen sei, als erledigt angesehen werden. Offen sei noch die Frage der Raumgebühr und die Bewirtschaftungsprobleme. Das Ressort hält die Unteroffizierheime in ihrer jetzigen Ausstattung durchaus für angemessen. Die Kellerbars werden bereits in die Räumlichkeiten der Heime einbezogen, soweit sie den baufachlichen Richtlinien entsprechen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht,

a) die Raumgebühren für Unteroffizierheime herabzusetzen und

b) Kellerbars auch dann auf die Raumgebühr anzurechnen, wenn sie als Pausenräume benutzt werden.

Zu Nr. 166 bis 169

Nach Erörterung des Sachverhalts nimmt der Ausschuß von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht, über den Sachstand hinsichtlich des Personaleinsatzes in Offizier- und Unteroffizierheimen und der Preisgestaltung im Rahmen der Kantinenreform zu berichten. Nach erneuter Berichterstattung hat der Ausschuß die Ausführungen des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesrechnungshofes mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen:

1. für den Einsatz von Hilfskräften in den Offizier- und Unteroffizierheimen die vom Bundesminister der Verteidigung festgelegten Richtzahlen anzuwenden,

2. gegen den Einsatz von Heimfeldwebeln bis zu 20 Stunden in der Woche in Offizier- und Unteroffizierheimen keine Einwendung zu erheben,

3. die vielerorts bestehenden Preisdifferenzen zwischen den Mannschaftsheimen einerseits und den Offizier- und Unteroffizierheimen andererseits im Rahmen der Kantinenreform völlig zu beseitigen.

Zu Nr. 170 bis 172

Das Ressort hat ausgeführt, die Überlegungen im Anschluß an die Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes haben zu einer neuen Konzeption für den Bau von Schwimmhallen geführt. Hierüber bestehe Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof. Der Grundsatz sei nunmehr nicht mehr der Bau bundeswehreigener Schwimmhallen, sondern die Mitbenutzung ziviler Schwimmhallen. Der Bau bundeswehreigener Schwimmhallen soll nur in Ausnahmefällen stattfinden, nämlich dort, wo 4 000 Soldaten und mehr in einem Standort vorhanden seien und in Schulstandorten. Auch in diesen Fällen erfolge der Bau erst nach einer Überprüfung des Standortes mit Beteiligung des Bundesrechnungshofes unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Der Schlüssel für die Berechnung des Bedarfs an Schwimmstunden sei ebenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof überprüft und neu festgelegt worden. Aufgrund des neuen Konzepts werden nunmehr die noch in Frage kommenden Standorte überprüft. Aus dem Bauprogramm seien inzwischen fünf Schwimmhallen gestrichen worden, während 30 Schwimmhallen noch zur Überprüfung anstehen. In 30 Standorten, einschließlich der Schulstandorte, seien bundeswehreigene Schwimmhallen vorhanden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und den Ausführungen des Ressorts zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 173 bis 176

Der Ausschuß hat nach Erörterung des in den Bemerkungen dargestellten Sachverhalts den Bundesminister ersucht, einen Bericht über die Sach- und Rechtslage zu Nr. 175 vorzulegen.

Zu den Bemerkungen in Nr. 176 hat das Ressort ausgeführt, der Bundesminister der Verteidigung habe sich mit dem Bundesminister der Finanzen dahin gehend geeinigt, daß er nur den allgemeinen Teil der Richtlinien, der für alle Ressorts gilt, herausgeben werde. Die die Ressorts betreffenden Einzelbestimmungen sollen von diesen selbst in Form von Richtlinien erlassen werden. Inzwischen sei ein Teil der Richtlinien, die am vordringlichsten zu bearbeiten waren, dem Bundesminister der Finanzen vorgelegt worden. Dabei handele es sich um die Richtlinien über den Bau von Kindergärten und die Errichtung von Schulen. Ein Konzept für

einheitliche Richtlinien sei auf Widerstände gestoßen, weil die Anwendungsbereiche des Artikels 106 Abs. 8 GG so unterschiedlich seien, daß es schwierig sei, sie einheitlichen Regelungen zu unterwerfen. Diese Schwierigkeiten sollen mit einer neuen Richtlinienkonzeption überwunden werden, die es erlaubt, einerseits einheitliche Maßstäbe zu setzen, wo dies möglich sei, und andererseits die speziellen Erfordernisse zu berücksichtigen, soweit dies notwendig sei. Die weitere Erörterung der Richtlinienkonzeption sei deshalb zurückgeblieben, weil im Zusammenhang mit der Steuerreform Gesetzesänderungen vorgenommen worden seien, die Auswirkungen auch auf die Anwendung des Artikels 106 Abs. 8 GG haben. Hieraus haben sich rechtlich problematische Konsequenzen ergeben, die es erforderlich machen, noch gutachtliche Untersuchungen durchzuführen.

Der Ausschuß hat um Vorlage der neuen Bestimmungen für die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 GG (Allgemeiner und besonderer Teil der Richtlinien) gebeten. Über die Berichtsersuchen hinaus hat der Ausschuß die Bemerkungen in Nr. 173 bis 176 im übrigen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat dem Ausschuß berichtet und die Gesichtspunkte dargelegt, wonach die Auflagen über Tarifvergünstigungen in Anbetracht der gegebenen Sach- und Rechtslage im Rechtswege nicht durchgesetzt werden können.

Im einzelnen führt der Bundesminister dazu aus:

1. Bei Erteilung der fraglichen Bewilligungsbescheide, die überwiegend in die Aufbauzeit der Bundeswehr fallen, ging das Bundesministerium der Verteidigung von der Erwägung aus, daß eine Gemeinde als Empfänger eines Zuschusses vom Kapitaldienst entlastet sei und daher dem Bund bei Inanspruchnahme von Leistungen aus den von ihm mitfinanzierten Anlagen eine Tarifvergünstigung einzuräumen habe. Dementsprechend bestand das Bundesministerium der Verteidigung seinerzeit darauf, daß entsprechende Auflagen in die Bewilligungsbescheide aufgenommen und von den Gemeinden akzeptiert wurden.

   Aus jetziger Sicht und im Licht der Rechtsprechung ist der seinerzeitige Ausgangspunkt für die Forderung auf Tarifvergünstigungen nicht aufrechtzuerhalten, da der Bund aufgrund der Forderungen an die Garnisonsgemeinden den Ausbau der Versorgungsanlagen veranlaßt bzw. mitveranlaßt hat und daher nach Maßgabe des Artikels 106 Abs. 8 GG verpflichtet ist, die den Gemeinden daraus entstehenden unzumutbaren Sonderbelastungen auszugleichen. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Ansprüche der Gemeinden kann nicht unter privatrechtlichen Gesichtspunkten von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.

   Unabhängig davon hatten die Gemeinden einen Anspruch auf Zahlung einmaliger Anschlußbeiträge bzw. Gebühren nach den bestehenden Ortssatzungen.

   Daneben können die Gemeinden nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte Ersatz des Aufwandes verlangen, der durch den Anschluß eines Grundstücks an öffentliche Versorgungsleistungen entsteht, auch wenn eine besondere gesetzliche oder satzungsmäßige Ermächtigung nicht besteht.

   Danach wurden mit Zahlung der Finanzhilfen diese öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Gemeinde abgegolten. Als Grundlage für Ansprüche auf Tarifvergünstigungen können die Finanzhilfen nicht dienen.

   Die Gemeinden machen zu Recht geltend, daß der durch die Veranlassung der Bundeswehr begründete Kostenanteil nicht über einen Preisnachlaß wieder an den Bund zurückfließen darf. Die frühere Ansicht, unabhängig von der dargelegten Rechtslage Tarifvergünstigungen verlangen zu können, muß daher aufgegeben werden.

2. Die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung ergibt sich ferner aus den inzwischen in Kraft getretenen Kommunalabgabengesetzen der Länder und der daraus entwickelten Rechtsprechung. Nach den Kommunalabgabengesetzen sind die Gemeinden berechtigt, für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungsanlagen durch Satzung Benutzungsgebühren als öffentliche Abgaben zu erheben, und verpflichtet, bei der Bemessung der Gebühren keine Zinsen für den aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachten Kapitalanteil in Ansatz zu bringen.

   Bei den Zuschüssen des Bundes, auf die die Gemeinden aufgrund der erwähnten Rechtsgrundlage einen Anspruch hatten, wirken sich diese Vorschriften im Ergebnis dahin aus, daß von einer „Entlastung" der Gemeinden hinsichtlich des Kapitaldienstes, mit der die Forderung auf Tarifvergünstigung ursprünglich begründet wurde, nicht mehr ausgegangen werden kann, da die vermeintliche „Entlastung" keine Vorteile für die Gemeinden bringt, sondern sich lediglich preismindernd bei den Gebühren auswirkt. Diese Preisminderung kommt mithin auch der Bundesrepublik zugute, so daß die Auflagen in den Bewilligungsbescheiden über die Einräumung von Tarifvergünstigungen insoweit als erfüllt angesehen werden müssen.

3. Entscheidend ist aber vor allem, daß Vereinbarungen über die Höhe einer öffentlichen Abgabe, insbesondere über einen vollständigen oder teilweisen Verzicht, nur insofern zulässig sind, als sie durch Gesetz für zulässig erklärt werden. Unzulässige Vereinbarungen über öffentliche Abgaben sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet und daher nichtig. Dies gilt unbestritten nicht nur für Steuern, sondern auch für kommunale Abgaben, wie Gebühren und Beiträge. Vereinbarungen, die vor Bestehen einer Abgabesatzung gültig abgeschlossen wurden, werden durch den späteren Erlaß einer Abgabesatzung grundsätzlich insoweit gegen-

standslos, als sie den durch die Satzung geregelten Abgabetatbestand und die Höhe der Abgabe betreffen. Daraus folgt, daß die den Kommunalabgabengesetzen entgegenstehenden Auflagen in jedem Falle gegenstandslos sind, gleichgültig, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze zwischen Bund und Gemeinden vereinbart worden sind.

Es ist auch nicht möglich, entsprechend der Anregung des Bundesrechnungshofes die gewährten Zuschüsse zurückzufordern, da — wie bereits ausgeführt — die Gemeinden einen Anspruch auf diese Leistungen hatten und die Erfüllung der rechtlich nicht haltbaren, auf eine Gegenleistung gerichteten Auflagen in den Zuwendungsbescheiden abzulehnen berechtigt sind.

Nach den Feststellungen der Wehrbereichsverwaltungen erheben einige Gemeinden geringere als kostendeckende Gebühren.

Obwohl diese Gebühren satzungsmäßig festgelegt sind, verlangt ein Teil der Gemeinden unter Berufung auf entsprechende Auflagen in den Bewilligungsbescheiden, wonach „Tarifvergünstigungen in Höhe der Selbstkosten" vorgesehen sind, von der Bundeswehr kostendeckende Preise. Derartige Forderungen konnten unter Berufung auf die satzungsmäßigen (niedrigen) Gebühren, die auch für den Bund verbindlich sind, abgewendet werden.

Soweit in Ortssatzungen Großabnehmertarife vorgesehen sind und die Bundeswehr die mengenmäßigen Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme erfüllt, werden sie auch der Bundeswehr eingräumt. Allerdings wurden in einigen Fällen entgegen der ursprünglichen Annahme die Voraussetzungen für die Einräumung eines Großabnehmertarifs von der Bundeswehr nicht erfüllt, weil entweder die Liegenschaften mit kleineren Einheiten als ursprünglich vorgesehen belegt oder der Bedarf zu hoch eingeschätzt wurde.

Die Berechnung des Normaltarifs durch die Gemeinden verstößt auch hier nicht gegen Auflagen in den Bewilligungsbescheiden.

Die Fälle, in denen Gemeinden sich unter Berufung auf ihre Satzungen geweigert haben, vereinbarungsgemäß Anliegerbeiträge an den Bund abzuführen, sind inzwischen nach Darstellung des Ressorts auflagengemäß abgewickelt worden.

Der Bundesrechnungshof macht ferner geltend, daß die Wehrbereichsverwaltung es unterlassen hätte, entsprechende Bedingungen und Auflagen in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen, nachdem auch die Einschaltung der jeweiligen Kommunalaufsicht keinen Erfolg gehabt habe. Dem Bundesminister der Verteidigung sei über die Schwierigkeiten berichtet worden.

Dazu hat das Ressort dargelegt, daß die Wehrbereichsverwaltung VI begründete Bedenken gegen die Auflagen zur Einräumung von Tarifvergünstigungen in Verbindung mit der Gewährung von Bundesfinanzhilfen geltend gemacht hat. Sie hat entsprechend der von ihr vertretenen Rechtsauffassung den Zuwendungsempfängern zur Auflage gemacht, Tarifvergünstigungen nach Maßgabe der vom Bundesminister der Verteidigung zu treffenden Entscheidung einzuräumen. Es handelt sich hierbei um neun Finanzhilfefälle. Die Wehrbereichsverwaltung VI ist zwar von der Fasssung früherer Auflagen abgewichen; die Abweichung ist jedoch, wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, materiell nicht zu beanstanden.

Es trifft zu, daß die Wehrbereichsverwaltung IV in drei Fällen um Weisung gebeten hat, ob gegen Gemeinden Klage erhoben werden soll. Die Wehrbereichsverwaltung IV hat jedoch gleichzeitig auf die zweifelhaften Erfolgsaussichten einer Klage hingewiesen. Da diese Zweifel vom Ressort geteilt wurden, ist von einer Klageerhebung abgesehen worden.

Außerdem rügt der Bundesrechnungshof, der Bundesminister prüfe seit 1967 die einschlägigen Rechtsfragen; er habe sich trotz wiederholter Anregungen bisher nicht entschieden, wie in Streitfällen zu verfahren sei. Dies habe zu einer Rechtsunsicherheit, einer ungleichen Behandlung der Gemeinden und zu erheblichen vermeidbaren Ausgaben geführt.

Die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Schwierigkeiten sind zum Teil darauf zurückzuführen, daß in den Ländern die Kommunalabgabengesetze zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten, teilweise erst 1974, in Kraft getreten sind. Darin liegt auch ein wesentlicher Grund für die angesprochene Rechtsunsicherheit und eine mögliche ungleiche Behandlung der Gemeinden. Aus den anfangs dargelegten Gründen sind dem Bund jedoch — entgegen der Annahme des Bundesrechnungshofes — keine vermeidbaren Ausgaben entstanden. In allen strittigen Fällen haben die Wehrbereichsverwaltungen Zahlungen nur in Höhe der Beträge geleistet, zu denen der Bund ohnehin aufgrund bestehender Vorschriften verpflichtet war.

Schließlich hat der Bundesrechnungshof angeraten, die Zuschüsse künftig nur so hoch zu bemessen, daß sich für den Bund die gleiche laufende Belastung ergibt wie für zivile Benutzer der Anlagen. Etwaige Finanzierungsschwierigkeiten der Gemeinden könnten durch Darlehen des Bundes überbrückt werden, für die grundsätzlich ein marktüblicher Zins- und Tilgungsbetrag zu fordern wäre.

Es ist dem Bundesminister der Verteidigung kein Fall berichtet worden, daß die Bundeswehrverwaltung ein höheres Entgelt entrichtet als zivile Benutzer kommunaler Ver- und Entsorgungsanlagen. Im übrigen wurden Zuschüsse bereits nach der bisherigen Regelung nur in Höhe des Interessenanteiles des Bundes an derartige Anlagen gewährt; etwaige Finanzierungslücken konnten durch Darlehen zu den der Finanzlage der Gemeinden angepaßten Bedingungen überbrückt werden. Die vom Bundesrechnungshof genannten marktüblichen Zins- und Tilgungsbeträge werden zwar angestrebt, sind jedoch, wie die Erfahrung zeigt, in der Regel nicht erreichbar, insbesondere dann nicht, wenn das eigene Interesse der Gemeinden an der Herstellung dieser Anlagen gering ist. Es müssen daher auch künftig zinsgünstige Darlehen zur Verfügung ge-

stellt werden, wenn die Interessenlage dies erfordert.

Neue Bestimmungen für die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 GG und die Gewährung von Zuwendungen nach § 23 BHO für den Bau und die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsanlagen und Folgeeinrichtungen werden nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen unverzüglich erlassen.

Zu Nr. 177 bis 181

Der Ausschuß hat nach eingehender Erörterung der dargestellten Beanstandungen und Gegenäußerungen des Ressorts von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis genommen und das höchst unwirtschaftliche Beschaffungsvorhaben mißbilligt.

Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister die Gründe dargestellt, weshalb nach einer sorgfältigen Prüfung unter besonderer Berücksichtigung der Einwände des Bundesrechnungshofes in Nr. 181 die Inanspruchnahme zum Schadenersatz ausscheidet.

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen des Ressorts und die Bemühungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis hinsichtlich der Praktizierung des Haftungsrechts im Bereich des Bundes künftig zu einem geeigneteren Verfahren zu gelangen.

Zu Nr. 182 bis 185

Nach eingehender Debatte über die in den Bemerkungen dargestellten unterschiedlichen Auffassungen über die Anwendung der Dokumentationssysteme hat der Ausschuß von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen und den Bundesminister ersucht sicherzustellen, daß die Interessen der Bundeswehr bei gemeinschaftlichen Beschaffungsvorhaben besser gewahrt werden.

Einzelplan 25 — Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen —

(jetzt: Bundesmininster für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau)

Zu Nr. 186 bis 188

Der Ausschuß nimmt von der Absicht des Bundesministers, die Mittel aus Kap. 25 03 Tit. 852 06 und Tit. 852 36 für Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen und für sonstige Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues künftig global an die Länder zu verteilen, zustimmend Kenntnis.

Der Bundesrechnungshof wird gebeten, gemeinsam mit dem Ressort seine Auffassung hinsichtlich der Mittel des sogenannten Ministerfonds aus Tit. 852 26 und der Mittel für Maßnahmen aus Tit. 852 76 (Darlehen der Länder zur Förderung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzung) nochmals zu überprüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Der Bundesrechnungshof beharrt nach erneuter Berichterstattung entgegen der Auffassung des Ressorts weiterhin auf einer globalen Zuweisung der Mittel. Der Bundesrechnungshof stützt seine Ausführungen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. März 1975 zu den Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt an die Länder (Artikel 104 a Abs. 4 GG), dem das bisherige Bewilligungsverfahren entgegensteht. Eine erneute Stellungnahme des Ressorts steht noch aus.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Zu Nr. 189 bis 191

Der Bundesminister der Finanzen hat auf Ersuchen des Ausschusses über die Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Besetzung und des Arbeitsablaufs bei den Kapitalverkehrsteuerstellen im Sinne der Anregungen des Bundesrechnungshofes berichtet. Der Bundesrechnungshof hat die von den Finanzministern (-senatoren) der Länder getroffenen Maßnahmen begrüßt und angekündigt, daß er anläßlich der nächsten örtlichen Prüfungen bei Kapitalverkehrsteuerstellen untersuchen wird, ob noch weitere Vereinfachungen im Arbeitsablauf erreicht werden können.

Zu Nr. 192 und 193

Der Ausschuß hat von den Bemerkungen Kenntnis genommen und den Bundesrechnungshof gebeten, seine Bemühungen um die Aufklärung des Sachverhalts zur Feststellung, wo die Verantwortung für das Handeln der Verwaltung liegt, fortzusetzen und dem Ausschuß nach Abschluß seiner Unterrichtungen nochmals zu berichten.

Der Bundesminister der Finanzen hat auf Ersuchen des Ausschusses für die Prüfung des Bundesrechnungshofes aus seiner Sicht eine schrittliche Darstellung des Sachverhalts vorgelegt. Nach erneuter Berichterstattung des Bundesrechnungshofes wird sich der Ausschuß mit der Angelegenheit nochmals befassen.

Die Betätigung der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Zu Nr. 194

Der Ausschuß erklärt die Angelegenheit aufgrund der Erörterungen für erledigt und spricht sich dafür aus, die Entwicklung im Sinne einer Veräußerung der Minderheitsbeteiligung weiter zu verfolgen.

Zu Nr. 195 und 196

Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes an, daß die Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts und die Entscheidung über den Erwerb der Anteile ohne parlamentarische Beteiligung zu beanstanden ist.

Die Bundesregierung wird nachdrücklich ersucht, bei ihrer unternehmerischen Betätigung die Grenzen des § 65 BHO zu beachten.

Zu Nr. 197 bis 202

Der Ausschuß erwartet, daß die Bundesminister, die auf ihre Veranlassung in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählten Mitglieder anhalten, ihrer Überwachungspflicht in dem erforderlichen Umfang nachzukommen. Dazu gehört auch, daß diese sich von den Geschäftsführern über die wichtigen Geschäfte, insbesondere solche, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von Bedeutung sein können, unterrichten lassen. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ersucht, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Unternehmen der Wohnungswirtschaft, an denen der Bund beteiligt ist, nur solche Geschäfte vornehmen, die das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und der Gesellschaftsvertrag zulassen.

Sondervermögen Ausgleichsfonds

Zu Nr. 203 bis 205

Der Ausschuß stellt fest, daß es sich um die positive Berichterstattung über einen abgeschlossenen Vorgang zur personellen Entwicklung der Ausgleichsverwaltung und der Kosten der Ausgleichsverwaltung bzw. der Darlehensverwaltung handelt.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.

TEIL II

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) für das Haushaltsjahr 1972

— Drucksache 7/2709 —

Nr. 1 bis 293 und Nr. 387 bis 393
(Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost siehe Teil III)

Einleitung — Allgemeine Prüfungsergebnisse —

Zu Nr. 1 bis 8

Der Ausschuß nimmt die Hinweise und Bemerkungen zur Kenntnis, die den Gegenstand der Bemerkungen (Nr. 1 und 2), die Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen (Nr. 3), den Stand des Entlastungsverfahrens (Nr. 4), das Ergebnis der Geldrechnung (Nr. 5 und 6) und die Angaben über ungedeckte Fehlbeträge (Nr. 7) betreffen.

Zu Nr. 8 wird der Bundesminister der Finanzen (in Abänderung des Beschlusses zu Drucksache 7/8 — Bemerkungen 1970 —) anstelle des Bundesrechnungshofes ersucht, dem Haushaltsausschuß für die Berichterstattung bei den Haushaltsberatungen jährlich eine Liste der Ausgabereste zu den jeweiligen Einzelplänen vorzulegen, wobei die Bezugsgröße von mehr als 50 Millionen DM oder mehr als 25 v. H. des Ansatzes, aber wenigstens 10 Millionen DM bei den jeweiligen Titeln und Titelgruppen zugrunde gelegt werden soll.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1972

Zu Nr. 9 bis 11 und Nr. 19 bis 22

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen Nr. 9 bis 11 und Nr. 19 bis 22 zustimmend Kenntnis.

Die Bundesregierung wird ersucht

a) zur Verringerung der Haushaltsüberschreitungen künftig

   — Entwicklungen mit finanzieller Auswirkung, die erst nach Aufstellung der Voranschläge, aber vor Verabschiedung des Haushaltsplanes eintreten, Rechnung zu tragen, damit der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 2 HGrG in Verbindung mit § 32 BHO gerecht wird. In geeigneten Fällen sollten Ergänzungen auch im Verlauf der Beratungen des Haushaltsausschusses vorgenommen werden (Nr. 10),

   — sicherzustellen, daß sorgfältiger geplant, besser koordiniert und realistischer geschätzt wird, damit dadurch die Haushaltsansätze zutreffender veranschlagt werden (Nr. 11),

   — bei der Beurteilung der Frage, ob ein unabweisbares Bedürfnis besteht, den erforderlichen strengen Maßstab anzulegen (Nr. 19 und 20),

b) sicherzustellen, daß über- und außerplanmäßige Ausgaben nicht ohne Einwilligung des Bundesministers der Finanzen geleistet werden (Nr. 21),

c) über- und außerplanmäßige Ausgaben von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung dem Bundestag und dem Bundesrat unverzüglich mitzuteilen (Nr. 22).

Zu Nr. 12 bis 16

Nach eingehender Erörterung des dargestellten Sachverhalts nimmt der Ausschuß die Bemerkungen zur Kenntnis und erwartet, daß der Bundesminister der Finanzen bei der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben den gebotenen strengen Maßstab zugrunde legt.

Der § 72 Abs. 3 BHO, der eine Ausnahme von dem Grundsatz zulasse, daß Zahlungen innerhalb des Haushaltsjahres zu buchen seien, sei nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Demzufolge sei die wirtschaftliche Zuordnung dieser Zahlung, auch wenn sie erst im Januar 1973 geleistet worden sei, eindeutig zum Haushaltsjahr 1972 zu rechnen. Die wirtschaftliche Zuordnung dieser Zahlung ergebe sich daraus, daß sich die Entwicklung, wie dargestellt, gegen Ende des Jahres ergeben habe.

Der Bundesrechnungshof wendet sich gegen den Standpunkt, die Formulierung der Voraussetzung des § 72 Abs. 3 BHO, Zahlungen dürften dem alten Haushaltsjahr nur dann zugerechnet werden, wenn sie in diesem abgelaufenen Haushaltsjahr fällig geworden seien, dahin gehend zu interpretieren, daß in dem angesprochenen Fall irgendein gedanklicher Zusammenhang mit diesem Jahr bestanden habe. Zum anderen habe wegen der Verabschiedung des Haushalts 1973 erst im Juni 1973 die Möglichkeit bestanden, die Angelegenheit an das Parlament heranzutragen. Im Ausschuß wird die Meinung geteilt, daß der Bundesrechnungshof die haushaltsrechtliche Behandlung der Ausgabe beanstanden mußte, weil er den Eindruck gewonnen hat, daß der Entschluß, noch im Januar 1973 die Ausgaben zu Lasten des Haushaltsjahres 1972 zu leisten, maßgeblich dadurch bestimmt worden ist, daß sich bei dessen Abschluß Mittel in der für die außerplanmäßige Ausgabe notwendigen Höhe als noch verfügbar erwiesen. Auf der anderen Seite wird die Notwendigkeit der Maßnahme nicht bestritten. Es bleibt die Frage offen, ob ein anderer unbedenklicher Weg kurzfristig zum gleichen Ergebnis geführt hätte.

Vom Ressort wird dargelegt, wenn man im § 72 BHO das Wort Fälligkeit im Sinne einer fälligen Rechtsverpflichtung auslegen würde, dann wäre das eindeutig eine Verkürzung. Denn das würde bedeu-

ten, daß man über- und außerplanmäßige Bewilligungen nur aussprechen dürfte, wenn es sich um Rechtsverpflichtungen handele. Von dieser Auslegung sei bisher allerdings auch der Bundesrechnungshof nie ausgegangen. Sonst käme es hier darauf an, ob etwas unabweisbar sei. Unabweisbar könne auch etwas sein, was eben nicht fällige Rechtsverpflichtung bedeute. Die Frage habe insofern eine grundsätzliche Bedeutung. Fälligkeit bedeute also nicht fällige Rechtsverpflichtung, sondern bedeute, daß der Rechtsgrund für die Bewilligung im alten Jahr gelegen habe. Liege aber der Rechtsgrund für die Bewilligung im alten Jahr, dann sei die Zahlung auch dem alten Jahr wirtschaftlich zuzurechnen. Sie sei fällig gewesen im Sinne des § 72 BHO.

Zu Nr. 17 und 18 in Verbindung mit Nr. 23

Die Problematik der finanziellen Situation der Deutschen Bundesbahn ist bei den Haushaltsberatungen wiederholt angesprochen worden. Hinsichtlich der Frage der Verbuchung sei auch hier ein Zusammenhang mit dem Jahr 1972 gegeben gewesen. Der Fehlbetrag bei der Bundesbahn sei im Jahre 1972 entstanden und habe nach Auffassung des Ressorts in diesem Jahr ausgeglichen werden müssen. Hier habe die Frage zur Debatte gestanden, ob zu der Zeit, als die überplanmäßige Ausgabe als Liquiditätshilfe gewährt worden sei, die Bundesbahn dringend und unabwendbar flüssige Mittel haben mußte, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, daß beim Jahresübergang von 1972 auf 1973 die Bundesbahn etwa insgesamt 837 Millionen DM Bankguthaben, davon 300 Millionen DM Festgelder, gehabt habe. Darin seien enthalten die rd. 500 Millionen DM überplanmäßigen Haushaltsausgaben. Als die Bundesbahn dann Ende Januar die restlichen 670 Millionen DM erhalten habe, führte das sofort zu einer Aufstockung ihres Festgeldguthabens auf insgesamt 850 Millionen DM, die mit gewissen Schwankungen letztlich bis Anfang Mai 1973 abgebaut worden seien. Allein das und eine Reihe weiterer Betrachtungen hinsichtlich der Effektivbestände an flüssigen Mitteln, die die Bundesbahn gehabt habe, müsse zu dem Ergebnis führen, daß zumindest, wenn eine etwas flexiblere laufende Zahlungsweise zwischen Bund und Bundesbahn gewährleistet gewesen wäre, die Bundesbahn die Mittel in dem Umfang, wie sie ihr gewährt worden seien, zu diesem Zeitpunkt noch nicht benötigt hätte. In den Bemerkungen sei dargestellt, zu welchem Zeitpunkt dies tatsächlich erforderlich gewesen wäre. Das Ressort hat erwidert, daß für die Bundesbahn, wenn jetzt der Haushaltsplan 1977 aufgestellt werde, die Erfahrungen und Istergebnisse erst von 1975 vorliegen und die Bundesbahn ihrem vorläufigen Wirtschaftsplan den Rechtsstand vom 31. Dezember 1975 zugrunde legen müsse. Das bedeute, die Bundesbahn könne noch nicht überblicken, welche Gehalts- und Lohnerhöhungen, welche anderen Tarif- und Kostenerhöhungen auf sie zukomme. Insofern sei der Bundeshaushalt nach den damaligen Maßstäben mit der richtigen Höhe an Liquiditätshilfe eingebracht worden. Im Verlauf des Jahres haben sich diese Ausgaben, wie sie damals zugrunde gelegen haben, geändert. Ein derartiger Ausgleich habe seit den 50er Jahren immer etwa Ende des jeweiligen Jahres erfolgen müsse. Es sei zweifellos richtig, daß die Bundesbahn dann Bestände auf ihren Konten gehabt habe. Sie müsse diese auch haben, weil sie ihr Geld nicht so terminieren könne, wie die Ausgaben voraussichtlich anfallen werden. Die Bundesbahn müsse Geld haben, damit sie zahlungsfähig sei, wenn die Zahlungen anfallen. Darum sei es auch notwendig gewesen, im Jahre 1972 diese überplanmäßige Ausgabe zu leisten, um die Zahlungsfähigkeit der Bundesbahn aufrecht zu erhalten. Bei den genannten Guthaben müsse auch berücksichtigt werden, in welchem Verhältnis diese zu den genannten Aufwendungen stehen, die durch die Kassen der Bundesbahn fließen.

Im Verlauf der Debatte hat der Ausschuß die Bundesregierung nachdrücklich ersucht, sicherzustellen, daß bei der Gewährung von überplanmäßigen Liquiditätszuwendungen an die Deutsche Bundesbahn strenge Maßstäbe angelegt werden.

Zu Nr. 23 und 24

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen über Buchungen im falschen Haushaltsjahr zur Kenntnis. Die Angaben in Nr. 23, soweit sie sich auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, haben bei den Nr. 9 bis 22 bzw. 33 bis 37 zur Erörterung gestanden.

Zu Nr. 25 bis 32

Der Ausschuß nimmt die Angaben über Buchungen an unrichtiger Stelle (Nr. 25 und 26) und über das Ergebnis der Vermögensrechnung (Nr. 27 bis 30) sowie die Mitteilungen nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 BHO (Nr. 31) und der Druck- und Darstellungsfehler (Nr. 32) zur Kenntnis.

Zu Nr. 33 bis 37

Die Beratung der aufgeführten sieben über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Gesamtbetrag von 2,708 Mrd. DM zu Lasten des Haushaltsjahres 1973 wird bis zur Beratung der Bemerkungen 1973 — Drucksache 7/4306 — zurückgestellt.

Zuwendungen für Baumaßnahmen an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen

Nr. 38 bis 50

Zu Nr. 38

Der Bundesrechnungshof hat bei der Prüfung von Zuwendungen für Baumaßnahmen in den letzten Jahren wiederholt Fehler der bewilligenden Stellen beanstandet und in den folgenden Textziffern 39 bis 50 einige typische Fälle aufgeführt.

Zu Nr. 39

Vom Ressort wird dargelegt, im Jahre 1974 sei im genannten Lager von dessen Träger, der deutschen Gesellschaft für internationalen Jugendaustausch, ein Betrag von über 25 000 DM erwirtschaftet worden, der wiederum für das Lager bzw. die Aktivitäten des Trägers verwendet werden konnte. Seinerzeit sei die Frage einer möglichst schnellen Handlungsweise zu beantworten gewesen. Auf Anfragen haben die zuständigen Ämter versichert, daß gegen die Baugenehmigung keine wesentlichen Bedenken bestünden. Daraufhin sei dann die Bewilligung einer bestimmten Summe für die ersten 15 Zelthäuser erteilt worden. Der Zustand des Lagers sei dann nach der endgültigen Baugenehmigung der zuständigen Behörden aufgrund eines vorliegenden Architektenentwurfs vollendet worden. Heute könne davon gesprochen werden, daß dieses Lager voll der internationalen Jugendbewegung zur Verfügung stehe und sich wirtschaftlich rentiert habe. Die anfänglichen Schwierigkeiten seien insofern überwunden worden. Der Einlassung des Bundesrechnungshofes, daß das Ressort hier die staatliche Bauverwaltung hätte einschalten müssen, habe das Ressort in seiner schriftlichen Stellungnahme widersprochen. Das Ressort habe darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Bundesjugendplanes eine besondere Regelung gegeben sei, wonach das Ressort gemäß Nr. 21/2 nach Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in Vereinbarung mit den Ländern sich der Behörden bedienen könne, die von den obersten Landesbehörden für die Prüfung eingesetzt werden. Das resultiere daraus, daß im Rahmen des Bundesjugendplanes normalerweise von gleich hohen Landes- und Bundesförderungen ausgegangen werde. Insofern sei der Bund auf ein Einvernehmen mit den Ländern angewiesen. Dieses besondere Verfahren des Bundesjugendplanes sei seinerzeit mit Zustimmung des Bundesminister der Finanzen erlassen worden und gelte als eine Sonderregelung, die den Praktiken der Jugendförderung am besten entgegen komme. Die deutsche Gesellschaft sei nach wie vor Eigentümerin des Geländes in Niederbreisig. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Konkurs des mit der deutschen Gesellschaft liierten internationalen Jugendreisedienstes sei im Ministerium sehr ausgiebig geprüft worden. Nach Meinung des zuständigen Fachreferates fallen die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht auf die Aktivitäten der deutschen Gesellschaft zurück. Deshalb werde in Vereinbarung mit dem Bundesfinanzministerium versucht werden, die dinglichen Sicherungen, die auf den Grundstücken der deutschen Gesellschaft für den Bund aufgrund der Bundesförderung bestehen, soweit zurückzuschrauben, daß der deutschen Gesellschaft eine gewisse Hilfe gegeben werden könne. Diese Ausnahmesituation berühre aber nicht die Aktivität im Jugendlager Niederbreisig.

Der Bundesrechnungshof hat am Schluß der Bemerkung in Nr. 39 ausgeführt, die Frage, inwieweit die Prognose des Bundesministers über die künftige Rentabilität zutreffe, müsse einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben. Der Bundesrechnungshof hat bis zum Jahre 1974 festgestellt, daß das Lager im Winter nicht belegt gewesen sei. Zu dem Hinweis auf die besonderen Regeln, nach denen hier gefördert worden sei, sei zu erwähnen, daß es im Falle von Zuwendungen für Baumaßnahmen nicht in erster Linie darauf ankomme, ob es sich um die Regeln des Bundesjugendplanes handele, sondern, daß die Regeln für das Bauen beachtet werden. Hierfür seien seinerzeit die Bundesrichtlinien 1953 die Regel gewesen. Die Einschaltung der staatlichen Bauverwaltung sei nicht rechtzeitig und später überhaupt nicht erfolgt, obwohl dies gerade bei diesem schwierigen Objekt nötig gewesen wäre. Im Falle einer Förderung müsse rechtzeitig Einfluß auf die Konzeption, die Planung und die Ausführung genommen werden. Dazu diene die Bauverwaltung.

Das Ressort entgegnet, daß in dem Vorspann zu dem Sonderdruck der Allgemeinen Richtlinien für den Bundesjugendplan (GMBl. 1970) dargelegt sei, daß diese an Stelle der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze treten. Bei der in diesem Fall herbeigeführten fernmündlichen Klärung und erst später erteilten Baugenehmigung handele es sich, wie erwähnt, um eine Ausnahme, weil sich seinerzeit die bisherigen Stoffzelte als ungeeignet und gesundheitlich schädlich erwiesen hatten, und insofern durch Holzhäuser ersetzt werden mußten.

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen des Ressorts zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister, im Interesse der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben, die bestehenden Richtlinien des Bundes zu beachten.

Zu Nr. 40

Der Ausschuß stellt aufgrund der Erörterung des Sachverhalts fest, daß die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes in Nr. 40 zu Recht erhoben worden sind. Der Bundesminister wird ersucht, sicherzustellen, daß die festgestellten Mängel künftig vermieden werden und entsprechend den dargestellten getroffenen Vereinbarungen verfahren wird.

Zu Nr. 41 und 42

Der vom Bundesrechnungshof aufgestellte Grundsatz wird vom Ressort voll anerkannt. Es sei richtig, daß sich der Bund bei Baumaßnahmen grundsätzlich Klarheit darüber beschaffen müsse, in welcher Weise er das Bauvorhaben fördern könne. Das Ressort sei aber der Auffassung, daß hier eine besondere Situation vorliege. Es handele sich hier um eine Förderung nach dem Zonenrandförderungsgesetz. Dieses Gesetz gebe dem Bund eine Finanzierungskompetenz bei Vorhaben, in denen die fachliche Kompetenz bei den Ländern liege. Das zuständige Landesministerium, das die volle fachliche Verantwortung für das hier bezeichnete Vorhaben trage, habe bereits vor der Förderung und vor Baubeginn bestätigt, daß aus seiner Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben zu erheben seien. Aufgrund der recht knapp bemessenen personellen Situation des Referats schien es dem Ressort vertretbar zu sein, zunächst die Vorhaben zu bewilligen, bei denen etwas hätte geschehen können und erst dann die Vorhaben heranzuziehen, bei denen das Landesministerium bereits bestätigt habe, daß Fehler nicht auftreten kön-

nen. Das Ressort hat erklärt, daß es sich bemühen werde, die Vereinbarungen mit den Ländern so rechtzeitig zu treffen, damit auch die Interessen des Bundes gewahrt seien.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und die Ausführungen des Bundesministers zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 43

Der Bundesminister des Innern vertritt die Auffassung, daß in der Weise, wie es hier dargestellt worden sei, keine Verstöße gegen die baurechtlichen Vorschriften vorliegen. Der Deutsche Sportbund habe für seine Spitzenorganisationen, dem Nationalen Olympischen Komitee und die Deutsche Sporthilfe einen zentralen Bau in Frankfurt errichten müssen. Der Bau sei nach Ansicht des Ressorts unabdingbar gewesen. Der Deutsche Sportbund habe die Maßnahme ordnungsgemäß und sachgerecht vorbereitet, indem er von sich aus die Wirtschaftsprüfergesellschaft Treuarbeit beauftragt habe, einen Funktions- und Raumplan zu entwickeln, damit er seinerseits dem Ministerium nicht überzogene Forderungen vorbringe. Anhand des ermittelten Raumbedarfs habe der Deutsche Sportbund von sich aus, ohne Beteiligung des Ministeriums, einen Architekten beauftragt, da seinerzeit die staatliche Mithilfe noch nicht im Raum gestanden habe, und die entsprechenden Unterlagen erstellt, um zu einer Kostenschätzung zu gelangen. Aufgrund dieser erstellten Unterlagen sei der Deutsche Sportbund an den Bundesminister des Innern herangetreten. Gemeinsam mit dem Bundesbauministerium sei das Vertragswerk geprüft worden. Ein Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 10. Oktober 1970 endete daraufhin mit der Schlußformulierung, daß bei vorzeitiger Gewährung von Bundeszuwendungen keine Bedenken bestehen, wenn zunächst von Gesamtkosten in Höhe von 4,5 Millionen DM ausgegangen werde. Das bedeute, von baufachlicher Seite sei gesagt worden, daß die vorgelegten Bauplanungen in Ordnung seien und die damalige Bausumme von 4,5 Millionen DM schon mal bewilligt werden könne, weil mit dem Baukubus begonnen werden sollte. Strittig seien damals noch Außenanlagen gewesen, die in der Gestaltung zu aufwendig gewesen seien. Der Bundesminister des Innern habe, um die Angelegenheit in den Griff zu bekommen, im Bewilligungsbescheid vom 20. Juli 1970 zur Auflage gemacht, daß die gesamte Baudurchführung beim Architekten liege, aber von der zuständigen Oberfinanzdirektion begleitet und kontrolliert werde. Der Bundesminister habe damit seine Verpflichtungen voll erfüllt, indem er die Bauunterlagen, von privater Hand erstellt, zur Prüfung mit dem Bauministerium in Übereinstimmung gebracht und die Oberfinanzdirektion eingeschaltet habe. Nunmehr sei leider der übliche Prozeß eingetreten, daß es zu Baupreissteigerungen gekommen sei. Hier handele es sich um Maßnahmen, die aus wirtschaftlicher Sicht genehmigt werden mußten. Die Oberfinanzdirektion habe zu der Maßnahme positive Voten abgegeben. Zusammenfassend könne heute nicht gesagt werden, daß das Haus des Sports zu aufwendig gebaut worden sei. Zu beklagen seien lediglich die exorbitanten Baupreissteigerungen. Der Verwendungsnachweis liege zur baufachlichen Prüfung bei der Oberfinanzdirektion. Der Bundesminister des Innern sei nicht in der Lage, einen Verwendungsnachweis dieses Umfanges seinerseits zu prüfen. Die Baukosten liegen z. Z. in der Darstellung bei 7 730 000 DM. Der Bau sei finanziert.

Der Ausschuß spricht sich im Verlauf der Erörterung des Sachverhalts dafür aus, angesichts der auf diesem Sektor wiederholt auftretenden Beanstandungen und Mängel zu überlegen, wie das Bauverfahren künftig rationeller gestaltet werden könne und appelliert an die Ressorts, die vorhandenen Richtlinien einzuhalten und darauf zu achten, daß die Bewilligung erst erfolge, wenn die geprüften Bauunterlagen vorliegen und Vorsorge getroffen sei, daß beträchtliche überdurchschnittliche Baukostensteigerungen nicht akzeptiert werden.

Der Ausschuß erwartet, daß der Bundesminister seine Zuwendungsempfänger zur Sparsamkeit und Beachtung der Richtlinien anhält.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 44 bis 48

Der Bundesminister widerspricht der Beanstandung des Bundesrechnungshofes und begründet die Auffassung des Ressorts zur Finanzierung der Turn- und Sportstätten aufgrund der abgestimmten Richtlinien entsprechend der Darstellung in der Bemerkung. Wenn der Antrag auf die Bewilligung von Mitteln vor Baubeginn gestellt worden sei, sei es unerheblich, wann die Mittel fließen. Es sei davon abhängig, wie die Quoten der jeweils eingesetzten Landesmittel verplant werden. Eine Nachfinanzierung erfolge in keinem Fall dann, wenn der Antrag auf Finanzierung nach Baubeginn gestellt werde. Dem entspreche auch die Vorlage VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO. Die Bundesregierung nehme einerseits im Rahmen der Sportplatzförderung keinen Einfluß, da die Zahlungen des Bundes auf einer Quote von 20 v. H. beruhen. Anders laufe das Verfahren im Falle der Finanzierung von Großbauten. Andererseits liege die Motivation der Nr. 1.3 aus den Vorlagen VV darin, die Begehrlichkeit einer Schlechtfinanzierung eines Trägers nicht durch Verwendung von billigen öffentlichen Mitteln umfinanzieren zu können. Eine Entscheidung erfolge nur von Fall zu Fall nach den geschilderten Grundsätzen. Entscheidend sei der Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß die Grundsätze der Vorlage VV zu § 44 für alle Zuwendungen gelten. Das wesentliche in diesem Zeitraum der Antragstellung der Bewilligung sei, daß derjenige, der die Mittel hergebe, die Möglichkeit haben müsse, mitzubestimmen, wie die Mittel verwendet werden sollen. Dies sei in all den Fällen nicht mehr möglich, wenn mit dem Bau bereits begonnen worden sei. Falls im Bereich der Spitzenfinanzierung hier kein Einfluß genommen werden soll, weil man nur Finanzier sei, dann müßten eigentlich keine Zuwendungen, sondern Erstattungen erfolgen, ähnlich wie bei den Gemeinschaftsaufgaben. Im Fall von Zuwendungen müßten die dafür geltenden Vorschriften beachtet werden. Man könne auch nicht

alles den Ländern überlassen, wenn man, wie hier, mit einem Fünftel an der Finanzierung beteiligt sei.

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, die Ausführungen aus praktischen Erwägungen zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die Vorschriften so zu ändern, daß kostengünstig dasselbe Resultat erzielt werden könne ohne zusätzliches Personal beim Bund zur Prüfung einstellen zu müssen.

Zu Nr. 49 und 50

Das Ressort hält Überzahlungen im Jahre 1970 in 33 Fällen mit rd. 302 000 DM bei einem Volumen an Zuwendungen von rd. 35 Millionen DM und ähnlichen Relationen in den folgenden Jahren für ein hervorragendes Ergebnis. Dies sei der Beweis dafür, daß sich der Bundesminister des Innern bemühe, nicht vor Fälligkeit und nur nach Bedarf zu zahlen. Es lasse sich nicht total erreichen, daß Ausgaben und Zufluß identisch seien. Auch hier werde nur gezahlt, wenn die Länder nach § 34 Abs. 2 BHO die Fälligkeit der Forderungen in bestimmter Höhe bestätigen.

Der Bundesrechnungshof äußert, im Fall der Prüfung der Baumaßnahmen treffe der überwiegende Teil der Beanstandungen die Bauverwaltung. In den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes müsse jedoch das Ressort angesprochen werden. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes habe der Bundesminister eine ungenügende Kontrolle des Haushaltsgeschehens deshalb, weil die Bauverwaltung der Länder nicht wie in anderen Fällen gearbeitet habe. Die Bauverwaltung habe in ihrem Bereich für den Bau von Bundesleistungszentren ein Verfahren mittels einer Überwachungsliste, die diesen aufgegeben worden sei. Der Bundesrechnungshof habe in Einzelfällen festgestellt, daß Mittel zu früh und zu hoch abgeflossen seien, was bei dem genannten Kontrollverfahren hätte nicht eintreten brauchen. Die Bemerkung sei durch die Ereignisse etwas überholt, weil inzwischen eine Förderung nach dem Goldenen Plan nicht mehr erfolge.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

Automatisierte Datenverarbeitung

Zu Nr. 51 bis 54

Der Bundesminister der Finanzen hat erklärt, daß es sich hier um Einzelfälle handele, die Ausnahmecharakter haben. Die Bundesregierung sei bemüht, Prüfungsmitteilungen rechtzeitig und zügig zu beantworten, so daß aus den hier genannten Ausnahmefällen keine generellen Folgerungen im Hinblick auf die künftige Beachtung gezogen werden müßten.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Die Bundesregierung wird ersucht sicherzustellen, daß Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes und Anregungen des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung fristgemäß beantwortet werden.

Einzelplan 04
— Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —

Zu Nr. 55 bis 60

Aus den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes sind personelle Konsquenzen gezogen und weitere folgende Maßnahmen veranlaßt worden. Künftig werde vor Ablauf eines jeden Rechnungsjahres geprüft, ob in allen Referaten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere werde die Innenrevision eingeschaltet. Es sei Vorsorge getroffen worden, daß sich die Vorfälle nicht wiederholen. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Referats Information sei auf das für die Buchbeschaffung zuständige Referat übertragen worden. Das Bundespresseamt habe eingehend überprüft, ob strafrechtliche Tatbestände verwirklicht worden seien. Der Nachweis konnte für die Bediensteten von Inter Nationes e. V. aber in keinem Fall erbracht werden. Dasselbe gelte auch für die Beteiligung der Buchhandlung an den genannten Manipulationen.

Für 1973 habe die Prüfung ergeben, daß solche Verstöße nicht wieder vorgekommen seien. Die verantwortliche Stelle von Inter Nationes e. V. habe versichert, daß in keinem Fall solche Zahlungsvorfälligkeiten mehr erfolgt seien.

Der Haushaltsausschuß hat die Bundesregierung bereits aufgefordert, beim Bundeshaushalt 1976 erste Konsequenzen dahin gehend zu ziehen, daß die jeweiligen Zuwendungen nachrichtlich bei Kap. 04 03 Tit. 685 01 im Wirtschaftsplan enthalten seien. Außerdem sei im Haushaltsausschuß veranlaßt worden, daß das Bundespresseamt einen konzeptionellen Bericht zur politischen Öffentlichkeitsarbeit — Ausland — vorlegt und eine Wertung der Instrumente, die dort zum Einsatz kommen, erfolge.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Die Bundesregierung wird ersucht darauf zu achten, daß der Verein Inter Nationes e. V. die für die Bewirtschaftung der Zuwendungen geltenden Grundsätze künftig beachtet.

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Zu Nr. 61 bis 64

Das Auswärtige Amt beantwortet die Frage nach dem Stand der Abwicklung der Auftragszahlungen dahin gehend, daß bis Anfang 1975 nur noch unabgewickelte Vorgänge in Höhe von 72 000 DM vorhanden seien. Dabei handele es sich zum überwiegenden Teil um Zahlungen für Dritte, d. h. nicht für den Einzelplan 05, sondern u. a. für andere Ressorts und Sozialversicherungsträger. Inzwischen sei das Auftragszahlungswesen insgesamt auf wenige Fälle reduziert worden. Außerdem sei sichergestellt, daß in allen Fällen, in denen die Auslandsvertretungen Mittel selbst bewirtschaften, nach dem 1. Oktober eines Jahres keine Doppelbeanspruchung der Auftragszahlungen mehr erfolgen, d. h., daß die Aus-

landsvertretungen nicht auf der einen Seite zu Lasten des kommenden Haushaltsjahres buchen und die Zentrale auf der anderen Seite zu Lasten des noch laufenden Jahres Auftragszahlungen durchführen. Trotz dieser starken Reduzierung werde es aber auch künftig noch Auftragszahlungen geben, nämlich Zahlungen für Dritte, d. h. für andere Ressorts, Sozialversicherungsträger und Dienststellen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und den Maßnahmen des Ressorts zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 65

Das Auswärtige Amt bemüht sich seit zwei Jahren um ein neues Auslandskostenrecht. Der vorliegende Referentenentwurf konnte noch nicht in die Gesetzesphase eingebracht werden, weil noch gewisse Voraussetzungen abgewartet werden müßten, so vor allem die Verabschiedung und das Inkrafttreten des neuen Konsulargesetzes. Nachdem dies geschehen sei, sei mit den beteiligten Ressorts ein erster Entwurf abgestimmt worden. Der zweite Entwurf eines Auslandskostengesetzes und entsprechende Entwürfe zu Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gehen jetzt zur zweiten Abstimmung an die beteiligten Ressorts.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf im Bundestag einbringt und über den Sachstand zu berichten.

Zu Nr. 66 und 67

Das Auswärtige Amt hat inzwischen eine neue Weisung mit Richtlinien über die Geldversorgung an alle Auslandsvertretungen erlassen, wonach der Kassenbestand möglichst niedrig zu halten sei, um unnötige Kursverluste zu vermeiden. In der Regel soll jetzt der Geldbedarf mindestens für zwei Wochen im Rahmen des Akkreditivverfahrens gedeckt werden. Bei besonders starken Währungsschwankungen soll die Geldbeschaffung sogar auf den täglichen Bedarf oder auf einen solchen von zwei bis drei Tagen beschränkt werden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung des Bundesrechnungshofes und den Ausführungen des Ressorts zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 68 bis 72

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht

a) allgemein sicherzustellen, daß die festgestellten Mängel künftig nicht mehr auftreten,

b) dafür zu sorgen, daß den Kassenaufsichtsbeamten der Auslandsabteilungen die erforderlichen Kenntnisse im Kassenwesen vermittelt werden und die Beachtung der einschlägigen Vorschriften überwacht wird (Nr. 69),

c) die Beschaffung künftig zentral und unter Beachtung der VOL durchzuführen (Nr. 72).

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Zu Nr. 73 bis 75

Die Geschäftsstelle der Häftlingshilfestiftung hat ihre Arbeit inzwischen aufgenommen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht darauf hinzuwirken, daß bei der Heimkehrerstiftung die Darlehensgewährung weiter zugunsten einer verstärkten Gewährung von Unterstützungen eingeschränkt wird.

Zu Nr. 76

Der Ausschuß stellt fest, daß sich das Ressort inzwischen bemüht habe durch Einschaltung des Bundesverwaltungsamtes und durch eine Straffung der Arbeit bei den Vorprüfungsstellen dem Petitum des Bundesrechnungshofes nachzukommen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht darauf hinzuwirken, daß die Arbeit der Vorprüfungsstellen künftig nicht mehr durch Verzögerungen bei der Prüfung der Verwendungsnachweise behindert werden.

Darlehen an das Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade 1972 e. V.

Nr. 77 bis 88

Zu Nr. 77

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 78 und 79

Das Organisationskomitee habe die aufgezeigten Beanstandungen im Grunde nicht bestritten und wiederholt darauf hingewiesen und beklagt, daß das notwendige Fachpersonal für eine vorübergehende Tätigkeit dieser Art gefehlt habe.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 80

Die aufgezeigten Mängel hinsichtlich der Lohnsteuerzahlungen von Aushilfskräften sei inzwischen geregelt worden. Ende 1972 habe durch das Finanzamt eine Lohnsteuerprüfung stattgefunden. Im Rahmen dieser Prüfung seien die damals noch nicht abgeführten Lohnsteuerzahlungen pauschal mit dem Finanzamt bereinigt worden. Die Steuernachzahlungen seien zu Lasten des Organisationskomitees erfolgt. Eine Rückforderung dieser Beträge von der Vielzahl der Aushilfskräfte sei nicht mehr möglich.

Der Ausschuß erklärt die Bemerkung aufgrund der getroffenen Regelung für erledigt.

Zu Nr. 81

Die Abrechnung des genannten Projekts „Spielstraße" sei vom Organisationskomitee nachträglich überprüft und soweit es möglich gewesen sei, auf den Stand gebracht worden, der verlangt werden müsse. Die Fehler und Mängel seien weitgehend geheilt worden. In diesem Zusammenhang sei festgestellt worden, daß in einigen Fällen Doppelzahlungen geleistet worden seien. Es sei teilweise bereits gelungen, diese Doppelzahlungen wieder hereinzuholen und es bestehe Hoffnung noch weitere überzahlte Beträge zurückzufordern.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 82

Die genannte Differenz von 258 000 DM aus dem Vorverkauf von Eintrittskarten ist aufgeklärt worden. Nach einer Untersuchung sei festgestellt worden, daß ein Reisebüro in den Tagen während der Spiele Karten im Wert von 235 000 DM, die es im Verkauf nicht absetzen konnte, an das Organisationskomitee zurückgeliefert habe. Die Karten seien dann an der Tageskasse noch verkauft worden. Es sei lediglich versäumt worden, daß sich das Reisebüro für die Rücklieferung der Karten eine Entlastung habe geben lassen. Ein weiterer Betrag von 23 000 DM sei nachträglich von dem angesprochenen Reisebüro gezahlt worden. Die Gesamteinnahme an Eintrittskarten habe brutto einschließlich Mehrwertsteuer 54 Millionen DM und netto, abzüglich der Steuer, 50,3 Millionen DM betragen. Die Frage, ob sämtliche Eintrittskarten erfaßt worden seien, werde nie geklärt werden können. Bei seiner Prüfung habe der Bundesrechnungshof in vielen Fällen vor dem Problem gestanden, ob eine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgt sei oder nicht. Es gebe eine Reihe von Fällen, die hier aufgezeigt seien, in denen der Bundesrechnungshof zu dem Ergebnis gekommen sei, daß die Belege mangelhaft gewesen seien. Ob eine richtige Abrechnung erfolgt sei, habe der Bundesrechnunghof nicht feststellen können. Es habe auch nicht festgestellt werden können, ob es sich bei den vom Organisationskomitee verkauften Eintrittskarten für 5 Millionen DM um zurückgegebene oder zurückbehaltene Karten gehandelt habe. Es sei nicht mehr möglich nachträglich aufzuklären, ob der Verkauf der Eintrittskarten ordnungsgemäß erfolgt sei, zumal die Eintrittskarten später vernichtet worden seien. Bei der genannten Unstimmigkeit bei einer Tageskasse handele es sich um eine Tageseinnahme der Schießanlage. In diesem Fall existiere keine Quittung über die Tageseinnahme bei der Hauptkasse des Organisationskomitees. Nach Überprüfung des dafür verantwortlichen Mitarbeiters sei festgestellt worden, daß lediglich der Nachweis über die Einzahlung, nicht aber der Gegenwert dieser Eintrittskarten gefehlt habe.

Der Ausschuß erklärt die Bemerkungen aufgrund der Ausführungen für erledigt.

Zu Nr. 83

Dem Ausschuß wird dargelegt, das Organisationskomitee sei verpflichtet gewesen, für alle hochrangigen Personen in München für Unterkunft zu sorgen. Demzufolge seien bereits im Jahre 1971 Verhandlungen mit sämtlichen Hotels geführt worden. Es sei seinerzeit sehr schwierig gewesen, die erforderliche Anzahl von Hotelbetten zu reservieren. Es sei später versucht worden, die reservierten Betten weiterzuverkaufen. Dies sei deshalb schwierig gewesen, da sich hochrangige Persönlichkeiten nicht schon ein Jahr vorher fest gebunden haben. Am 1. April 1972 haben die Hoteliers verlangt, die Reservierungen entweder rückgängig zu machen oder fest zu buchen. Ab diesem Termin seien die Hotels nicht mehr mit einer unverbindlichen Reservierung einverstanden gewesen. Das Organisationskomitee habe deshalb zu diesem Zeitpunkt diejenigen Betten fest buchen müssen, die man für erforderlich gehalten habe. Dabei habe es sich um ein Volumen von 1 177 000 DM gehandelt. Erst im Laufe des Monats Juli 1972 stellte sich dann heraus, daß doch nicht so viele Besucher kommen würden, wie Betten vorbehalten worden seien. Einen Monat vor dem Beginn der Spiele habe das Organisationskomitee versucht, im Freiverkauf die Betten an jedermann, der sich dafür interessiere, abzugeben. In diesem Stadium sei es gelungen, im Vorverkauf und Freiverkauf, der vom Bundesrechnungshof wegen seiner unkonventionellen Durchführung kritisiert worden sei, die Betten bis zu einem Rest von 239 000 DM noch zu vermieten. Es seien somit nur 13,5 v. H. der Summe nicht weitergegeben worden. Der darin enthaltene Schaden für das Auswärtige Amt belaufe sich auf 194 000 DM. Aus verständlichen Gründen habe das Auswärtige Amt beispielsweise in einem Fall eine bereits reservierte und bezahlte größere Hotelunterkunft zurückvergüten müssen, weil die auswärtigen Besucher nicht nach München kommen konnten. Im Hinblick auf die vielfach geäußerten Wünsche sei es trotz aller Bemühungen um eine ordnungsgemäße Planung nicht vermeidbar gewesen, hier zu improvisieren. Insofern seien die Vorwürfe hinsichtlich der Quartiervermittlung nicht gerechtfertigt.

Der Bundesrechnungshof hat bestätigt, die Frage der Quartierbeschaffung sei für das Organisationskomitee zweifellos ein Problem gewesen. Deshalb sei das gehandhabte Verfahren des Freiverkaufs der nicht benötigten Betten als sehr sinnvoll zu bezeichnen. Das Monitum des Bundesrechnungshofes gehe aber dahin, daß sich letztlich nicht habe feststellen lassen, wieviel Hotelreservierungen im einzelnen zu welchem Preis verkauft worden seien. Die Hotels seien nicht verpflichtet, die Belegungspläne aufzubewahren, sondern haben nur die Unterlagen aufzuheben, die für die Steuer von Belang seien. Demzufolge können aus dieser Untersuchung keine weiteren Schlüsse gezogen werden. Der Bundesrechnungshof habe festgestellt, daß die Grundkonzeption der organisatorischen Gestaltung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu den aufgezeigten Mängeln geführt haben.

Der Ausschuß erklärt die Bemerkungen für erledigt.

Zu Nr. 84

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, sein Monitum in Nr. 84 Abs. 1 gehe nicht dahin, daß hier 20 000 DM für eine Gegenleistung gezahlt worden sei, sondern daß hier bei der Vergabe von Leistungen die VOL nicht eingehalten worden sei. Hier sei festgestellt worden, daß im Rahmen der VOL eine Ausschreibung begonnen und dann abgebrochen worden sei. In Abweichung der VOL sei darauf mit Bietern über Preisänderungen verhandelt worden. Im Zusammenhang mit der erfolgten Einstellung des Gastronomen habe der Bundesrechnungshof auf die vorausgegangene Schenkung eines Kraftwagens und die Zahlung von 20 000 DM hingewiesen, die der Gastronom für seine Einführung beim Komitee geleistet habe.

Das Ressort räumt ein, daß die Abweichung von der VOL formal zu beanstanden sei. Das auf dem Verhandlungsweg erzielte gute Ergebnis, das letztlich eine Einsparung von 300 000 DM erzielt habe, bleibe davon unberührt.

Im Verlauf der Debatte wird festgestellt, daß die genannte Zahlung und Schenkung mit dem Organisationskomitee im Grunde nichts zu tun habe und für die öffentliche Hand kein Schaden eingetreten sei. Die Entscheidung über die Vergabe sei von den hierfür verantwortlichen Bediensteten unabhängig und unbeeinflußt von dem genannten Vorgang erfolgt.

Der Ausschuß nimmt im übrigen die Bemerkungen zu Nr. 84 zur Kenntnis.

Zu Nr. 85

Dem Ausschuß wird dargelegt, von den für das Projekt „Spielstraße" im Wert von 81 080 DM eingekauften Farbfernsehgeräten seien 48 Geräte für 69 000 DM verkauft worden. Demzufolge sei ein Verlust von 12 000 DM eingetreten. Nur sieben Geräte seien verlorengegangen. Auch im Fall der Schreibmaschinen, Diktier- und Tonbandgeräte handele es sich bei 84 von 4 000 Geräten um einen äußerst geringen Verlust. Der genannte Betrag von 340 000 DM sei der Einkaufswert für diejenigen Fernseh- und Rundfunkgeräte, die der Betreuungsdienst des Kurzzeitpersonals angeschafft habe. Auch diese Geräte seien am Ende der Spiele verkauft worden. Überwiegend seien sie von den Angehörigen des Kurzzeitpersonals gekauft worden. Darüber seien im einzelnen keine Bestandslisten geführt worden. Der in der Bemerkung genannte Betrag von 95 000 DM sei nur ein Teilbetrag der Verkäufe. Eine Nachprüfung habe ergeben, daß insgesamt Geräte im Wert von etwa 270 000 DM verkauft worden seien.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.

Zu Nr. 86

Der Ausschuß stellt fest, zu dem in Absatz 2 betr. Putztücher angesprochenen Schaden laufe noch ein Gerichtsverfahren. Der in Absatz 3, betr. Einweggeschirr, angesprochene Fall sei bereits rechtskräftig erledigt. In einem Prozeß sei hier ein Vergleich abgeschlossen worden. Der in Absatz 4 angesprochene Fall, betr. Reinigung von Wäsche, habe zu Reklamationen geführt. Das Organisationskomitee habe hier rechtskräftige Titel erwirkt. Wegen der inzwischen eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Firma dürfte ein Teil der Beträge verloren sein. Das in Absatz 5 angesprochene Toilettenpapier sei inzwischen an die Bundeswehr abgegeben worden. Der in Absatz 6 angesprochene Kauf von Silberstoff habe sich für den vorgesehenen Zweck als ungeeignet erwiesen. Hier handele es sich um eine echte Fehldisposition. Beim Verkauf sei ein Verlust von 42 000 DM entstanden. Auch der in Absatz 7 genannte Zuschuß an die Konzerndirektionen sei zu recht beanstandet worden. Man habe hier nachträglich einen Vertrag zu Lasten des Organisationskomitees geändert, um ein Konzert infolge des zu niedrigen Kartenverkaufs nicht ausfallen zu lassen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 87

Der Ausschuß nimmt die allgemein gehaltene Feststellung des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 88

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß das Thema Reisen in den Bemerkungen nur kurz und beispielhaft dargestellt sei. Insgesamt seien 20 Reisen durchgeführt worden. Darunter seien einige Reisen nur von einer Person ausgeführt worden. Bei anderen Reisen seien Delegationen bis zu 17 Personen beteiligt gewesen. Der Bundesrechnungshof habe festgestellt, daß der Aufwand und das Aufgebot für diese Reisen bei weitem zu hoch gewesen sei.

Im Verlauf der Debatte äußert der Ausschuß seinen Unmut über den Sinn und Nutzen der durchgeführten Reisen.

Dem Ausschuß wird dargelegt, die Tätigkeit des Organisationskomitees habe von Anfang an unter einigen Aspekten gestanden, die sich erheblich von der Arbeit anderer Gremien und Organisationen unterscheiden, nämlich

a) die Fixierung auf einen einzigen Termin, den 26. August 1972,

b) die heterogene Tätigkeit des Organisationskomitees mit einem ebenso heterogenen ausgebildeten Personal,

c) die personelle Situation des Organisationskomitees im Hinblick auf die Gewinnung geeigneter Kräfte, die kurzfristige Beschäftigung und die geringe Einarbeitungszeit,

d) die finanzielle Seite im Hinblick darauf, daß sich die Einnahmen und Ausgaben bis zu zwei Drittel auf das Jahr 1972 konzentrieren und demzufolge der Arbeitsanfall besonders groß gewesen sei,

e) dem Erfolgszwang, unter dem die Olympischen Spiele gestanden haben. In der Welt seien von den Deutschen perfekt funktionierende Spiele erwartet worden.

Im Zusammenhang damit sei auch zu erklären, daß kostensparende Gesichtspunkte und die Beachtung aller formellen Ausschreibungsvorschriften der Haushaltsordnung zurücktraten. Aus dieser Sicht werde deutlich, warum hier so viele formelle Pannen vorgekommen seien, die vom Bundesrechnungshof zu recht kritisiert worden seien.

Schlußbemerkung

Der Ausschuß faßt das Beratungsergebnis zum Kapitel der Veranstaltungskosten der Olympischen Spiele 1972 wie folgt zusammen. Die Veranstaltungskosten belaufen sich unter Berücksichtigung der noch laufenden Rechtsstreitigkeiten auf rd. 522,9 Millionen DM. Die Einnahmen des Organisationskomitees betragen demgegenüber 448,1 Millionen DM, so daß aus öffentlichen Mitteln insgesamt nur 74,8 Millionen DM oder rd. 14 v. H. dieser Organisationskosten finanziert worden seien. Darüber hinaus könne zusammenfassend festgestellt werden, daß die eingetretenen Pannen von den Beteiligten nicht bestritten werden. Diese Pannen halten sich aber angesichts der zu bewältigenden Aufgaben, der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit und dem dadurch bedingten Zwang zur Improvisation durchaus im Rahmen des Erträglichen. Allerdings hätten in den Bereichen der Repräsentation, Reisen und Werbemaßnahmen ein strengerer Maßstab angelegt werden können. Der Ausschuß habe im Hinblick auf die einzelnen Beanstandungen keinen Anlaß gesehen, weitere Regreß- und Strafverfahren zu fordern, zumal das Organisationskomitee bereits alle zur Bereinigung von nachgewiesenen Unregelmäßigkeiten notwendigen Schritte eingeleitet habe. Der Ausschuß sollte auch etwas sagen zu den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe, daß mit Steuergeldern zu großzügig umgegangen worden sei. Es könne festgehalten werden, daß unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die das Organisationskomitee gehabt habe, diese Vorwürfe hinsichtlich der Steuergelder überspitzt dargestellt worden seien. Pannen können aber nicht bestritten werden. Insgesamt bleibe festzustellen, daß diese Olympischen Spiele ein sehr großer Erfolg für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Weltöffentlichkeit gewesen sei. Dem Organisationskomitee und allen Mitarbeitern müsse insofern auch der Dank des Ausschusses ausgesprochen werden.

Der Ausschuß zieht einen Schlußstrich unter die Veranstaltungskosten der Olympischen Spiele vorbehaltlich der Ergebnisse, die sich bei einer Überprüfung der Liquidationsphase ergeben können.

Der Ausschuß nimmt den Bericht der Bundesregierung betr. Gesamtfinanzierung der Olympischen Sommerspiele 1972 — Drucksache 7/3066 — soweit die Veranstaltungskosten des Organisationskomitees angesprochen werden — zur Kenntnis.

Zu Nr. 89

Anläßlich der Haushaltsberatungen ist die Erwartung ausgesprochen worden, daß das Umweltbundesamt künftig eine sehr effektive Arbeit leiste.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 90

Der Ausschuß stellt fest, daß aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme des Bundesrechnungshofes sinnvolle Vorschläge zu einem guten Erfolg der Arbeit des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes und der kirchlichen Wohlfahrtsverbände geführt haben.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Zu Nr. 91 bis 99

in Verbindung mit Nr. 44 aus Bemerkungen 1971 — Drucksache 7/1242 —

Der Ausschuß wird über den Sachverhalt und die eingeleiteten Maßnahmen unterrichtet.

Der Bundesrechnungshof hat Zweifel geäußert, ob den dem Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW) gewährten Zuwendungen ein angemessener Erfolg gegenüberstehe, hinsichtlich des Absatzes und der Verbreitung der Veröffentlichung und der Durchführung der Aufgaben in Verbindung mit Fragen der Organisation und Personalwirtschaft. Die vom Bundesrechnungshof dazu dargelegten Empfehlungen und Vorschläge decken sich weitgehend mit der Auffassung des Bundesministeriums. Mit dem Vorstand und der Geschäftsführung des Rationalisierungskuratoriums der deutschen Wirtschaft seien Erörterungen aufgenommen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet worden. Ein auf bestimmten Grundsätzen aufgebautes und von den Führungsgremien des Rationalisierungskuratoriums der deutschen Wirtschaft verabschiedetes Drei-Jahresprogramm sei im Jahre 1973 angelaufen. Darüber hinaus sei inzwischen eine verstärkte Zusammenarbeit der RKW-Zentrale und der Landesgruppen mit anderen Rationalisierungsträgern in die Wege geleitet worden. Die RKW-Zentrale werde gemäß den Beschlüssen des RKW-Vorstandes neu geordnet. Nunmehr gehe es darum, sich mit dieser neuen Arbeitsorganisation zu bewähren. In Nr. 95 bis 97 werde der Projekthaushalt des Rationalisierungskuratoriums der deutschen Wirtschaft angesprochen. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft mehr Projekte einleite, als es die bewilligten Mittel zuließen und die Projekte daher gestreckt oder zurückgestellt werden müßten. Der Bundesminister hat sich der Auffassung und den Anregungen des Bundesrechnungshofes in Nr. 95 Abs. 4 angeschlossen und bereits Maßnahmen veranlaßt. Das Ministerium gebe dem Rationalisierungskuratorium der deut-

schen Wirtschaft rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen neuen Haushaltsjahres einen finanziellen Planungsrahmen bekannt, innerhalb dessen das Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft den Projektplan und seinen Finanzplan aufzustellen habe. In Nr. 96 wird vom Bundesrechnungshof bemängelt, daß Projekte mehrere Jahre lang bearbeitet würden und es Jahre dauere, bis die Projektergebnisse veröffentlicht seien. Der Bundesminister hat die in Nr. 96 Abs. 2 dargelegten Anregungen bereits bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms 1973 berücksichtigt. In Nr. 97 wird die unzureichende Erfolgskontrolle kritisiert. Das Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft habe die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und die Erfolgskontrolle verbessert. In Nr. 98 hat der Bundesrechnungshof festgestellt, daß bei einzelnen Landesgruppen gleichartige Funktionen sehr unterschiedlich bewertet werden. Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, daß im Interesse der Gleichbehandlung vergleichbarer Funktionen möglichst einheitlich bewertet werden. Die Geschäftsführerkonferenz des Rationalisierungskuratoirums der deutschen Wirtschaft habe die Anregung des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und sowohl einen Durchschnittsstellenplan als auch einen Funktionsplan aufgestellt. Über dieses Modell habe der Länderausschuß „Rationalisierung" beraten, jedoch noch nicht endgültig entschieden. Eine endgültige Beschlußfassung sei für die Sitzung des Länderausschusses „Rationalisierung" im Herbst 1975 vorgesehen. In Nr. 99 vertritt der Bundesrechnungshof die Auffassung, daß sich die Finanzierung des angesprochenen Beraterdienstes wesentlich vereinfachen ließe, wenn Bund und Länder von der bisherigen gemeinsamen Finanzierung der Stellenausstattung und der anteiligen Finanzierung der Verbilligungsausschüsse abgingen und sich auf die volle Finanzierung je einer dieser Aufgaben einigten. Der Länderausschuß „Rationalisierung" hat beschlossen, die derzeitige Regelung beizubehalten und die Auffassung vertreten, daß anderenfalls das Interesse der Länder, an jenen Förderungsleistungen teilzunehmen, die unmittelbar den Unternehmen zugute kommen, unberücksichtigt blieben. Insofern könne man über die Argumente der Länder nicht hinweggehen.

Im Verlauf der Debatte werden dem Ausschuß die Kriterien der Auswahl der Projekte und die Bemühungen im Sinne der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf die Länder einzuwirken, erläutert. Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister seine Bemühungen zur Verbesserung der Organisation, Personalwirtschaft und des Projekthaushalts des Rationalisierungskuratoriums der deutschen Wirtschaft zielstrebig fortzusetzen und alsbald zum Abschluß zu bringen.

Der Bundesminister wird ersucht, in geeigneter Form, ggf. nach Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof, über das in Nr. 98 und 99 angesprochene Verhältnis von Bund und Ländern zu berichten.

Zu Nr. 100 bis 106

Der Bundesrechnungshof hat sich in den Bemerkungen zum Entwurf des Bundesministers für den Ausbauplan der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für die Jahre 1973 bis 1977 geäußert. Der erarbeitete Entwurf des Ausbauplanes soll als Richtschnur für den mittelfristigen Ausbau der PTB dienen, mit dem eine „Konsolidierung der besseren und rascheren Anpassung an den wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fortschritt" betrieben werden soll. Zur Erreichung dieses Zieles seien Organisationsänderungen, Stellenvermehrungen und neue Baumaßnahmen vorgesehen. Der Bundesrechnungshof stellt fest, daß es sich hierbei vor allem um einen Plan zur Deckung des Sofortbedarfs handele. Von den im Personalbereich nach dem Ausbauplan vorgesehenen 254 neuen Stellen befürwortet der Bundesrechnungshof 159 neue Stellen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977. Bei der Planung von Baumaßnahmen gehe der Entwurf davon aus, daß nach Abschluß des 4. Bauprogramms ein Nutzenflächenbedarf von 23 900 qm zu befriedigen bleibe. Der Bundesrechnungshof sei nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß keines der 22 Bauvorhaben ganz entfallen könne. Das Programm ließe sich aber nur langfristig bis zum Jahre 1990 verwirklichen. Im übrigen empfiehlt der Bundesrechnungshof, für die neuen Baumaßnahmen von 1978 an höhere als die im Finanzplan 1973 bis 1977 ausgewiesenen Beträge bereitzustellen. Der Bundesminister habe sich grundsätzlich bereit erklärt, den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes zu folgen. Der 2. Teil enthält Einzelfeststellungen zum Ausbauplan der PTB. Hierbei handele es sich nicht um Bemerkungen des Bundesrechnungshofes im Sinne des § 97 BHO, sondern um eine breit angelegte gutachtliche Stellungnahme.

Das Ressort begrüßt die Einzelfeststellungen des Bundesrechnungshofes, die für das Ressort eine wesentliche Hilfe bei der Beurteilung des Ausbauplanes, den die PTB zuvor erstellt hatte, gewesen sei. Der Bundesminister bemühe sich, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nachzukommen. Überwiegend handele es sich um organisatorische Vorschläge, die zum Teil mit Personalvermehrungen zusammenhängen. Hierzu sei einschränkend zu erwähnen, daß das Ressort aufgrund der gesamten Situation des Bundeshaushalts für die PTB in den vergangenen Jahren nicht den angestrebten Personalzuwachs habe bekommen können. Insofern sei man mit neuen Fachgruppen, den Einrichtungen und Querschnittsreferaten in Rückstand geraten. Zu den herausragenden Feststellungen und Vorschlägen des Bundesrechnungshofes nimmt das Ressort wie folgt Stellung:

— Die PTB bemühe sich den Vorschlag zur Zusammenfassung von Referaten mit Querschnittsaufgaben zu verwirklichen.

— Das Ressort stimme dem Vorschlag zu, einen geringeren zusätzlichen Personalbedarf durch Auffangen größeren Arbeitsanfalles durch verstärkten Einsatz technischer Arbeitsmittel und Vergabe von Arbeiten an Auftragsnehmer zu erzielen.

— Die PTB konnte die vorgeschlagene Projektgruppe zur Verbesserung der Bereitstellung fachtechnischer Einrichtungen mangels stellenplanmäßiger Voraussetzungen noch nicht einrichten.

— Die Realisierung des Vorschlags für die Anstalt, ein umfassendes Datenverarbeitungssystem auszuarbeiten, sei vom Haushaltsjahr 1976 ab vorgesehen.

— Der Vorschlag, eine Entlastung stark beanspruchter Abteilungsleiter durch Bildung jeweils eines Stabes bzw. durch Teilung der Abteilungen herbeizuführen, sei teilweise mit der Teilung der größten Abteilung des PTB realisiert worden.

— Die Vorschläge zur Einrichtung zusätzlicher Gruppen in Bereichen, in denen der Aufgaben- und Arbeitsumfang besonders stark gestiegen sei (Sicherheitstechnik, Optik, Reaktorenexperimente), konnten wegen Stellenmangels noch nicht realisiert werden.

Der Bundesrechnungshof bestätigt die Ausführungen des Ressorts. Er habe sich davon überzeugen können, daß die Verwaltung bereits einige Maßnahmen eingeleitet habe. Auch bei den Haushaltsberatungen sei im großen und ganzen den finanziellen Anforderungen, soweit dies möglich gewesen sei, Rechnung getragen worden.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Zu Nr. 107 bis 114

Der Haushaltsausschuß hat die Neuorganisation der Marktordnungsstellen aufgrund einer Vorlage im Jahre 1975 eingehend erörtert.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und von den Maßnahmen, die der Bundesminister beabsichtigt, zustimmend Kenntnis.

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Zu Nr. 115 bis 117

Im Verlauf der Debatte über den in den Bemerkungen dargestellten Sachverhalt über Zuwendungen an Berechtigte im Ausland bestätigt der Bundesrechnungshof, daß der Verwaltungsaufwand, der draußen von den Behörden betrieben werde, um den Dingen gerecht zu werden, an dem Objekt gemessen weit zu hoch sei. Dies sei auch ein Grund dafür gewesen, daß diese Angelegenheit vom Bundesrechnungshof aufgegriffen worden sei, um nach einer einfachen Lösung zu suchen. Es habe sich herausgestellt, daß es eine solche Lösung aber nicht gebe. Jede weitere Möglichkeit verursache Mehraufwendungen. Der Bundesminister der Finanzen werde im Fall der angesprochenen Lösung entgegenhalten, daß es hier um Verwaltungskosten der Länder gehe, die eingespart würden, während es bei den Leistungen um Kosten gehe, die der Bund zu tragen habe. Falls die Zuwendungen aus der Rentenversorgung herausgenommen und in die Kriegsopferfürsorge übernommen würden, dann würden nach Auffassung des Bundesrechnungshofes weder Mehrkosten entstehen, noch für den Bund und für alle Beteiligten ein Nachteil eintreten. Die Kriegsopferfürsorge sei für die Notfälle der bessere und entscheidende Gesprächspartner. Hier gehe es darum, daß die Versorgungsbehörden eine Bestimmung haben, mit der sie arbeiten können.

Das Ressort hält dem entgegen, die Verwaltung der Länder sei sehr wohl in der Lage gesetzmäßig zu verfahren. Die zuständigen Ämter seien mit den speziellen Verhältnissen des Aufenthaltslandes befaßt und durchaus in der Lage zu beurteilen, ob z. B. Krankheitskosten in den USA exorbitant hoch oder angemessen seien. Insofern handele es sich nicht um einen übertriebenen Verwaltungsaufwand. Die Steigerung der Mehrausgaben, die im Falle einer Streichung des § 64 a Abs. 3 BVG voraussichtlich entstehen würden, belaufe sich für 1976 auf 100 000 DM, für 1977 auf 240 000 DM, für 1978 auf 400 000 DM und für 1979 auf 430 000 DM. Dies sei darauf zurückzuführen, daß die Anträge, vor allem bei einer Gesetzesänderung, nicht kontinuierlich eingehen, sondern deren Zahl erst nach Bekanntwerden der Gesetzesänderung allmählich steige. Insofern hätte der Bundesminister der Finanzen über den gesamten Finanzierungsrahmen zu befinden. Die Umstellung auf die Kriegsopferfürsorge widerspreche nach Auffassung des Ressorts dem System. Im System des Bundesversorgungsgesetzes stehe die Heil- und Krankenbehandlung im Vordergrund der Maßnahmen, die vom Staat her zu bewerten seien. Insofern könne dieses seit dem Jahre 1950 bestehende System gerade bei Berechtigten im Ausland nicht durchlöchert werden. Der sozialpolitische Zweck der bisherigen Regelung bestehe gerade darin, den Kriegsopfern im Ausland die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit entweder ganz fernzuhalten oder wenigstens weitgehend zu mildern.

Der Bundesrechnungshof widerspricht den Ausführungen des Ressortvertreters. Die Kriegsopferversorgung sei die Stelle, die die Fälle der Kriegsopfer individuell regele, im Gegensatz zu der Rentenversorgung, die die Angelegenheit schematisch regele. Hier entspreche es geradezu der Systematik, daß Härtefälle bei der Kriegsopferfürsorge geregelt seien. Es sei nicht richtig, daß es hier um die Heil- und Krankenversorgung gehe, denn diese sei hier ausgeschlossen. Die Frage sei, ob anstelle der Heil- und Krankenbehandlung Härteleistungen gewährt werden sollen. Dies habe gerade die Kriegsopferfürsorge zu entscheiden. Hier gehe es z. B. darum, ob eine Notlage vorliege, ob die Existenz des Betreffenden gefährdet sei.

Der Ausschuß beschließt den Bundesminister zu ersuchen, die Möglichkeit einer Neuregelung zu prüfen mit dem Ziel, die Gewährung der in § 64 a Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossenen Leistungen über den Weg einer Zuwendung aus Mitteln der Kriegsopferfürsorge vorzusehen und die Begünstigten im Ausland

in etwa so zu stellen wie Berechtigte im Inland und darüber bis zum Ende des Jahres zu berichten.

Zu Nr. 118 bis 120

Der Ausschuß wird dahin gehend unterrichtet, in den Bemerkungen würden zwei Aspekte angesprochen. Der erste Aspekt beziehe sich auf die Zuwendungen und der zweite auf die Haushaltsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung. Aufgrund der Anregungen des Bundesrechnungshofes haben sich die Rentenversicherungsträger bemüht, Zuwendungsrichtlinien zu erarbeiten. Für 1975 habe der Verband Vorschläge unterbreitet. Einzelne Sozialversicherungsträger haben zugesichert nach diesen Anregungen zu verfahren. Die Zuwendungen seien in letzter Zeit umstrukturiert worden. Es müsse sich jetzt zeigen, inwieweit sich die neuen Richtlinien bewähren. Sie stimmen zwar weitgehend, aber nicht in allen Fällen mit denen des Bundes überein. Es bestehe z. B. keine Begrenzung des Höchstbetrages oder wenn Interessen von Dritten berührt werden, gebe der Bund nur nach seinem eigenen Interesse. Eine entsprechende Vorschrift fehle dort. Auch bezüglich der Prüfungsvoraussetzungen für die Sozialversicherungsträger fehle einiges. Man werde versuchen müssen, aufgrund der neuen materiellen Grundlagen, die die Versicherungsträger geschaffen haben, festzustellen, ob diese Vorschriften ausreichen und die Zuwendungen eingehend daraufhin zu prüfen haben, ob sichergestellt sei, daß der Erfolg gewährleistet sei. Der Verband der Rentenversicherungsträger sei ein eingetragener Verein. Der Bundesrechnungshof habe vor einiger Zeit vorgeschlagen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit gewissen Richtlinienkompetenzen zu schaffen. Dies werde aber wohl nicht geschehen. Die einzelnen Versicherungsträger seinen mithin frei in ihren Entscheidungen, diese Richtlinien zu übernehmen. Die Versicherungsträger, deren fünf von 21 vom Bundesrechnungshof geprüft worden seien, haben zugesichert, diese Richtlinien ab 1975 zu übernehmen. Es sei aber noch nicht abzusehen, ob die Versicherungsträger die Richtlinien voll oder mit bestimmten Maßgaben übernehmen. Der Bundesrechnungshof habe bereits vor einiger Zeit vorschlagen, auch die haushaltsrechtliche Seite bei den Sozialversicherungsträgern zu regeln und in diesem Zusammenhang auch eine Vorschrift aufzunehmen, daß sich diese nach den bewährten Bewirtschaftungsmaßnahmen des Bundes bzw. des jeweiligen Landes richten sollten. Inwieweit dies, zumindest analog dazu, geschehen wäre, müsse vom Ressort dargelegt werden. Der Bundesrechnungshof würde entsprechende Maßnahmen nicht nur allein wegen der Zuwendungen, sondern auch aus anderen Gründen begrüßen. Die Versicherungsträger gingen insbesondere bei den Verwaltungskosten über den Rahmen des Bundes und der Länder hinaus.

Das Ressort weist darauf hin, daß der entsprechende Entwurf eines Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —, in dem auch das Haushaltsrecht der Sozialversicherungsträger geregelt sei, sei den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden. Er habe im ersten Durchgang den Bundesrat passiert und werde in Kürze dem Bundestag vorgelegt werden. In dem Gesetzentwurf sei auch sichergestellt, daß die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes zum Tragen kommen. Die Sicherstellung, daß bei der Gewährung von Zuwendungen die Bewirtschaftungsgrundsätze des Bundes entsprechend angewendet werden, habe das Ressort nicht in die Bestimmungen selbst aufzunehmen brauchen, sondern dies in der Begründung zum Gesetzentwurf ganz klar zum Ausdruck gebracht. Die Vorschriften selbst sorgen dafür, daß diese Maßstäbe heranzuziehen seien.

Der Bundesrechnungshof äußert gewisse Zweifel, ob man aus der Begründung etwas entnehmen könne, wenn es in den Vorschriften selbst nicht enthalten sei. Die Zukunft werde zeigen, ob diese Haltung richtig sei. Nach dem Stand der Diskussion müsse gefragt werden, inwieweit insgesamt sichergestellt sei, ob nunmehr der Grundsatz der Sparsamkeit im Gesetz aufgenommen worden sei. Nach seiner Ansicht müsse, wenn das Gesetz die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe abdecke, auch der Begriff der Sparsamkeit im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und Ausführungen zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesrechnungshof, den Ausschuß zu unterrichten, wenn seine Nachprüfungen ergeben sollten, daß die in der Begründung des Gesetzes und vom Ressort in der Sitzung ausgedrückten Vorstellungen mit der Rechtslage doch nicht übereinstimmen, um ggf. im Beratungsgang die Rechtslage mit den Vorstellungen der Bundesregierung, die sich mit denen des Ausschusses decken, in Übereinstimmung bringen zu können.

Der Bundesrechnungshof berichtet zu Nr. 120 letzter Absatz, daß hinsichtlich der Methode des Aufstellens der Haushaltspläne bei den Sozialversicherungsträgern auch ab 1975 eine Änderung durch die Einführung des neuen Kontenrahmens eingetreten sei. Die Angelegenheit müsse weiterhin beobachtet werden da immer noch die Möglichkeit bestehe, daß unter „Verschiedenes" Vorhaben finanziert werden, und darunter der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit leiden könnte. Vorerst seien dafür aber noch keine Hinweise vorhanden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und den Ausführungen zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesrechnungshof die Angelegenheit weiter zu beobachten und ggf. den Ausschuß über noch vorhandene Mängel zu unterrichten.

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Zu Nr. 121 bis 133

Aufgrund der eingehenden Erörterung des Sachverhalts im Ausschuß hat der Bundesminister einen schriftlichen Bericht über die Vorbereitung und Durchführung der Definitionsphase des Programms vorgelegt.

Der Ausschuß hat die Erwartung ausgesprochen, daß der Bundesminister bei künftigen Maßnahmen ähnlicher Art ein besseres Verfahren der Vorbereitung und Abwicklung sicherstellt.

Der Bundesminister hat in seinem Bericht nach Darstellung der Aufgabenstellung und Schwierigkeiten des Programms sowie dem chronologischen Ablauf der Ausarbeitung der Richtlinien und des Verfahrens zur Durchführung der „Richtlinien zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs" zusammenfassend festgestellt, daß

a) sofort nach dem Bekanntwerden der Koalitionsvereinbarung bereits am 9. August 1968 alle beteiligten Ressorts einschließlich Bundesrechnungshof mit der Erarbeitung der Richtlinien-Entwürfe befaßt waren,

b) die Richtlinien-Entwürfe auf breitester Basis fortlaufend mit den beteiligten Ressorts, dem Bundesrechnungshof, der Deutschen Bundesbahn, den in Frage kommenden Verbänden und mit den Ländern erörtert worden sind und

c) die Richtlinien, Bewilligungsbedingungen und sonstige Regelungen für die Vergabe der Bundeszuwendung zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium und mit Zustimmung des Bundesrechnungshofes erlassen worden sind.

Die besonderen Schwierigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Definitionsphase ergaben sich aus folgenden Umständen:

1. Trotz der ohne Personalbewilligungen auf das Bundesministerium für Verkehr hinzugekommenen anderweitigen neuen Aufgaben (z. B. Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Umweltschutz, Unfallverhütung im Straßenverkehr u. a.) waren Bundesfinanzministerium und Bundesrechnungshof in den Haushaltsberatungen nicht bereit, die Stellenanforderung des Bundesministers für Verkehr für das sog. 250-Millionen-Programm zu befürworten. Die Personalvermehrung bei Kap. 12 01 — Bundesministerium für Verkehr — betrug im Durchschnitt der letzten zehn Jahre trotz der erheblichen Aufgabenvermehrung weniger als 1 v. H. pro Jahr! Bewilligt wurde für das sog. 250-Millionen-Programm lediglich 1 Planstelle A 12 kw 3. Dezember 1975. Nachdem der kw-Vermerk nicht verlängert wurde, steht auch diese Stelle ab 1976 nicht mehr zur Verfügung. Bei der durch ständige Aufgabenvermehrung und erheblichen Einsparungsverpflichtungen auf das äußerste angespannten Stellensituation des Bundesministeriums für Verkehr war es einfach nicht möglich, die Projektgruppe A 1 S dem gestiegenen Arbeitsumfang entsprechend mit Personal des Ministeriums auszustatten. Dennoch sind in der Projektgruppe zu Lasten der Stellen des Bundesministeriums für Verkehr tätig: 1 Beamter des höheren Dienstes, 1 Beamter des gehobenen Dienstes, 1 Beamter des mittleren Dienstes, 1 Bürokraft, 1 bis 2 Schreibkräfte. Zur Bewältigung des ständig gestiegenen Arbeitsumfanges mußten daher für die Projektgruppe zu Lasten der Deutschen Bundesbahn (DB) Angehörige der DB herangezogen werden. Nur durch diese außergewöhnliche Maßnahme konnte eine, der Aufgabenstellung und dem Arbeitsumfang einigermaßen entsprechende personelle Ausstattung erreicht werden. Die Richtlinien und die organisatorischen Vorbereitungen sind jedoch von „Ministerialbeamten" erstellt worden. Vergabe, Abrechnung und Prüfung der Verwendung der Zuwendungen sind nicht unbedingt Ministerialaufgaben. Nachdem andere Stellen (z. B. das Bundesverwaltungsamt) nicht bereit waren, diese Aufgaben ohne zusätzliche und ausreichende personelle Ausstattung zu übernehmen, mußte hierfür im Abordnungswege (keine Daueraufgabe!) von der DB Personal gewonnen werden. Es handelte sich auch nicht um Verwaltungsanfänger, sondern um erfahrene und bewährte Bundesbahnbeamte des gehobenen nicht technischen Dienstes. Allerdings war eine Einarbeitungszeit sachbedingt.

2. Vergleichbare Programme, aufgrund deren Erfahrungswerte für eine rationelle Bearbeitung hätten übernommen werden können, lagen nicht vor. Auch die vom Programm „Betroffenen" waren in keiner Weise hierauf vorbereitet, weshalb ihre Planungen und damit auch die Anträge äußerst mangelhaft waren. Die weitere Folge hiervon war, daß Anträge zunächst nur in sehr geringer Zahl eingingen. Erst durch intensive Beratung wurde erreicht, daß die gewerbliche Wirtschaft ihr grundsätzliches Interesse durch Einreichung von Anträgen realisierte, bis schließlich die beantragten Summen im Jahr 1970 insgesamt die verfügbaren Mittel überstiegen. Hiernach mußten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, wie insbesondere die „Streuung" der Mittel, um dem nunmehr breit gefächerten Interesse der mittelständischen Wirtschaft entsprechen zu können. Bei der Entscheidung über die „Streuung" waren nicht zuletzt Gründe der Gleichbehandlung maßgebend, wobei der Ausschlußtermin (31. Dezember 1972) mitberücksichtigt werden mußte.

3. Die Beauftragung der Bundesbahn mit der Ausarbeitung und Durchführung des Programms aufgrund von Zielvorgaben entsprach nicht dem Willen der damaligen Regierungskoalition. Das politische Ziel, breite Schichten der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Güterkraftverkehrsunternehmer (Konkurrenten der Bundesbahn) für die Straßenentlastung und den kombinierten Verkehr zu gewinnen, sollte gerade nicht dadurch erreicht werden, daß man die Wettbewerbsposition der Bundesbahn verstärkte, zumal die Bundesbahn der Bundesregierung die politische Verantwortung nicht abnehmen konnte. Ungeachtet dessen wurde die Bundesbahn in erheblichem Umfang tätig, insbesondere bei der Werbung für das Programm, bei der Unterstützung der Interessenten im Rahmen der Antragstellung, bei der Vorprüfung der Anträge und durch Stellung von Personal.

Aufgrund vorstehender „Aufgabenzuteilung" an das Bundesverkehrsministerium oblagen diesem insoweit insbesondere folgende Tätigkeiten:

a) Die Umwandlung der Zielvorgaben des Koalitionsbeschlusses in ein befristetes, mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie, dem Bundesrechnungshof und der EWG-Kommission abgestimmtes Programm (Definitionsphase), das in Richtlinien und Vordrucken festgelegt wurde, die später nach den Erfahrungen der Praxis erläutert wurden.

b) Die Antragsprüfung.

c) Die Mittelvergabe und Kontrolle der Mittelverwendung. Die ordnungsgemäße Mittelvergabe war erschwert durch den anfangs äußerst geringen, aber zum Schluß „massiven" Eingang der Anträge und die unabdingbare Befristung.

d) Die Leistungskontrolle (Kontrolle des Anlaufs der Straßenentlastung in den Jahren 1972 und 1973).

e) Die Erfolgskontrolle nach Ablauf der gesamten Zeitspanne für die versprochene Straßenentlastung.

Für die noch nicht abgeschlossene Kontrolle der Mittelverwendung (Buchstabe c) und die Erfolgskontrolle (Buchstabe e) sind z. Z. in der Projektgruppe zu Lasten der Stellen des Bundesministeriums für Verkehr tätig: 1 Beamter des höheren Dienstes, 1 Beamter des gehobenen Dienstes, 1 Beamter des mittleren Dienstes, 1 Bürokraft sowie der erforderliche Schreibdienst. Daneben sind z. Z. 5 Bundesbahnbeamte des gehobenen Dienstes zu Lasten der Deutschen Bundesbahn im Abordnungswege bei der Projektgruppe tätig. Außerdem wurde die Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums für Verkehr wegen der zusätzlichen Prüfungstätigkeit verstärkt. Bei der geschilderten angespannten Personallage ist eine weitere Verstärkung aus dem Hause nicht möglich.

Zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen hat das Ressort berichtet:

1. Aktionen nach Art des 250-Millionen-Programms beinhalten insofern ein gewisses Risiko, als ungewiß ist, wie die Wirtschaft reagieren und wie sie sich weiterentwickeln wird.

2. Derartige Programme führen ohne zusätzliche Bereitstellung des hierfür erforderlichen Personals unvermeidbar zu den bekannten Schwierigkeiten.

3. Es wäre zweckmäßig, sofort die Zielvorstellungen in einem klar gegliederten und ausgereiften Programm zusammenzufassen. Andernfalls ist zwischen dem Beschluß und der Ausführung eine Phase vorzusehen, die der Bundesregierung und der gewerblichen Wirtschaft eine gründliche Vorbereitung ermöglicht. Folgende Einteilung dürfte angebracht sein:

   Phase 1:

   Erarbeitung der Zielvorstellungen, Grundsatzbeschluß

   Phase 2:

   Ausarbeitung des Programms durch die Bundesregierung und Erstellen der Investitionspläne, Baupläne usw. durch die gewerbliche Wirtschaft sowie Schaffen der organisatorischen Voraussetzungen innerhalb der Ressorts.

   Phase 3:

   Ausbringung der erforderlichen Mittel in den Haushalt.

   Phase 4:

   Antragsprüfung (nach Möglichkeit jährliche Ausschlußfristen für Anträge), Mittelvergabe. Auf ausreichende Entscheidungsfristen ist zu achten.

   Phase 5:

   Durchführung der Vorhaben, Verwendungs- und Leistungskontrollen.

   Phase 6:

   Abschlußprüfung und Folgerungen aus den Ergebnissen.

4. Um einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte mit Bundesministerium der Finanzen und Bundesrechnungshof ein vereinfachtes Verfahren für die Leistungskontrolle festgelegt werden.

Die Frage, ob und in welchen Fällen die mit Hilfe von Bundesmitteln durchgeführten Investitionen dinglich zu sichern seien, wurde nach hiesigen Feststellungen erstmals bei einer Besprechung zwischen Bundesministerium für Verkehr, Bundesministerium für Wirtschaft, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesministerium der Finanzen und Bundesrechnungshof am 16. August 1968 erörtert. Bei der Diskussion, ob dingliche Sicherung oder Überführung der Investitionen in eine Trägergesellschaft, wurde von dem Vertreter des Bundesrechnungshofes, vermutlich im Hinblick auf den politischen Charakter des Programms, geäußert, daß man nicht immer nur Sicherheiten schaffen könne, die Anlagen müßten für die Zukunft dem Zweck zugeführt werden.

Am 1. April 1969 wurde mit dem Bundesfinanzminister und Bundesrechnungshof erneut über die zwischenzeitlich erstellten Antragsformulare und Bewilligungsbedingungen gesprochen und einige Änderungen, die jedoch nicht die Bestimmungen über die dingliche Sicherung betrafen, beschlossen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Fachreferat des Bundesfinanzministeriums wurden am 10. April 1969 dem Bundesrechnungshof die überarbeiteten Entwürfe (heutige Fassung der Bewilligungsbedingungen) mit dem Hinweis übersandt, daß die allgemeinen Bewilligungsbedingungen nach Anlage 2 der Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO und die be-

sonderen Bewilligungsbedingungen nunmehr zusammengefaßt worden seien.

Am 23. April teilt der Bundesrechnungshof fernmündlich mit, daß er mit der Fassung der Bewilligungsbedingungen einverstanden sei. Aufgrund dieser Bestimmungen wird der Zuwendungsempfänger Eigentümer der mit der Zuwendung anteilig erworbenen Grundstücke. Das gleiche gilt für Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. In diesen Fällen waren etwaige Rückforderungs- und Ausgleichsansprüche des Bundes dinglich zu sichern. In Befolgung dieser Bestimmungen wurden in 732 Fällen dingliche Sicherung (Grundschuldeintragungen oder Bankbürgschaften) in einem Gesamtwert von rd. 53,9 Millionen DM gefordert. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß es sich in allen Fällen um sogenannte „Anteils"-Finanzierungen handelte. Eine Vollfinanzierung wurde ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewährt, bei denen gemäß Erlaß des Bundesministeriums des Finanzen vom 18. Juli 1967 — II A 1/H 1305/33/67 — auf eine dingliche Sicherung verzichtet wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die damaligen dinglichen Sicherungen für das heute nach den Vorl. VV-BHO zu § 44 Ziff. 6.2 geforderte Maß hinausgehen, da im Gegensatz zu der heutigen Bestimmung auch rückzahlbare Zuwendungen dinglich gesichert wurden.

Zu Nr. 134 bis 139

Der Ausschuß hat die Ausführungen des Ressorts über den Stand der Neuordnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung zur Kenntnis genommen und um Vorlage eines entsprechenden Berichts gebeten. Außerdem wurde der Bundesminister ersucht, über den Fortgang der Verhandlungen zu Nr. 135 bis 139 (Wahrnehmungen von Landesaufgaben) zu gegebener Zeit zu berichten. In dem vorliegenden Bericht zur Organisation und Wirtschaftlichkeit der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (Nr. 98 bis 104 aus Bemerkungen 1971 — Drucksache 7/1242 und Nr. 134 bis 136 aus Bemerkungen 1972 — Drucksache 7/2709) hat der Bundesminister für Verkehr dargelegt, daß bereits in der Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr vom 19. August 1975 an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zu dem Gutachten des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) vom August 1972 über die Organisation und Wirtschaftlichkeit WSV zum Ausdruck gebracht worden war, daß

— die Entscheidungen über die Verwirklichung der Neuordnung der WSV unverzüglich zu treffen sind,

— die Verwirklichung der erforderlichen Maßnahmen schrittweise vorzusehen ist.

Ein schrittweises Vorgehen ist allein deswegen geboten, weil

— durch die Neuordnung der WSV alle Ebenen der Verwaltung berührt werden und sichergestellt werden muß, daß die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erhalten bleibt;

— den Beschäftigten zugesagt worden ist, daß keine Entlassungen vorgenommen werden;

— Personalminderungen nur im Wege des natürlichen Abgangs und

— Umsetzungen möglichst auf freiwilliger Basis erreicht werden sollen.

Der Bundesminister des Verkehrs hat nur Neuordnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung und über die Durchführung der ersten Stufe nachstehende Entscheidung getroffen:

1. Verringerung der Zahl der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen (WSD'en),
2. Vorgaben für das weitere Vorgehen,
3. Konzentration im Zentralbereich.

Die Entscheidung beinhaltet im einzelnen:

Die Zahl der WSD'en wird von zwölf auf sechs verringert. Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 werden die WSD'en Hamburg, Bremen, Duisburg, Freiburg, Stuttgart und Regensburg aufgelöst.

Die WSD'en in Kiel, Aurich, Hannover, Münster, Mainz und Würzburg führen folgende Bezeichnung:

in Kiel:	Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord
in Aurich:	Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest
in Hannover:	Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte
in Münster:	Wasser- und Schiffahrtsdirektion West
in Mainz:	Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest
in Würzburg:	Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd.

Bis zur Zusammenführung des Personals werden die aufgelösten WSD'en zu Außenstellen erklärt und führen die Bezeichnung

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord, Außenstelle Hamburg

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest, Außenstelle Bremen

Wasser- und Schiffahrtsdirektion West, Außenstelle Duisburg

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest, Außenstelle Freiburg

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest Außenstelle Stuttgart

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd, Außenstelle Regensburg

Für die Wahl der Standorte Kiel und Aurich waren die struktur- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte der Bundesregierung ausschlaggebend. Kiel liegt darüber hinaus im Zonenrandgebiet.

Für den inneren Aufbau der künftigen WSD'en wird nach dem BMV-Gutachten und dem Bericht der Projektgruppe eine Gliederung in zwei Abteilungen vorgegeben; die Anzahl der Dezernate richtet sich grundsätzlich ebenfalls nach diesen Vorschlägen.

Bis Ende 1976 legen die neuen WSD'en Pläne für eine schrittweise Zusammenführung der Außenstellen mit den WSD'en vor.

Die Neuordnung der unteren Instanz (WSÄ mit ABz und Bauhöfen) wird ebenfalls auf der Basis des BWV-Gutachtens und des Berichtes der Projektgruppe WSV/Org. vorgenommen. Die Vorschläge dafür sollen von den WSD'en erarbeitet werden und bis spätestens Mitte 1977 vorliegen.

Über die Wahrnehmung von Auftragsaufgaben der Länder durch Dienststellen der WSV sind die notwendigen Verhandlungen aufgenommen worden. Die Verwaltungsabkommen sind neu zu gestalten, damit folgende Forderungen des Bundes erfüllt werden:

a) Es muß sichergestellt werden, daß der Bund hinsichtlich der Kosten der Auftragsverwaltung weder in Vorlage tritt noch Teile davon trägt.

b) Die neue Zuständigkeitsregelung muß so gestaltet sein, daß Dienststellen der WSV unmittelbare Weisung nur von vorgesetzten Bundesbehörden erhalten.

c) Für die WSV wesensfremde Auftragsaufgaben sind an die Länder zurückzugeben.

d) Bei einer Weiterführung von Aufgaben aus dem Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung (Küsten- und Inselschutz) in Niedersachsen sind eindeutige Abgrenzungen zu den Aufgaben der Landesbehörden zu vereinbaren.

Ziel der Neuordnung der WSV ist es auch, eine neue Aufgabenabgrenzung vorzunehmen und dabei bis an die Grenze des Möglichen zu delegieren.

Im einzelnen geht es um die Verlagerung von Aufgaben.

a) aus dem Bundesministerium für Verkehr
   - auf die neuen WSD'en (regionale Mittelbehörden),
   - auf vorhandene Oberbehörden (DHI, BAS, BfG, BAW) und andere zentrale Stellen (z. B. ZSM, Seezeichenversuchsfeld)

   sowie

b) von den WSD'en
   - auf deren nachgeordneten Bereich.

Eine Zusammenlegung vorhandener zentraler Stellen kann auch zu einer Verbesserung der Arbeitsabläufe beitragen. Die Vorarbeiten sind eingeleitet. Bei der Entscheidung werden die aus der Überprüfung der Organisation des Bundesministeriums für Verkehr gewonnenen Erkenntnisse — soweit möglich und erforderlich — berücksichtigt. Die im ersten Schritt vorgesehenen Maßnahmen bilden die Voraussetzung für die im WSD-Bereich von der Projektgruppe nach Abschluß der ersten Stufe als möglich erachtete Einsparung von rd. 160 Bediensteten (das sind bei rd. 1 220 Beschäftigten in diesem Bereich rd. 13 %). Da die Personaleinsparungen — wie bereits erwähnt — ohne Entlassungen erreicht werden müssen, wird der Zeitraum der Realisierung insbesondere durch die Möglichkeiten bestimmt, die sich im Wege des natürlichen Abgangs ergeben. Um der angestrebten Realisierung der Neuordnung keine weiteren Erschwernisse in den Weg zu legen, hat der Bundesminister für Verkehr im Juni 1975 bei Kap. 12 03 eine grundsätzliche Einstellungssperre angeordnet. Sie gilt nicht nur für die Mittelinstanz, sondern auch für alle übrigen Bereiche der WSV, deren organisatorische Neuordnung im zweiten Schritt folgen wird. Damit werden die aus dem zweiten Schritt der Neuordnung zu erwartenden Personaleinsparungen vorbereitet. Die Entscheidungen des Bundesministers sind anläßlich der Haushaltsberatungen 1976 vom Haushaltsausschuß erörtert worden.

Zu Nr. 140 und 141

Das Ressort stimmt mit der Auffassung des Bundesrechnungshofes überein, auf die Übernahme der hier angesprochenen Bundeswasserstraßen durch die Länder hinzuwirken. Alle Kompetenzen, die die Länder für ihre Aufgaben brauchen, würden nach dem Bundeswasserstraßengesetz von den Ländern wahrgenommen. Dem Bund verbleiben hingegen die Unterhaltungskosten. In mehreren Fällen seien Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme der Kosten geführt worden. Ein Erfolg sei nur in den wenigen Fällen erzielt worden, in denen die Länder an der Übernahme selbst ein Interesse haben. Das Ressort werde wie bisher mit Nachdruck versuchen, eine Abgabe der Bundeswasserstraßen an die Länder zu erreichen. Der Bund habe jedoch keine rechtliche Handhabe, die Länder zu einer Übernahme zu veranlassen.

Der Bundesrechnungshof hat dazu ausgeführt, die Frage der Wirtschaftlichkeit sei von der rechtlichen Seite zu trennen. Auch die Länder haben Behörden, die sich mit der Wasserwirtschaft befassen und nach Überzeugung des Bundesrechnungshofes durchaus in der Lage seien, die Aufgaben der Unterhaltung der kleinen Wasserstraßen zu übernehmen. Für die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes sei dies von Bedeutung, weil sie sich hier aus Gebieten zurückziehen könne, in denen sie sonst nicht tätig sei und insofern Ersparnisse zu erzielen seien. Im übrigen habe die Frage insgesamt eine Bedeutung hinsichtlich der Organisation der Wasser- und Schiffahrtsämter sowie der Ortsdienststellen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und die Ausführungen des Ressorts zur Kenntnis.

Zu Nr. 142 und 143

Nach Erörterung des dargestellten Sachverhalts nimmt der Ausschuß von der Bemerkung zustim-

mend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht, sicherzustellen, daß derartige Maßnahmen künftig sorgfältiger vorbereitet und nicht ohne die erforderliche Genehmigung in Angriff genommen werden.

Zu Nr. 144 bis 147

Dem Ausschuß wird das Verfahren der Aufstellung von Teil- und Einzelentwürfen bei Bauvorhaben erläutert.

Der Bundesrechnungshof hat nach seiner Darstellung vor allem im Laufe der letzten Jahre festgestellt, daß Fälle, in denen ohne Entwurf gebaut werde, eigentlich überall in der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung anzutreffen seien. Es gebe Fälle, in denen Millionenbeträge bereits für die Ausführung der Bauarbeiten aufgewendet werden, ohne daß der Entwurf aufgestellt und genehmigt sei. Dieses Verfahren halte der Bundesrechnungshof nicht für zulässig. Einmal werde die Bestimmung des § 54 BHO nicht erfüllt und beachtet. Dort heiße es, daß Baumaßnahmen nur begonnen werden dürfen, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Maßnahmen handele. Ein Rahmenentwurf erfülle seines Erachtens diese Voraussetzung nicht, denn in einem Rahmenentwurf werden die Bauvorhaben nur allgemein und im großen und ganzen beschrieben. Bei größeren Maßnahmen müsse man später noch Teilentwürfe aufstellen. Im übrigen hätten die Entwürfe auch die Bedeutung, daß die Verwaltung sich genau über Art, Umfang und Größe eines Bauvorhabens klar werden müsse und dies dort niedergelegt werden müsse. Im Planfeststellungsverfahren geschehe dies nicht in dem Umfang, wie es in Entwürfen notwendig sei.

Auf Fragen äußert das Ressort dazu, daß parallel zu der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen die Entwurfspläne entwickelt werden und der gesamte Entwurf im Konzept aufgestellt werde. Beim Abschluß des Verfahrens wäre es der Idealzustand, daß der Entwurf so weit fertiggestellt sei, daß er sämtliche Änderungen, die durch das Verfahren hineingekommen seien, einschließen könne. Weiterhin wäre es der günstigste Fall, wenn auch beim Abschluß des Verfahrens die Ausschreibungsunterlagen fertig wären und somit insgesamt den Vorschriften nach §§ 24 und 54 BHO entsprechen. Dies sei ein Verfahren, das angestrebt werde. In den meisten Fällen werde das Verfahren so gehandhabt, um praktisch, wirtschaftlich und personell mit dem geringsten Aufwand arbeiten zu können. Würden die genannten drei Bearbeitungsgänge nacheinander abgewickelt werden, hieße das beispielsweise ein Jahr Verfahren, drei Monate Entwurfsaufstellung, drei Monate Entwurfsprüfung und drei Monate Ausschreibung. Dies wäre ein Weg über eine Zeit von einem bis eineinhalb Jahren, der aber auch noch verlängert werden könne, wenn sich das Planfeststellungsverfahren durch Einsprüche und Widersprüche in die Länge ziehe. Aus diesem Grunde habe man und werde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, daß die Planfeststellungsunterlagen korrigiert bis zum Planfeststellungsbeschluß als Entwurfsunterlagen gelten, daß parallel zu diesem Verfahren Massen und Kosten ermittelt werden und daß zu dem gleichen Zeitpunkt, wo das Verfahren abgeschlossen sei, sämtliche Informationen bekannt seien, die der vergebenden Stelle und dem Ressort zur Kontrolle des Verfahrens notwendig sein müssen. Das Ressort könne bei diesem Verfahren einen Verstoß gegen §§ 24 und 54 BHO nicht sehen.

Auf Befragen sagt der Bundesrechnungshof zu, sich zu erkundigen, ob anderswo, beispielsweise im Straßenbau, ähnliche Erfahrungen vorliegen. Es gebe zweifellos Zusammenhänge zwischen der Planfeststellung und der Entwurfsbearbeitung. Der Bundesrechnungshof könne hinsichtlich der Ausführungen des Ressortvertreters nicht verstehen, warum das Bundesverkehrsministerium am 20. Februar 1975 an alle Dienststellen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung einen Erlaß herausgegeben habe, in dem es heißt, daß Anlaß bestehe, auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 24 und 54 BHO sowie der Allgemeinen Dienstanweisung 3001 nachdrücklich hinzuweisen. Es sei sicherzustellen, daß Entwürfe und Beschaffungsanträge so rechtzeitig aufgestellt werden, daß das Prüf- und Genehmigungsverfahren vor Beginn der Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Das Ressort führt dazu aus, daß die bestehenden Bestimmungen auch weiterhin generell und in aller Regel eingehalten werden müssen. Der geschilderte Fall soll auch in Zukunft den Ausnahmefall darstellen. Durch die Neufassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen sei die Möglichkeit der Erarbeitung des endgültigen Entwurfs erst im Rahmen der Ausschreibung als Ausnahmefall ausdrücklich vorgesehen. Der Regelfall sollte aber nicht außer acht gelassen werden. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage nach im Laufe der Baudurchführung noch aufzustellenden Unterlagen in Form eines sogenannten Einzelentwurfs, der die Voraussetzung für die haushaltsmäßig ordnungsgemäße Abwicklung der Gesamtmaßnahme darstellt. Es sei durchaus nicht so, daß die Maßnahme allein durch eine einzelne und wenn auch große Vergabe im vollen Umfang abgedeckt und erledigt sei, sondern es sei Voraussetzung, daß auch viele andere Maßnahmen durchgeführt werden, die im Zuge eines solchen Großvorhabens mit zu berücksichtigen seien. Die haushaltsmäßige Abwicklung lasse sich sinnvollerweise erst durch Überprüfungen anhand dieses aufgestellten Einzelentwurfs erledigen. Aus diesem Grunde habe das Ressort nach wie vor die Auffassung vertreten und durch die erneute Regelung bekräftigt, diese Entwürfe auch weiterhin aufzustellen.

Zu dem in Nr. 145 beanstandeten Ausschreibungsverfahren weist der Bundesrechnungshof darauf hin, daß im Bereich der Bundesverwaltung auf dem Gebiet der Ausschreibung unterschiedlich verfahren werde. Bei der Straßenbauverwaltung werde grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Bei der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung habe man dagegen beschränkt oder nunmehr mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. In beiden Fällen glaube man damit gute Erfahrungen gemacht zu haben. Der Bundesrechnungshof würde sich mit dem

neuen Verfahren zunächst einverstanden erklären und weiter beobachten, wie es sich bewähre.

Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister einen Bericht über die im Bereich des Bundesministers für Verkehr gehandhabten unterschiedlichen Ausschreibungsverfahren im Brückenbau vorgelegt und den Sachverhalt wie folgt dargestellt. Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr ist übereinstimmend mit der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen nach VOB der öffentlichen Ausschreibung der Vorrang vor allen anderen Ausschreibungsarten eingeräumt, so daß grundsätzlich nicht unterschiedlich verfahren wird. Nur bei umfangreichen und schwierigen Bauverfahren, z. B. Hebewerken, Unterwassertunneln, großen Strombrücken usw. wird ein Teilnahmewettbewerb und die Ausschreibung nach Leistungsprogrammen und Entwurfsvergütung vorgesehen. Aber auch hierfür sind die entsprechenden Regelungen in der VOB/A §§ 3 und 9 vorgesehen. Das entsprechend bei der Durchführung von Ausbaumaßnahmen an Wasserstraßen gehandhabte Verfahren für Brückenbauten — beschränkte Ausschreibung nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb und Ausschreibung nach Leistungsprogrammen — steht somit im Einklang mit den Regelungen der VOB/A § 3. Das praktizierte Verfahren der beschränkten Ausschreibung in Sonderfällen bei Brückenausschreibungen wurde über einen bestehenden Kanal angewendet und hat zu technisch guten und wirtschaftlichen Ergebnissen geführt. Derartige Ausschreibungen sind deshalb als Sonderfälle anzusprechen, weil es sich hier um besondere Aus- und Einbauverfahren bei Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Wasserstraße handelt, für die besondere schwimmende Geräte verwendet werden müssen. Dieses Montageverfahren — Aus- und Einschwimmen von Brückenbauteilen — bedarf besonderer Erfahrungen und Kenntnisse und ist auf andere Verhältnisse nicht übertragbar. Die oben genannten Erfahrungen beschränken sich auf eben diese Fälle. Deshalb konnte auch für den Brückenbau der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung keine generelle Weisung gegeben werden, das Verfahren der beschränkten Ausschreibung zu wählen. Es wäre auch deshalb unrichtig, hierauf gerichtete Weisungen für die Ausschreibungsverfahren im Straßen- und Eisenbahnbau zu geben.

Die Deutsche Bundesbahn führt ihre Ausschreibungen in eigener unternehmerischer Verantwortung durch. Dem Bundesminister für Verkehr ist keine Möglichkeit gegeben, bei der Vergabe von Bauaufträgen ein bestimmtes Ausschreibungsverfahren vorzuschreiben. Im Rahmen der Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesminister für Verkehr lediglich die Kontrolle, daß die bestehenden Vorschriften (z. B. VOB) eingehalten werden.

Zu den Bemerkungen Nr. 146 und 147 trägt das Ressort vor, daß die genannten Schäden im Deckwerkbau heute nicht mehr auftreten, weil man heute anders baue. Die Entwicklung im Deckwerkbau habe inzwischen Fortschritte gemacht. Für den gesamten Ausbau des Kanals seien Grundsätze ausgearbeitet worden. Weiterhin seien seit dem Jahre 1969 intensive Versuche durchgeführt worden, um eine neue und möglichst günstige Deckwerksart zu ermitteln. Erst in den letzten Jahren sei die Kunststoffmatte eingeführt worden und somit als beste Deckwerksart erkannt worden. Das Ressort sei bestrebt, äußerst genaue und klare Richtlinien zu erarbeiten. Die Problematik des Deckwerkbaus sei jedoch sehr schwierig. Das Ressort führe laufend bei der Bundesanstalt für Wasserbau Untersuchungen durch, die die Problematik nunmehr endgültig lösen soll. Die Fixierung der Richtlinien stehe kurz vor dem Abschluß.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 148 und 149

Dem Ausschuß wird dargelegt, das Ressort habe wiederholt darauf hingewiesen, daß innerhalb des Hauses bei der Prüfung von Bauentwürfen auch der Frage nachgegangen werden soll, ob Brückenbauwerke, die über Eisenbahnstrecken geplant seien, mit Streckenstillegungen kollidieren. Das Bundesverkehrsministerium bekomme aber nur Pläne von größeren Baumaßnahmen zu sehen. Den hier angesprochenen konkreten Bauentwurf habe das Ressort nicht zu sehen bekommen, da es sich um eine Erneuerungsmaßnahme gehandelt habe. Für diese Maßnahmen sei jeweils die Auftragsverwaltung, d. h., das jeweilige Bundesland selbst verantwortlich. Hier stelle sich zwangsläufig die Frage, inwieweit die verantwortlichen Bediensteten bzw. das zuständige Land als Auftragsverwaltung dem Bund gegenüber haften. Eine Heranziehung zum Schadenersatz sei nicht möglich, weil das Bundesgesetz, dem die nähere Bestimmung der Haftungspflicht der Länder vorbehalten sei, noch fehlt.

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und behält sich vor, die Frage der Haftungspflicht der Länder im Zusammenhang mit den dazu vorliegenden Unterlagen im Haushaltsausschuß zur Erörterung zu stellen.

Zu Nr. 150

Die beanstandete Handhabung der Lohngleitklausel habe im Jahre 1973 zu einer Änderung geführt, die erwarten läßt, daß solche Fälle in so großer Zahl wie bisher nicht mehr vorkommen. Hinsichtlich der in den Bemerkungen beanstandeten Überzahlungen hat die Verwaltung inzwischen die in a) und b) genannten Beträge gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet. Das unter c) genannte Beispiel werde weiter verfolgt, soweit nicht bereits Beträge eingezogen worden seien. In den Beispielen zu d) und e) haben die Auftragnehmer die Beträge noch nicht zurückgezahlt. In der Angelegenheit werde noch weiter verhandelt. Zum aufgeführten Fall e) habe die Verwaltung inzwischen Stellung genommen und dargelegt, daß sie dem Petitum folge und die Beträge einfordern werden. Zu dem genannten Beispiel f) haben sich die Auftragnehmer geweigert, die Beträge zuzuzahlen. Die Verwaltung habe daraufhin rd. 70 000 DM gegen Forderungen eines Auftragnehmers aufgerechnet. Hinsichtlich des übrigen Betrages von rd. 230 000 DM habe sie die Auftragnehmer verklagt. Im Fall g) habe, wie in der Bemerkung dargelegt, der Auftragnehmer den Betrag zurückgezahlt.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 151 bis 156

Der Ausschuß hat bereits anläßlich der Beratung der Bemerkungen für 1968 und 1969 aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes in Nummer 149 bis 151 zur Abwicklung des Abrechnungsverfahrens mit der Organisation EUROCONTROL den Bundesminister ersucht dafür zu sorgen, daß über die Erstattungsbeträge für die zurückliegende Zeit und in Zukunft so schnell wie möglich abgerechnet wird.

Der weitere Ablauf des Verfahrens hat zu erneuten Beanstandungen Anlaß gegeben. Ergänzend zu seinen Bemerkungen teilt der Bundesrechnungshof mit, daß die Jahre 1966 bis 1970 inzwischen abgewickelt seien. Das Jahr 1971 sei im Sommer 1975 abgerechnet worden. Für das Jahr 1972 seien die Abrechnungsunterlagen der Vorprüfungsstelle im Mai 1975 und für 1973 im August 1975 vorgelegt worden. Die Abrechnungen weisen aber nach wie vor dieselben Unzulänglichkeiten auf wie bisher, d. h., keine genaue Erfassung der Geräte und Anlagen. Inwieweit die EUROCONTROL diese Unzulänglichkeiten weiter hinnehmen werde, sei eine offene Frage. Es könne aber kein exakter Nachweis über die für den oberen Luftraum eingesetzten Geräte und Anlagen geführt werden. Insofern könne auch keine exakte Abschreibung an diesen Anlagen vorgenommen werden.

Nach Auffassung des Ressorts sei der Zinsverlust entgegen der Darstellung des Bundesrechnungshofes erheblich geringer. Das Ressort werde die Abrechnung der Erstattungsbeträge bis Ende 1975 auf der Grundlage des vereinfachten Verfahrens von 1972 durchführen. Der Arbeitsaufwand zur Erstellung der Anlagekartei sei unterschätzt worden. Diese Kartei sei aber soweit fertiggestellt worden, daß ab dem Abrechnungszeitraum 1975 nach diesem Verfahren gearbeitet werden könne. Das Ressort habe bereits Vorbereitungen eingeleitet, um ab Ende des Jahres die EUROCONTROL-Rückerstattung unter Zuhilfenahme der EDV zeitnah durchzuführen. Die Arbeiten seien so spezialisiert, daß kurzfristig ein Ersatz für die ausgefallenen Bediensteten nicht vorhanden gewesen sei. Die Aufarbeitung der Rückstände sei eine außerordentlich große Leistung gewesen und inzwischen weitgehend erfolgt.

Der Bundesrechnungshof hält dem entgegen, daß es auch der Leitung der Flugsicherung nicht unbekannt bleiben durfte, daß hier sowohl bei den Beschaffungen als auch bei der Abrechnung nicht alles in Ordnung gewesen sei. Man habe gewußt, daß man EUROCONTROL gegenüber zu Abrechnungen verpflichtet sei und dies für die deutsche Seite finanziell einiges zu bedeuten habe. Für den Bundesrechnungshof sei es nicht verständlich, daß es der deutschen Seite über EUROCONTROL, im Vergleich zu anderen Staaten, nicht gelungen sei, im Laufe der Jahre dieses Verfahren der Abrechnung einwandfrei zu gestalten. Der Bundesrechnungshof habe eine Zinsbrechung vorgenommen, um die Größenordnung darzustellen. Von der EUROCONTROL werde der Bund keine Zinsen fordern können, weil diese durch die verzögerte Abrechnung keine Vorteile gehabt habe. Die EUROCONTROL habe darauf verzichtet, die erforderlichen Beträge, die hier hätten gezahlt werden müssen, früher von den Mitgliedstaaten und zum Teil von der deutschen Seite einzufordern. Vorteile haben die anderen Mitgliedstaaten, soweit sie hier zu der Erstattung an die Bundesrepublik hätten beitragen müssen. Von den Mitgliedstaaten werde man mit Sicherheit keine Zinsen verlangen können. Abschließend sei festzustellen, daß die Angelegenheit sehr schlecht abgelaufen sei. Es hätte weiterer Maßnahmen sowohl von der Leitung der Flugsicherung als auch von Seiten des Ministeriums bedurft.

Der Ausschuß mißbilligt das Verhalten der Bundesanstalt für Flugsicherung und des Bundesministers, das zur erneuten Verzögerung in der Abrechnung der Erstattungsbeträge geführt hat.

Zu Nr. 157

Eine neue Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung ist am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Der Ausschuß erörtert die verzögerte Gebührenanpassung. Der Bundesrechnungshof macht darauf aufmerksam, der Fall der Kostenordnung für die Luftfahrtverwaltung sei nur ein Beispiel für viele andere Fälle. Im Bereich des Bundesverkehrsministeriums gebe es eine große Zahl von Kosten- und Gebührenordnungen. Der Bundesrechnungshof achte immer darauf, daß die Höhe der Kosten und Gebühren abgestimmt sei auf den Aufwand, der bei den Verwaltungen für die Tätigkeit entstehe. Der Bundesrechnungshof müsse immer wieder feststellen, daß in vielen Fällen zu spät damit begonnen werde, die Kostentatbestände zu überprüfen und die Höhe der Gebühren neu festzusetzen. Es seien in dem hier genannten Ablauf des Verfahrens 55 einzelne Schritte notwendig gewesen, um zum Ziel zu kommen. Wenn man wisse, daß der Ablauf des Verfahrens so langwierig sei, müsse man entsprechend früh damit beginnen. Er sei davon überzeugt, daß man nicht die Zeit von 1970 bis 1975 hätte in Anspruch nehmen brauchen, um zu einer Änderung der Kostenordnung zu gelangen. Das Verfahren hätte erheblich kürzer und straffer ablaufen können. Das hier gehandhabte Verfahren hält der Bundesrechnungshof nicht für akzeptabel und entspreche nicht den Erfordernissen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Er mißbilligt die erheblich verzögerte Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung. Die beteiligten Ressorts werden ersucht, künftig für die rechtzeitige Festsetzung angemessener Gebühren zu sorgen.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Zu Nr. 158 bis 168

Der Bundesminister hat inzwischen die Neufassung der „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehrbestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstkraftfahrzeugen" (ZDv 43/2) herausgegeben und die vom Bundesrechnungshof angeregten Änderungen und Ergänzungen im wesentlichen berücksichtigt.

Die Neufassung der Kraftfahrvorschrift soll extensive Auslegungen der Bestimmungen verhindern. In den beanstandeten Fällen seien die Einheitsführer geprüft worden, unabhängig davon, daß die vorgeschriebenen Entgelte inzwischen nachentrichtet worden seien. Der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, die Vorschläge des Bundesrechnungshofes über die Benutzung anderer Verkehrseinrichtungen seitens des Ressorts zu überprüfen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und von den getroffenen Maßnahmen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht bis Ende 1976 über den Sachstand zu berichten und dabei auf die Auswirkungen seiner bereits verwirklichten und weiter vorgesehenen Maßnahmen einzugehen.

Zu Nr. 169 bis 171

Der Gesamtbedarf von 2 850 Sanitätsoffizieren im Jahresdurchschnitt ist nach den Angaben des Bundesrechnungshofes im Rahmen der Ressortverhandlungen über den Bundeshaushaltsplan 1975 ermittelt worden. Dadurch sei die Versorgung der Truppe mit erheblich verbessert worden. Der Bundesrechnungshof hat aber einen Überhang in Krankenhäusern und bei Apothekern festgestellt. In den Prüfungsbemerkungen werde von einem Ist von 3 044 Sanitätsoffizieren ausgegangen. Am 1. Januar 1976 sei mit einem Bestand von 3 237 Sanitätsoffizieren ein Mehr von 193 ermittelt worden. Der Bundesrechnungshof habe ereichen wollen, daß Einberufungen nur nach Bedarf erfolgen.

Vom Ressort wird ausgeführt, ein Anstieg des Bestandes von Ärzten und Zahnärzten habe sich positiv ausgewirkt. Der Überhang an Apothekern sei demgegenüber abgebaut worden. Dieser Überhang habe seinerzeit auf einem Irrtum bei der Einberufung im Rahmen des Wehrersatzwesens beruht. Die Zahl der Apotheker halte sich nunmehr in Grenzen. Bei den Zahnärzten sei der Abbau inzwischen auch soweit erfolgt, daß alle vorhandenen Zahnarztstühle mit aktiven oder grundwehrdienstpflichtigen Zahnärzten betrieben werden können. Bei den Ärzten verfügt nunmehr jede Truppe über ihren Arzt. Hier konnte die Zahl der Vertragsärzte von eintausend auf nur noch 90 abgebaut werden. Diese verbleibenden Vertragsärzte würden nur im Bedarfsfall und nur bei Einheiten bis zu 300 Mann beschäftigt werden, bei denen sich der Einsatz eines Sanitätsoffiziers nicht lohne. Ein Ansteigen der Berufs- und Zeitsanitätsoffiziere rechtfertige eine Reduzierung der grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere. Gegenwärtig sei der Bestand an längerdienenden Zeitsanitätsoffizieren aber noch nicht so hoch. Auch der überwiegende Teil der im April 1976 vorhandenen 20 weiblichen Sanitätsoffiziere sei nur bereit für zwei Jahre zu dienen.

Der Ausschuß verweist auf den Widerspruch, daß auf der einen Seite die Einberufungsquoten reduziert werden, während auf der anderen Seite für zahnärztliche Behandlung von einem Drittel der Soldaten außerhalb der Truppe ein Mehrfaches an Kosten ausgegeben werde. Aus der Bundeshaushaltsrechnung 1973 Kap. 14 08 geht hervor, daß für zahnärztliche Behandlung in bundeswehreigenen Zahnstationen einschließlich Laborarbeiten 6,8 Millionen DM und für zahnärztliche Behandlung durch Vertragsärzte, d. h. außerhalb der Truppe, 35 Millionen DM ausgegeben worden seien. Ähnliche Relationen ergeben sich auch in den folgenden Haushaltsjahren. Demzufolge sei zu überlegen, ob die Zahl der zur Bundeswehr einberufenen Zahnärzte nicht erhöht und die Zahl der Zahnstationen nicht entsprechend vermehrt werden sollten.

Der Haushaltsausschuß hat die angesprochenen Zusammenhänge bei den Haushaltsberatungen 1976 bei Kap. 14 08 eingehend erörtert.

Zu Nr. 172 bis 175

Angesichts des Hinweises, daß der in Nr. 172 angesprochene Betrag von rd. 7 600 DM inzwischen eingezogen worden sei und durch die Vorgänge in Nr. 173 und Nr. 174 der Bundesanstalt nur mit einem Betrag von 550 bzw. 600 DM belastet worden sei, äußert der Ausschuß zwar Verständnis dafür, daß ungerechtfertigte Tatbestände gerügt werden, wendet sich aber dagegen, daß Vorgänge mit solch geringen Kosten hier angesprochen werden.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die hier beispielhaft wiedergegebenen Vorgänge sämtlich außerhalb der zulässigen Rahmen liegen, deren finanzielles Volumen insgesamt größer sei. Hier komme es weniger auf den finanziellen Ausgleich im Einzelfall, als vielmehr auf die erzieherische Wirkung der Maßnahme an, die die Truppe zu wirtschaftlichem Denken und Handeln veranlassen soll. Durch inzwischen herausgegebene Hinweise an die Truppe seien die Kontakte im Rahmen der Patenschaften zwischen Truppenteilen und Gemeinden klargestellt worden, so daß Vorgänge der genannten Art künftig ausgeschlossen seien. Für die Pflege dienstlicher und außerdienstlicher Kontakte und Verbindungen zu privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland stehen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der Ausschuß hält derartige kostengünstige Publicrelation-Arbeit der Begegnung der Bundeswehr mit der Standortbevölkerung in bestimmten Fällen für sinnvoller und nützlicher als Formen des Dienstes, an denen mit Recht Anstoß genommen wird.

Zu Nr. 176 bis 182

Nach eingehender Beratung des Sachverhalts nimmt der Ausschuß von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister sicherzustellen, daß Beraterverträge mit ausgeschiedenen Bediensteten nur aus zwingendem dienstlichen Anlaß abgeschlossen werden.

Der in Nr. 176 bis 179 beanstandete Vertrag wird ohne Einschränkung mißbilligt. Für den Ausgleich einer mit der Tätigkeit bei der NATO entstandenen Mehraufwandes hätte ein anderer Weg als der Abschluß eines Beratervertrages gefunden werden müssen. Bei dem in Nr. 180 bis 182 beanstandeten Fall wird die sachliche Notwendigkeit zwar anerkannt, aber die Form des abgeschlossenen Vertrages

beanstandet, weil es eines so umfangreichen Vertrages nicht bedurft hätte.

Der Bundesminister wird ersucht, die Umbuchung (Nr. 179) der unrichtig gebuchten Beträge zu veranlassen.

Zu Nr. 183 und 184

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 185 bis 196

Der Ausschuß hat die Bestätigung erhalten, daß aufgrund des Ergebnisses der genannten Arbeitsgruppe 137 Dienstposten entbehrlich sind. Davon entfallen 99 Dienstposten auf den militärischen Bereich und 38 Dienstposten auf den zivilen Bereich. Die genannten 99 entbehrlichen Dienstposten für den militärischen Bereich sind durch bewilligte Planstellen voll abgedeckt und sollen im Zuge der Realisierung der organisatorischen Maßnahmen vom Bundeswehramt in andere Bereiche des Bundesministeriums der Verteidigung, für die ein Stellenmehrbedarf besteht, umgesetzt werden. Der Bundesminister der Verteidigung ist ersucht worden nach Abschluß der Organisationsänderung des Bundeswehramtes nachzuweisen, in welche anderen Bereiche des Bundesministers der Verteidigung die Planstellen des militärischen Bereichs nach Zahl und Dotierung umgesetzt worden sind.

Im zivilen Bereich sind von den beim Bundeswehramt insgesamt 481 ausgewiesenen Dienstposten 418 haushaltsmäßig als Stellen bewilligt worden, so daß hier bisher ein Fehlbestand von 63 Stellen bestanden hat. Durch den Wegfall von 38 Dienstposten verringert sich der Bedarf an Dienstposten auf 25 Stellen. Da für die genannten 38 Dienstposten bisher Planstellen und Stellen nicht bewilligt worden sind, wird ein Abgang von Personal aus diesem Bereich nicht zu verzeichnen sein.

Der Ausschuß hat die Erwartung ausgesprochen, daß die Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umorganisation des Bundeswehramtes unverzüglich durchgeführt werden.

Zu Nr. 197

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und ersucht die Bundesregierung sicherzustellen, daß künftig aus Fehlentwicklungen rechtzeitig Folgerungen gezogen und die zuständigen Bauverwaltungen der Länder angehalten werden

a) regelmäßig sachverständige Stellen, z. B. das Institut für Bautechnik oder die Bundesanstalt für Materialprüfung gutachtlich zu hören, wenn Zweifel auftreten, ob neue, noch nicht ausreichend erprobte Baustoffe und Bauverfahren geeignet sind,

b) bei Verwendung neuer Baustoffe und Anwendung neuer Verfahren möglichst lange Gewährleistungsfristen zu vereinbaren.

Zu Nr. 198

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und dem Hinweis, daß der überzahlte Betrag von der Firma erstattet worden ist, zustimmend Kenntnis.

Die Bundesregierung wird ersucht, die Bauverwaltungen der Länder erneut dazu anzuhalten, daß sie künftig sorgfältiger prüfen, ob sie ausführenden Baufirmen die von ihnen in Rechnung gestellten Leistungen erbracht haben.

Zu Nr. 199 bis 203

Der Ausschuß beschließt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis zu nehmen und den Bundesminister zu ersuchen, im Zusammenhang mit einer Überprüfung der Organisationsform sicherzustellen, daß künftig für die Instandsetzung notwendige Landtestanlagen bei Indienststellung der ersten Schiffseinheit betriebsbereit sind und in der Nutzungsphase kontinuierlich dem Bauzustand der Bordanlagen angepaßt werden.

Zu Nr. 204 bis 208

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und der inzwischen erfolgten Neuregelung zustimmend Kenntnis.

Einzelplan 15 — Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit —

Zu Nr. 209 bis 213

Der Bundesrechnungshof teilt mit, das in Nr. 209 angesprochene Guthaben von 36 133 DM ist mittlerweile durch weitere Aufträge verbraucht worden, so daß, was der Bund seinerzeit zu früh gezahlt habe, nunmehr ausgeglichen ist. Aus Nr. 210 gehe hervor, daß einer Firma Beträge in Höhe von 18 500 DM gezahlt worden seien, bei denen die Firma darauf hingewiesen habe, daß sie das Geld erhalten habe, obwohl sie noch keine Leistungen erbracht habe. Diese Mittel sind dann von der Firma zurückgegeben worden. Insgesamt sind die Forderungen gegenseitig ausgeglichen worden. Zu Nr. 211 und 212 seien die Zinsgewinne einer Firma infolge ungerechtfertigter oder verfrühter Zahlungen in Höhe von 20 000 DM nicht bestritten worden. Einem Bediensteten, der beim Bundesgesundheitsamt seinerzeit mit den Vorgängen hauptsächlich befaßt gewesen sei, sei inzwischen gekündigt worden. Im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens sei ein Vergleich zustande gekommen. In einem zweiten Fall sei gegen einen Bediensteten ein Disziplinarverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden.

Auf Ersuchen des Ausschusses hat das Ressort zu Nr. 212 berichtet, gegen den erwähnten Bediensteten des Bundesgesundheitsamtes ist am 7. Februar 1973 ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Im Dezember 1973 ist der Bundesdisziplinaranwalt auch um Einbeziehung des unter dieser Nummer aufgeführten Sachverhaltes in die Untersuchung gebeten worden. Die disziplinarrechtlichen Untersuchungen durch den Untersuchungsführer ge-

stalten sich äußerst schwierig und zeitraubend und konnten daher noch nicht abgeschlossen werden. Auf den unabhängigen Untersuchungsführer kann auch kein Einfluß genommen werden. Dem Beamten wird vorgeworfen, schuldhaft gegen seine Amtspflichten verstoßen und dadurch dem Bund einen Vermögensschaden zugefügt zu haben. Die Amtspflichtverletzung wäre in einem Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen (§ 34 Abs. 2 BHO, §§ 78 ff. RRO) zu sehen, vor allem aber darin, daß er im Jahre 1967 die Lieferung des bei IBM zum Preis von 18 500 DM bestellten Programms falsch bescheinigt hat. Der Schaden wäre im Zinsverlust für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des Betrages durch die Firma im Jahre 1973 zu sehen. Die Prüfung der Regreßfrage konnte wegen des Zusammenhangs mit dem Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen werden. Die Verjährungsfrist läuft 1976 ab. Es ist sichergestellt, daß der Ablauf erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen unterbrochen wird.

Auf Befragen bestätigt das Ressort, daß die Ansätze der folgenden Haushaltsjahre aufgrund der dargestellten Mängel bereinigt worden seien.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen im übrigen zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister dafür zu sorgen, daß sich Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften nicht wiederholen.

Einzelplan 27 — Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen —

Zu Nr. 214 und 215

Auf Beschluß des Haushaltsausschusses ist der Präsident des Bundesrechnungshofes in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung beauftragt worden ein Gutachten über den Geschäftsbereich des Ressorts zu erstellen. Das Gutachten beziehe sich auf die Bundesanstalt für gesamtdeutsche Fragen und die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Ressort und der Bundesanstalt. Ein Zwischenbericht sei dem Haushaltsausschuß zugeleitet worden. Das Gutachten werde im Laufe des Jahres 1976 erwartet. Das Ressort habe z. Z. teilweise Förderungsaufgaben übertragen, und zwar solche von nicht zentraler Bedeutung. Alle diejenigen Aufgaben, die zentrale Bedeutung oder Modellcharakter haben und durch besondere politische Bedeutung bestimmt seien, seien beim Ressort. Die sich daraus teilweise noch ergebende Splitterung zwischen Abrechnung und Bewilligung habe sich im großen und ganzen bewährt. Das Ressort erhalte die Sachberichte vorab und auch die Prüfungsberichte, die dann bei der Neubewilligung berücksichtigt werden.

Das Ressort teilt zu Nr. 214 mit, daß die Rückstände bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen, die bis zum Jahre 1973 aufgelaufen waren, praktisch abgebaut seien. Für 1974 bestünden formal Prüfungsrückstände in Höhe von ca. 50 Millionen DM. Davon entfallen aber auf große Träger, nämlich die Kirchen, etwa 34 Millionen DM. Die Kirchen prüfen praktisch in eigener Verantwortung. Das Ressort übernehme nur Stichproben, so daß de facto ein Rest von ca. 15 bis 16 Millionen DM verbleibe.

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und appelliert an das Ressort nunmehr nachdrücklich, ggf. auch durch verstärkten Personaleinsatz für eine zeitnahe Prüfung der Verwendungsnachweise zu sorgen und Unzulänglichkeiten bei der Prüfung zu beseitigen.

Der Ausschuß behält sich vor, die organisatorischen Konsequenzen zu erörtern, sobald das Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vorliegt.

Einzelplan 30 — Bundesminister für Forschung und Technologie —

Zu Nr. 216

Das Ressort teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, daß die Prüfung der Verwendungsnachweise keine vorgeschriebene Formalität, sondern ein wesentlicher Bestandteil der laufenden und abschließenden Erfolgskontrolle sei. In den Bemerkungen sei dargestellt, wie es zu dem Rückstand im Jahre 1973 gekommen sei. Dabei handele es sich in erster Linie um ein Zurückbleiben in der Personalausstattung bei gewachsenem Aufgabenumfang. Als zweiter Grund sei die im Jahre 1973 erfolgte Um- und Neuorganisation des Ressorts hinzugekommen.

Das Ministerium hat seit Ende 1973 folgende organisatorische Maßnahmen zum Abbau der Rückstände getroffen:

— Hausanordnungen zur beschleunigten Bearbeitung der Verwendungsnachweise,

— Einstellung von Personalhilfen (ca. 10 pensionierte Sachbearbeiter) zur finanziellen Prüfung der VN,

— Einschaltung von Projektträgern bei der fachlichen und finanziellen Abwicklung der Einzelprojekte einschließlich Prüfung der VN,

— Straffung der örtlichen Preisprüfung bei mehrjährigen Zuwendungen an die Industrie durch Beschränkung der Prüfung auf die abschließenden Verwendungsnachweise,

— Einführung eines zentralen, EDV-gestützten Kontrollverfahrens (mit dessen Hilfe die Rückstände alle zwei Monate erfaßt werden),

— Einsetzung von VN-Beauftragten in den Fachabteilungen, die unter Anleitung der Abteilung 1 die VN-Prüfung überwachen sollen,

— Einsatz des EDV-Systems DAMIB bei der Mittelbewirtschaftung seit 1. Januar 1976, das ab 1977 eine automatische Prüfung der Finanzierungspläne im Rahmen der VN-Prüfung ermöglichen soll,

— Einstellung der Förderung an Zuwendungsempfänger, die nach angemessener Frist ihre Verwendungsnachweise nicht vorgelegt haben.

Während am 30. September 1973 insgesamt 448 Zwischen- und Verwendungsnachweise nicht vorgelegen

haben, belief sich deren Zahl am 31. Dezember 1975 auf 121. Ein Zuwendungsempfänger habe für Zuwendungen im Jahr 1972 und vier Zuwendungsempfänger für Zuwendungen im Jahre 1973 die Verwendungsnachweise noch nicht vorgelegt. Für diese fünf Zuwendungsempfänger sei die Förderung insgesamt eingestellt worden. In zwei Fällen sei der Zuwendungsbescheid darüber hinaus widerrufen worden. Außerdem sei noch zu berücksichtigen, daß einige Großfirmen die endgültigen Verwendungsnachweise erst nach Abschluß ihres Geschäftsjahres (30. September) gegen Ende des Jahres vorlegen können. Wenn die verbleibenden 116 Zuwendungsempfänger ihre Verwendungsnachweise nicht in Kürze vorlegen, werden ebenfalls die gleichen Sanktionen wie in den genannten zurückliegenden Fällen ergriffen werden, d. h., die Zahlungen eingestellt und weitere Zuwendungen nicht mehr bewilligt. Die Zahl der ungeprüften Zwischen- und Verwendungsempfänger belief sich am 30. September 1973 auf 2 572 und am 31. Dezember 1975 auf 1 513. Aber auch bei diesen 1 513 Fällen sei die Prüfung bereits in Angriff genommen worden. In 630 Fällen habe das Bundesministerium für Forschung und Technologie, soweit es betroffen sei, die Prüfungen abgeschlossen. Diese Verwendungsnachweise seien zur Kostenprüfung bei den Preisüberwachungsstellen. Es verbleiben noch 762 echte Rückstände. Ein Teil davon sei schon in der Bearbeitung. Der endgültige Abschluß verzögere sich häufig, wenn die Verwendungsnachweise nicht in Ordnung seien und noch Rückfragen nötig seien. Eine Umfrage bei den Projektträgern habe ergeben, daß aus dem Jahre 1973 von 402 Vorhaben in 101 und aus dem Jahre 1974 von 1 101 Vorhaben in 447 Fällen die Prüfung noch nicht erledigt sei. Ein Teil der unerledigten 548 Vorhaben befinde sich ebenfalls bei den Preisüberwachungsstellen. Zusammenfassend sei festzustellen, daß noch ein zahlungsmäßiger Prüfungsrückstand bestehe. Bis zum Eintreffen der neuen Verwendungsnachweise werde dieser voraussichtlich noch um etwa weitere zwei- bis dreihundert Fälle abgebaut werden können. Hier müsse aber auch das System berücksichtigt werden. Bei der großen Anzahl von Zuwendungsempfängern, die das Bundesministerium für Forschung und Technologie zu prüfen habe, dürfte immer ein mehrmonatiger Prüfungsstau als normal anzusehen sein.

Auf Befragen des Ausschusses führt das Ressort aus, in den bei den Projektträgern aus dem Jahre 1973 noch nicht abschließend geprüften 101 Vorhaben dürfte es sich um Kostenfälle handeln, auf die das Ressort keinen Einfluß habe. Beim Bundesministerium für Wirtschaft sei eine eigene Prüfgruppe eingesetzt, die die Kostenprüfung durchführen könne. Diese Möglichkeit sei dem Ressort seinerzeit nicht genehmigt worden. Das Ressort habe keine eigenen Preisprüfer und sei insofern auf die Hilfe der Preisüberwachungsstellen bei den Regierungspräsidien angewiesen. Die Verwendungsnachweise aus den Jahren 1974 laufen erst im Verlauf des Jahres 1975 ein. Er glaubt, daß bei den Projektträgern keine nennenswerten Rückstände entstehen. Beim Bundesministerium für Forschung und Technologie werde zur Zeit ein Verfahren ausgebaut, daß die Kontrolle der Prüfung durch die Projektträger regelt. Hinsichtlich der Sanktionen habe er erwähnt, daß in fünf Fällen die Förderung eingestellt worden sei. In zwei Fällen sei der Zuwendungsbescheid widerrufen worden. Bei den beiden Fällen handele es sich um Vorhaben der Förderung der marktnahen EDV-Entwicklung. Die Aufforderung, Rückzahlungen zu leisten, sei etwa vor einem Jahr ergangen. Die Summe liege etwa bei 40 000 bis 60 000 DM. Es handele sich hierbei um kleinere Betriebe, die eine Zuwendung zurückzuzahlen haben. Das Ressort sei gehalten, Gerichtskosten zu vermeiden, solange noch eine Möglichkeit der gütlichen Einigung bestehe. Bei den Fällen aus dem Jahre 1974 können erst nach einer angemessenen Frist entsprechende Sanktionen ergriffen werden. Zur dritten Frage sei zu erwähnen, daß zwischen einer fachlichen und rechnerischen Prüfung unterschieden werde. Auf der fachlichen Seite sei das Berichtswesen aufgrund der Bewirtschaftungsgrundsätze ausgebaut worden, so daß eine laufende Kontrolle möglich sei. Insgesamt seien bisher etwa 580 Fälle fachlich nicht geprüft. Davon betreffe die Mehrzahl, nämlich 382, die Zuwendungen aus dem Jahre 1974.

Der Bundesrechnungshof bestätigt, daß der Bundesminister die genannten Maßnahmen getroffen habe. Es sei zuzugeben, daß sich durch die Einstellung von Pensionären der Rückstand bei der rechnerischen Prüfung vermindert habe, geblieben sei aber demgegenüber der Rückstand bei der fachtechnischen Prüfung. Der Bundesrechnungshof stehe mit dem Ressort im Gespräch, ob die Aufgaben, die seit Jahren durch die steigenden Haushaltsmittel dem Ressort aufgegeben worden seien, mit dem vorhandenen Apparat befriedigend gelöst werden können. Der Bundesrechnungshof habe angeregt, im Ministerium einige Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit der sogeannten Förderreferate durchzuführen, um objektive Unterlagen dafür zu erhalten, was zu geschehen habe. Zusammenfassend stelle der Bundesrechnungshof fest, daß zwar anzuerkennen sei, daß sich das Ressort mit Nachdruck bemühe die Rückstände abzubauen, daß aber der Zustand noch nicht erreicht worden sei, der vom Bundesrechnungshof als normal angesehen werde.

Der Ausschuß nimmt die vom Bundesminister getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Rückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister, in seinen Bemühungen um eine zeitnahe Prüfung fortzufahren.

Der Bundesrechnungshof wird gebeten, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und ggf. erneut zu berichten.

Einzelplan 31 — Bundesminister für Bildung und Wissenschaft —

Zu Nr. 217

Der Bundesrechnungshof hat die gesetzgebenden Körperschaften in den Bemerkungen zu Nr. 217 bis 244 erstmals über Ausgaben des Bundes für den Bereich Ausbau und Neubau von Hochschulen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben unterrichtet. In

einer besonderen Vorlage an den Ausschuß hat der Bundesrechnungshof über die Auswirkungen des Prüfungsrechts berichtet. Der Bundesrechnungshof hat mit seinen Prüfungen seinerzeit nach Umstellung von der Gewährung von Zuwendungen auf die Kostenerstattung begonnen. Die Landesrechnungshöfe haben zunehmend Bedenken gegen das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes erhoben. Im vergangenen Jahr habe der Landesrechnungshof von Nordrhein-Westfalen erstmals eine Entschließung gefaßt, daß der Bundesrechnungshof bei den Hochschulen und den Hochschulbauämtern nicht mehr prüfen dürfe. Der Bundesrechnungshof vertrete nach wie vor die Rechtsauffassung, daß der Bundesrechnungshof gemäß § 91 BHO berechtigt sei, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie — was hier in Betracht komme — vom Bund Ersatz für Aufwendungen erhalten.

Auf Befragen führt der Bundesrechnungshof dazu weiter aus, der Streit um das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes sei bereits im Rahmen der Finanzreform 1968/69 und seit Bestehen des Gesetzes über Gemeinschaftsaufgaben aufgetreten. Die Länder haben von Anfang an die Auffassung vertreten, daß der Bundesrechnungshof in diesem Bereich nicht zu prüfen habe. Vom Bundesrechnungshof sei wiederholt klargestellt, daß nach der damaligen und auch nach der jetzigen Rechtslage, wie sie sich nach der Bundeshaushaltsordnung ergeben habe, zweifelsfrei sei, daß der Bundesrechnungshof prüfen könne. Das gleiche wie im Hochschulbereich sei auch im Bereich „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" geschehen. Der baden-württembergische Landwirtschaftsminister habe gebeten, von einer Prüfung abzusehen, bis die generelle Frage geklärt sei. Im Bereich „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" habe der Bundesrechnungshof noch keine negativen Erfahrungen gemacht. Das liege dort aber daran, daß die Prüfungsschwerpunkte anders gesetzt seien. Im Verlauf der Diskussion seit zwei Jahren habe der Bundesminister der Finanzen schon einmal dem Bundesrechnungshof den Rat gegeben, in Anbetracht der unterschiedlichen Rechtsauffassung seinerseits zu versuchen, mit den Landesrechnungshöfen zu einer Übereinstimmung zu kommen. Offenbar haben aber gerade die Landesrechnungshöfe einen anderen Standpunkt vertreten, während die Verwaltungen selbst ursprünglich nicht so sehr dagegen gewesen seien, daß der Bundesrechnungshof sich um diesen Bereich kümmere.

Der Ausschuß behält sich vor, die Frage des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes bei Gemeinschaftsaufgaben — Ausschußdrucksache 93 — anläßlich der Haushaltsberatungen 1976 — Einzelplan 20 — grundsätzlich im Haushaltsausschuß zu erörtern und ersucht den Bundesminister der Finanzen, bis zu diesem Termin die Vorstellungen der Bundesregierung darzulegen.

Zu Nr. 218 bis 224

Nach eingehender Erörterung des Sachverhalts hat der Ausschuß die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Ressort hat auf Ersuchen des Ausschusses einen Bericht vorgelegt und darin eine Reihe von Fragen wie folgt schriftlich beantwortet:

a) Welche Maßnahmen wurden getroffen, damit die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben sowie die Erstattungsfähigkeit ihrer Kosten im Zeitpunkt der Anmeldung zum Rahmenplan besser beurteilt werden können (Nr. 218 bis 221)?

1. Diese Bemerkungen des Bundesrechnungshofes beziehen sich auf eine zum Zeitpunkt der Abfassung der Bemerkungen geltende ältere Fassung des Anmeldebogens. Der Anmeldebogen ist auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft 1974 vom Planungsausschuß erweitert und aufgrund der Anregungen des Bundesrechnungshofes abermals überprüft und erneut erweitert worden. Dabei sind insbesondere ergänzende Angaben zur besseren Beurteilung für Um- und Ausbaumaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen sowie zur künftigen Nutzung der aufgrund von Neubauten freiwerdenden Altbauten aufgenommen worden. Allerdings sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen auch künftig den Mitwirkungs- und Prüfungsmöglichkeiten des Bundes enge tatsächliche und rechtliche Grenzen gesetzt. Für derartige Maßnahmen kann es keine Richtwerte geben. Umfang, Notwendigkeit und Kosten einer Sanierungsmaßnahme hängen jeweils von individuellen Faktoren ab, deren Beurteilung in der Regel eine genaue Überprüfung der örtlichen Verhältnisse voraussetzt. Eine derartige Einflußnahme auf Detailentscheidungen würde die Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes überschreiten und wäre mit dem vorhandenen Personalstand auch tatsächlich nicht durchführbar.

2. Der Bundesrechnungshof rügt die Aufnahme von Vorhaben mit zu dürftigen Angaben durch den Planungsausschuß ohne ausreichende Einzelprüfung. Die Aufnahme von Vorhaben, für die nur unzureichende Unterlagen vorgelegt sind, läßt sich vielfach nicht vermeiden, weil die Planung der Vorhaben im Zeitpunkt der Erstanmeldung zum Rahmenplan — in der Regel fünf Jahre vor Baubeginn — häufig noch nicht abgeschlossen ist, der Rahmenplan aber ein vollständiges Bild aller im Planungszeitraum vorgesehenen Vorhaben bieten muß. Einzelangaben zur Kostengliederung, die zum Zeitpunkt der Erstanmeldung in derartigen Fällen noch nicht möglich sind, sind nach § 8 Abs. 2 HBFG für eine ordnungsmäßige Anmeldung auch nicht erforderlich. Im Textteil des 5. Rahmenplans ist auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft ausdrücklich klargestellt, daß die Kostenprüfung generell für Bauvorhaben vorbehalten bleibt, bei denen die Angaben für Größe, Nutzung und Kostengliede-

rung noch nicht vollständig sind. Bereits im 4. Rahmenplan sind die Vorhaben mit unvollständigen Kostenangaben besonders gekennzeichnet worden. Es ist sichergestellt, daß bei diesen Vorhaben eine Kostenprüfung und damit die Entscheidung über die Höhe der Mitfinanzierung des Bundes vorbehalten bleibt.

Im Hinblick auf § 8 Abs. 2 HBFG, der nur eine allgemeine Erläuterung des Vorhabens und Angaben über das Raumprogramm sowie eine Kostenschätzung nach Erfahrungssätzen verlangt, ist eine Forderung nach Vorlage der Bauunterlagen nach § 24 BHO für jedes einzelne Vorhaben nicht realisierbar.

Der Planungsausschuß hat am 9. Dezember 1974 auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft die Länder gebeten, ihre Anmeldungen bei erkennbaren Veränderungen, insbesondere bei Kostenüberschreitungen, sobald wie möglich zu aktualisieren und diese detailliert und vollständig zu begründen. Diese Unterlagen sind zum Zwecke der Kostenprüfung rechtzeitig vorzulegen.

Im übrigen hat der Planungsausschuß am 3. Juli 1975 auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft beschlossen, daß „prüfungsfähige Kostenangaben für noch nicht begonnene Bauvorhaben oder Umplanungen größeren Umfangs dem Planungsausschuß und dem Wissenschaftsrat so rechtzeitig zugeleitet werden sollen, daß etwaige Änderungen noch berücksichtigt werden können".

Der Bundesrechnungshof rügt daneben zu Recht auch überflüssigen baulichen Aufwand (220 f., 239 f.). Diese Kritik des Bundesrechnungshofes bezieht sich jedoch überwiegend auf Vorhaben, die in den sechziger Jahren geplant waren, als die Gemeinschaftsaufgabe noch nicht bestand, der Bund sich lediglich finanziell am Ausbau der Hochschulen, nicht aber an der Rahmenplanung beteiligte und Richtwerte noch nicht vorlagen. Seit Beginn der Rahmenplanung (1971) versucht der Bund durch Festlegung der Richtwerte überflüssigem Aufwand von vornherein entgegenzuwirken. Die Kostenhöhe der Vorhaben kann der Planungsausschuß — bedingt durch seine Rahmenkompetenz — lediglich durch die von ihm verabschiedeten Kostenrichtwerte, und zwar in zweifacher Hinsicht beeinflussen:

— Die Kostenrichtwerte setzen Rahmenbedingungen, die die Kostenplanung für einzelne Vorhaben schon im Anfangsstadium der Planung entsprechend beeinflussen sollen.

— Eine Überschreitung des Richtwerts bei den angemeldeten Kosten hat zur Folge, daß das Vorhaben nur mit einem Kostenvorbehalt (K-Vermerk) in den Rahmenplan aufgenommen wird. Dies bedeutet, daß der Umfang der Bundesbeteiligung an den den Richtwert übersteigenden Kosten erst nach einer Überprüfung in der Arbeitsgruppe Baukostenprüfung des Wissenschaftsrates festgelegt wird.

Der Bund hat im Falle einer Richtwertüberschreitung durch die Mitwirkung bei der Kostenprüfung des Wissenschaftsrates die Möglichkeit, auf zu aufwendige Details der Bauplanung eines Vorhabens konkret einzuwirken. Im übrigen kann aufwendige Planung im Detail mit der auf die Rahmenplanung beschränkten Bundeskompetenz nicht verhindert werden; sie müßte gegebenenfalls vom Landesrechnungshof gegenüber den für die Planung verantwortlichen Landesbehörden beanstandet werden.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nimmt die Kritik des Bundesrechnungshofes zum Anlaß, eine weitere Intensivierung der Tätigkeit der mit der Baukostenprüfung befaßten Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates anzuregen.

Der Intensivierung der Prüfung von angemeldeten Richtwertüberschreitungen durch den Wissenschaftsrat kommt entscheidende Bedeutung zu: die vom Bundesrechnungshof geforderten und auch vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft angestrebte Einhaltung der Kostenrichtwerte durch die Länder wird sich am ehesten durchsetzen lassen, wenn eine entsprechende Prüfung durch verbesserte Prüfungskriterien und ein besser greifendes Prüfungsverfahren bei der Arbeitsgruppe Baukostenprüfung des Wissenschaftsrates angewendet werden. Das Prüfungsverfahren durch den Wissenschaftsrat bei Richtwertüberschreitungen sieht schon jetzt zusätzliche Angaben bei Richtwertüberschreitung vor. Auch das Abrechnungsverfahren gegenüber dem Bund sollte in diesen Fällen verbessert werden.

b) Bis wann werden die überhöhten Vorleistungen des Bundes abgebaut sein und mit welchem Erfolg hat er die Rückzahlung weiterer Zinsen aus der Anlegung zu früh abgerufener Bundesmittel betrieben (Nr. 222 und 223)?

1. In früheren Jahren hat die schlechte Finanzlage in einigen Ländern den Bund in verschiedenen Fällen zur Vorfinanzierung solcher Vorhaben veranlaßt, deren baldiger Baubeginn vordringlich war, bzw. um einen Baustopp zu vermeiden. Das war erklärte Absicht der Bundesregierung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das Schnellbauprogramm 1970/71 des Bundes und der Länder zu verweisen. Die Tatsache, daß der Bund sich bereit erklärt hat, seinen Finanzierungsanteil vorab gegebenenfalls bis zur vollen Höhe der Mitfinanzierung zur Verfügung zu stellen, hat es den Ländern damals zum Teil überhaupt erst ermöglicht, auf die Initiative der Bundes-

regierung einzugehen und dem Programm den wünschenswerten schnellen Ablauf zu sichern. Dieses Verfahren findet seine Stütze in § 12 Abs. 2 HBFG. Auf die amtliche Begründung (Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/4091) wird verwiesen. Abgesehen davon hat sich herausgestellt, daß die Länder bei der Festsetzung des jährlichen Bundeszuschusses die zu erwartenden Ausgaben gegenüber den tatsächlichen Ist-Ausgaben vielfach zu hoch eingeschätzt haben. 1974 hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft aufgrund dieser Erfahrungen den Bundeszuschuß nach einer eigenen realistischeren Schätzung der zu erwartenden Länderausgaben festgelegt und damit 110 Millionen DM Bundesvorleistungen abgebaut. Für 1975 hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft einen höheren Vorleistungsabbau angestrebt. Ein voller Abbau der Vorleistungen ist nach dem 4. und 5. Rahmenplan schrittweise spätestens bis 1978 vorgesehen. Seit Anfang 1974 haben die Länder dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur besseren laufenden Kontrolle des Finanzierungsstandes bei der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zum Ende eines jeden Quartals, im letzten Quartal monatlich, die Gesamtausgaben des Landes für die Gemeinschaftsaufgabe zu melden.

2. Der Bundesrechnungshof rügt in seinen Bemerkungen die vorzeitige Zuweisung von Bundesmitteln durch die Kultusministerien an die privatrechtlich organisierten Hochschulbaugesellschaften in zwei Ländern, die durch Festlegung der Bundesmittel auf Festgeldkonten erhebliche Zinsgewinne erzielt hätten. Eins der betroffenen Länder hat inzwischen den Sachverhalt anerkannt und den Zinsanteil zurücküberwiesen. Im anderen Falle ist noch zu klären, ob die vom Bundesrechnungshof festgestellten Zinsgewinne tatsächlich aus Bundesmitteln für den Hochschulbau erzielt worden sind. Dies wird von dem betroffenen Land bestritten. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat dieses Land mehrfach, zuletzt am 19. Dezember 1975, um die für eine abschließende Beurteilung notwendige nähere Erläuterung gebeten. Soweit die Zinsen von der Hochschulbaugesellschaft aus Mitteln erwirtschaftet werden, die ihr aus dem Hochschuletat des Landes zugewiesen werden, wird der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft auf einer Erstattung des Zinsanteils bestehen.

c) Sind die 120 Vorhaben in Baden-Württemberg inzwischen abgerechnet worden und ist die Aussagekraft der Schlußabrechnungen verbessert worden?

1. Die Kritik des Bundesrechnungshofes an der verspäteten Abrechnung von Vorhaben durch die Länder ist im wesentlichen berechtigt. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat gegenüber den Ländern wiederholt auf eine beschleunigte Abrechnung gedrängt. Vom Land Baden-Württemberg sind erstmals im Oktober 1973 56 Vorhaben, dann in 1974 nochmals 30, d. h. insgesamt 86 Vorhaben abgerechnet worden. Nach Ansicht des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft können mindestens 60 weitere Vorhaben abgerechnet werden. Das Land wurde mehrfach dazu aufgefordert. Es begründet die Verspätungen mit Personalknappheit.

Eine Ursache für die späte Abrechnung liegt darin, daß sich die Ersteinrichtung über mehrere Jahre erstreckt. Verzögerungen der Schlußabrechnungen gegenüber dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sind auch auf Garantiestreitigkeiten zwischen Land und Unternehmen zurückzuführen.

Das HBFG sieht keine bestimmte Frist für die Schlußabrechnung vor. Am 3. Juli 1975 konnte zwischen Bund und Ländern eine Einigung über die Festlegung bestimmter Fristen erzielt werden. Der Planungsausschuß hat am 3. Juli 1975 einen Beschlußvorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft gebilligt, der vorsieht, daß die Schlußabrechnung spätestens fünf Jahre nach Bezug des Gebäudes vorzulegen ist. Sofern die Ersteinrichtung bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, sollen nach diesem Beschluß die Kosten der Ersteinrichtung gesondert abgerechnet werden. Da eine zeitliche Streckung der Beschaffung von Ersteinrichtung aus ökonomischen Gründen auch künftig nicht immer vermieden werden kann, soll im Augenblick nicht versucht werden, den Ländern eine allzu enge zeitliche Obergrenze für die Beschaffung von Ersteinrichtungen nach Inbetriebnahme eines Gebäudes aufzuzwingen.

Weiterhin wurde vom Planungsausschuß auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft beschlossen, neue Formulare für die Schlußabrechnung von Einzelvorhaben zu entwickeln. Ein entsprechender Entwurf wurde inzwischen erarbeitet, der jedoch noch in den Arbeitsgruppen des Planungsausschusses erörtert werden muß.

d) Ist in den in der Bemerkung des Bundesrechnungshofes genannten Fällen die Erstattung der Mehrwertsteuer für den Bund befriedigend geregelt worden (Nr. 244 Abs. 3)?

Dem Bund sind von zwei Ländern, in denen die Durchführung des Hochschulbaus privaten Gesellschaften übertragen wurde, diejenigen Aufwendungen in Rechnung gestellt worden, die sich bei einem Mehrwertsteuersatz von 11 v. H. ergeben würden. Diese betroffenen Gesellschaften sind als gemeinnützig anerkannt und haben lediglich einen Steuersatz von 5,5 v. H. zu zahlen.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, daß in diesen Fällen nur 5,5 v. H. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden können. Eins der betroffenen Länder hat dies auch inzwischen anerkannt. Eine Rückzahlung bzw. Verrechnung

wird erfolgen, sobald die genaue Höhe des Abzuges gegenüber den im Rahmenplan ausgewiesenen Gesamtkosten und die sich danach ergebende tatsächliche Rückerstattungssumme vom Land ermittelt ist. Eine endgültige Stellungnahme des anderen Landes gegenüber der Rechtsauffassung des Bundes steht noch aus. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird auf einer Erstattung des Mehrwertsteueranteils bestehen und bei einer weiteren Verzögerung die Mittelzuweisung gegebenenfalls entsprechend kürzen.

e) Wie wird sichergestellt, daß die Länder nur die tatsächlich erstattungsfähigen Aufwendungen zur Grundlage der Abrechnung machen?

Die Beteiligung des Bundes nach Artikel 91 a GG und HBFG bezieht sich auf den Bereich des „Ausbaus" und „Neubaus" von Hochschulen. Um eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung von Baumaßnahmen zu erreichen, neigen die Länder bei der Anmeldung von Vorhaben zu einer möglichst extensiven Auslegung des HBFG. Zum Teil stehen sie dabei unter dem Druck ihrer eigenen Landesrechnungshöfe, jeden möglichen Finanzierungsvorteil, auch in Grenzfällen, wahrzunehmen.

Auf die tatsächlichen und rechtlichen Grenzen, die sich bei der Prüfung von Details der Länderanmeldungen ergeben, wurde in den Vorbemerkungen eingegangen. Die gleichen Grenzen gelten für die Möglichkeiten des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, die Richtigkeit von Abrechnungsunterlagen der Länder zu kontrollieren. Die Länder müssen im Rahmen ihrer rechtlichen Alleinzuständigkeit die Durchführung des Rahmenprogramms sowie die Einhaltung des HBFG und der Beschlüsse des Planungsausschusses sicherstellen. Im Vordergrund für den Bund muß daher stehen, die einheitliche und in Zweifelsfällen mit dem Bund abgestimmte Anwendung des HBFG durch die Länder zu gewährleisten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß erwartet, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft darauf hinwirkt, daß

1. nur Maßnahmen finanziert werden, die unter das HBFG fallen,
2. die Länder die Mitteilungen nach § 12 HBFG so rechtzeitig übersenden, daß die Angemessenheit der Vorauszahlungen des Bundes eingehend geprüft werden kann und die Vorhaben in angemessener Zeit abgerechnet werden.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft prüft bei jeder Anmeldung, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorhabens erfüllt sind. Sofern Zweifel bestehen, die nicht sofort behoben werden können, wird ein entsprechender Vorbehalt gegen die Mitfinanzierung ausgebracht. Maßnahmen, die bei der Anmeldung erkennbar unter der Bagatellgrenze liegen, werden nicht in den Rahmenplan aufgenommen. Ergeben sich nach der Aufnahme eines Vorhabens trotz Prüfung erst später Bedenken gegen die Möglichkeit einer Mitfinanzierung, wird das Vorhaben spätestens dann aus der gemeinsamen Finanzierung herausgenommen, wobei zunächst eine einvernehmliche Klärung mit dem Land versucht wird.

Nach § 12 HBFG haben die Länder den Bund über den Ausgabenstand bei den einzelnen Vorhaben zu unterrichten. Diese Mitteilungen und örtliche Bedarfsverhandlungen sind Grundlage für die Feststellung der laufenden Mittelzuweisungen. Bei der Mehrzahl der Länder liegen die Mitteilungen zwar nicht bis zum gesetzlichen Termin für Anmeldungen zum Rahmenplan (1. März dieses Jahres) vor, jedoch in der Regel rechtzeitig vor der Festsetzung der Bundesmittel für das laufende Jahr. Die Länder weisen darauf hin, daß die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs oft umfangreiche Rückfragen erfordere und damit aus Personalgründen nicht immer frühzeitig erfolgen könne. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bereitet im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens vereinfachte Mitteilungsformulare vor. Entsprechende Entwürfe wurden bereits in der Arbeitsgruppe Rahmenplan — Referenten — des Planungsausschusses erörtert.

Zu Nr. 225 bis 238

Nach erfolgter Unterrichtung über den Sachverhalt hat der Ausschuß die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bundesminister hat auf Ersuchen des Ausschusses die Beantwortung der folgenden Fragen in seine schriftliche Berichterstattung einbezogen und wie folgt dargestellt:

a) Welche Folgerungen hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft aus den Feststellungen des Bundesrechnungshofes über Abweichungen von der gemeinsamen Rahmenplanung gezogen (Nr. 226)?

Erstattungsfähig sind die Vorhaben, die in den Rahmenplan aufgenommen worden sind.

Es trifft zu, daß die von dem Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen angesprochenen Maßnahmen nicht in die Vorhabenliste aufgenommen worden sind; es handelt sich jedoch um gemeinsam geförderte Vorhaben, die vor Beginn des ersten Rahmenplans im wesentlichen fertiggestellt waren und nach dem bis dahin üblichen Verfahren vom Wissenschaftsrat empfohlen wurden. Bei diesen Vorhaben erübrigt sich aus diesem Grunde eine förmliche Aufnahme in den Rahmenplan; ihre Förderung wurde durch die Übergangsvereinbarung abgedeckt. Die Finanzierung erfolgt aus einer im Rahmenplan enthaltenen Globalposition, die auch „Restbeträge zur Abwicklung im wesentlichen abgeschlossener Vorhaben" enthält.

b) Wieweit sind die noch strittigen Fragen aus der Inanspruchnahme von Bundesmitteln für Grunderwerb geklärt worden (Nr. 227)?

Der Bundesrechnungshof kritisiert fünf Fälle, in denen für Grunderwerb Bundesmittel zu Unrecht in Anspruch genommen worden seien. In einem Fall führt der Bundesrechnungshof bereits aus,

daß der fragliche Betrag schon vor Abfassung der Bemerkung umgesetzt und damit der Fall erledigt sei.

In einem anderen Fall hat das Land die Rückzahlungspflicht inzwischen grundsätzlich anerkannt; jedoch stand die Höhe des endgültigen Kaufpreises noch nicht fest. Die zuständige Oberfinanzdirektion wurde über das Bundesministerium der Finanzen zur Feststellung des Grundstückswerts zum maßgeblichen Zeitpunkt gebeten. Eine Antwort steht noch aus. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat die Erstattung bzw. Umsetzung des Bundesanteils an dem unstreitigen Betrag vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung auf der Basis des Zeitwerts gefordert. Dies ist inzwischen erfolgt.

In dem dritten Fall beanstandet der Bundesrechnungshof, daß ein Land Grundstücke zur Mitfinanzierung angemeldet hat, die es von der Gemeinde unentgeltlich übernommen hat. Eine Mitfinanzierung ist jedoch auch an den Aufwendungen möglich, die die Gemeinde als Voreigentümerin für den Erwerb von Grundstücken gemacht hat. Im einzelnen ist nach den Angaben des Landes allerdings noch nicht klar, ob die Voraussetzungen für die Mitfinanzierung bei allen in diesem Zusammenhang übertragenen Grundstücken vorliegen. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat dem Land und dem Bundesrechnungshof seine Auffassung erläutert und eine baldige Besprechung mit dem Land und Vertretern der betroffenen Gemeinde zur Klärung der noch offenen Details vereinbart. Bei zwei weiteren Fällen steht die Stellungnahme des Landes noch aus. Das Land hat aufgrund unserer dringenden Anmahnung vom 11. August 1975 um Fristverlängerung bis Anfang 1976 gebeten, da die örtlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

c) In welchem Umfang sind von den Ländern zu Unrecht für Bauunterhaltung in Anspruch genommene Beträge zurückgezahlt worden (228)?

Der Planungsausschuß hat im Jahre 1974 einen Beschluß zur Abgrenzung der Baumaßnahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen verabschiedet, der vom Bundesrechnungshof gebilligt wird. Es ist aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen weitgehend Aufgabe der Länder, darauf zu achten, daß der Beschluß eingehalten wird und keine Vorhaben zum Rahmenplan angemeldet werden, die Bauunterhaltungsmaßnahmen enthalten. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann nur die Einzelfälle überprüfen, bei denen sich aus dem Anmeldebogen oder im Rahmen der Baukostenprüfung Zweifel an der Einhaltung des Beschlusses ergeben.

Eine rückwirkende Anwendung des Abgrenzungsbeschlusses würde nur die Anfangsjahre 1971 bis 1973 betreffen. Sie wurde von den Ländern bei der Beschlußfassung abgelehnt. Dies schließt es nach Ansicht des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft nicht aus, daß dennoch eindeutige Bauunterhaltungsmaßnahmen, die nicht unter den Begriff „Ausbau und Neubau" fallen, aus der gemeinsamen Finanzierung nach dem HBFG ausgeschlossen werden.

Die Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes betreffen vorwiegend Maßnahmen, die vor Inkrafttreten des HBFG nach dem damals üblichen Verfahren gemeinsam finanziert wurden. Da damals allgemein „Baumaßnahmen" finanziert wurden, kann dieser Begriff nicht rückwirkend dahin gehend ausgelegt werden, daß Bauunterhaltungsmaßnahmen auszuschließen wären. Soweit Fälle aus der Zeit nach Inkrafttreten des HBFG angesprochen sind, bestehen noch einige Streitpunkte, deren Regelung mit den Ländern noch nicht abgeschlossen werden konnte.

d) Mit welchem Erfolg wurden Sammelmaßnahmen des Rahmenplans in Einzelvorhaben aufgelöst (Nr. 234)?

Eine Aufnahme von Einzelvorhaben, die zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung noch nicht konkretisiert werden können, ist nicht immer zu vermeiden, wenn der Rahmenplan eine vollständige Übersicht über das Volumen der im Planungszeitraum vorgesehenen Maßnahmen bieten soll. Auch der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ist der Auffassung, daß eine lediglich haushaltsmäßige Zusammenfassung selbständiger kleiner Bauvorhaben jedoch nicht zur Umgehung der Bagatellgrenze führen darf.

In den 4. Rahmenplan sind, soweit eine Auflösung dieser Sammelvorhaben nicht schon erfolgt ist, derartige Anmeldungen grundsätzlich mit Vorbehalt einer späteren Konkretisierung aufgenommen worden. Nach einem Beschluß das Planungsausschusses vom 3. Juli 1975 sollen solche Sammelpositionen vor Baubeginn in Einzelvorhaben aufgelöst werden, damit geprüft werden kann, ob für jedes Einzelvorhaben die Voraussetzungen für die Mitfinanzierung erfüllt sind.

e) In welchem Umfang haben die Länder Verwaltungskosten zurückgezahlt, die zu Unrecht in die Kostenerstattung einbezogen worden waren (Nr. 238)?

Der damalige Bundesminister für wissenschaftliche Forschung hat bereits 1967, als sich schon vor Inkrafttreten des HBFG die Frage der Einbeziehung besonderer Bearbeitungsgebühren für private Hochschulbauträgergesellschaften in die Mitfinanzierung stellte, als Bedingung für die Mitfinanzierung der Trägergesellschaften gefordert, daß entsprechende zusätzliche Gebühren nicht in die Erstattung einbezogen werden. Einige Länder haben in der vergangenen Zeit wiederholt auf der Einbeziehung der Baubetreuungskosten, die ihnen von den privaten Hochschulbaugesellschaften in Rechnung gestellt wurden, in die gemeinsame Finanzierung nach dem HBFG bestanden.

Diese Streitfrage soll in der vom Bund angestrebten Regelung einer pauschalen Abgeltung der Baunebenkosten aufgefangen werden. Der Bund hat den Ländern einen entsprechenden Be-

schlußvorschlag für eine Pauschalregelung am 14./15. Oktober 1974 unterbreitet, zu dem die Länder nunmehr den seit langem angekündigten Gegenvorschlag vorgelegt haben; über diesen wird zunächst in den Ausschüssen des Planungsausschusses zu beraten sein. Unabhängig davon wird der Bund der Aufnahme von Baunebenkosten in den Rahmenplan nur unter Vorbehalt einer endgültigen Klärung der Frage der Einbeziehung der Verwaltungskosten zustimmen.

Im übrigen erwartet der Ausschuß, das der Bundesminister darauf achtet, daß

1. Grunderwerb für den Hochschulbau nur in dem nach § 3 Nr. 2 HBFG zulässigen Ausmaß in die Kostenerstattung einbezogen wird,
2. Kosten der Bauunterhaltung von der Kostenerstattung ausgeschlossen werden,
3. die Kostenrichtwerte konsequent angewendet werden und mit Bundesmitteln finanzierte Gebäude der Hochschulen nicht abweichend von der im Rahmenplan vorgesehenen Zweckbestimmung genutzt werden und bei Zweckentfremdung eine Rückzahlung gemäß § 12 Abs. 3 HBFG erfolgt,
4. Verwaltungskosten, die nicht erstattet werden dürfen, nicht in die Abrechnung über die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen werden.

Zu Nr. 239 und 240

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister darauf zu achten, daß die Flächen-, Bau- und Gesamtkostenrichtwerte künftig eingehalten werden. Im übrigen wird der Bundesminister ersucht, im Planungsausschuß auf eine weitere Detaillierung der Flächen- und Kostenrichtwerte und die Schaffung gleicher Bezugsbasen für alle Werte hinzuwirken.

Zu Nr. 241

Der Ausschuß wird dahin gehend unterrichtet, daß der Planungsausschuß im Juli 1975 die zuständige Arbeitsgruppe beauftragt habe, zunächst pauschale Orientierungswerte für Ersteinrichtungen, etwa in Relation zur Nutzfläche, vorzuschlagen. Das Ressort bemühe sich gegenwärtig mit den Ländern Anhaltswerte für die Erstausstattung zu erhalten und den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht, im Planungsausschuß darauf hinzuwirken, daß

a) Kostenricht- bzw. Orientierungswerte für Erstausstattungen baldmöglichst erarbeitet und in den Rahmenplan aufgenommen werden und

b) auch für Erstausstattungen eine verbindliche Abrechnungsfrist beschlossen wird, damit die Hochschulinstitute und Kliniken ihre Arbeit jeweils so schnell wie möglich in vollem Umfang aufnehmen können und nicht benötigte Erstausstattungsmittel nicht zweckfremd verwendet werden.

Zu Nr. 242 bis 244

Auf Fragen führt das Ressort zu den Bemerkungen aus, nach dem Gesetz bestehe die Verpflichtung beim Hochschulausbau Nachfrage und Bedarf zugrunde zu legen. Bei den Baumaßnahmen, die normalerweise von der Planung bis zur Realisierung eine Zeit von etwa fünf Jahren und bei den Kliniken von etwa zehn Jahren benötigen, müsse eine gewisse Prognose gestellt werden. Das habe die Konsequenzen, daß Schwankungen von Semester zu Semester und regionale Gegebenheiten im Baugeschehen nicht reflektieren können. Wenn erkannt werde, daß sich die Prognose, die Grundlage für die Ausbauplanung sei, ändere, dann müsse ein inzwischen vorhandenes Rohgebäude umgewidmet werden. Dieses sei nach den Rahmenplänen dann auch geschehen. Das eigentliche Problem bei der Umwidmung der Flächen liege in der damit verbundenen Umwidmung des Lehrpersonals. Dieses Problem zu lösen, sei weitaus zeitraubender. Beispielsweise sei im Bereich der Theologie die Nachfrage von Studenten über Jahre relativ gering, der Bedarf an Studenten und an Lehrpersonal hingegen ungesättigt gewesen. Jetzt, mit zunehmendem Numerus clausus, seien auch die theologischen Fakultäten gefragt. Bei den Baumaßnahmen sei durch das Instrument der Umwidmung des Bauvorhabens eine größere Flexibilität gegeben. Das dies dennoch nicht so schnell funktioniere, sei mehr eine Frage der Anpassung der personellen Kapazität. Die Zentrale Vergabestelle in Dortmund, eine Einrichtung der Länder, werde über das Baugeschehen an den Universitäten nicht unterrichtet. In Dortmund werde die Kapazität nach Fachbereichen anhand der vorhandenen Lehrkapazität ermittelt. Der Raum sei in dieser Rechnung nur ein Korrekturfaktor. Gegenwärtig sei an den Universitäten ein Überbelegungsfaktor von etwa 20 v. H. vorhanden.

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, hinsichtlich der Überlegungsquote darauf zu drängen, auch die Raumkapazität als einen entsprechenden Faktor zu berücksichtigen.

Das Ressort weist auf die Einwände des Ausschusses darauf hin, daß im Dezember 1974 dem Haushaltsausschuß ein Bericht zugeleitet worden sei, der sich mit dem Verhältnis der Aufwendungen für den Hochschulbau zu der Steigerung der Studienplätze an den medizinischen Fakultäten befaßt. Die vorhandenen Flächen einzelner Gebäude führe nicht dazu, daß auch die entsprechende Zahl der Studienplätze vorhanden seien. Für die Ermittlung der Studienplätze müsse die gesamte Fläche der Hochschule zugrunde gelegt werden.

Mit Bezug auf die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes hat der Bundesminister der Finanzen dem Haushaltsausschuß in einer Vorlage vom 3. Dezember 1974 mitgeteilt, daß sich die Vertreter des Bundes im Planungsausschuß für den Hochschulbau bemühen würden, die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf Planung, Durchführung und Abrechnung des Hochschulbaues in vollem Umfang auszuschöpfen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 245 und 246

Der Bundesminister hat dem Bundesrechnungshof mitgeteilt, daß er künftig entsprechend der Auffassung des Bundesrechnungshofes verfahren wird.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und von der Erklärung des Bundesministers zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 247

Die Angelegenheit ist in einem Bericht an den Haushaltsausschuß vom 13. September 1974 und nach einer kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages vom 18. März 1975 detailliert beantwortet worden. Dabei ist im einzelnen dargelegt worden, welche Maßnahmen getroffen worden sind, um die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes zu beheben. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes seien die Maßnahmen geeignet, die Situation im Bereich des angesprochenen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung zu verbessern.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und davon, daß der Bundesminister Maßnahmen zur Beseitigung der vom Bundesrechnungshof festgestellten Mängel getroffen hat, zustimmend Kenntnis.

Der Bundesrechnungshof wird ersucht, nach Abschluß einer bevorstehenden Prüfung über den Erfolg der Maßnahmen zu berichten.

Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Zu Nr. 248 bis 251

Nach Erörterung des Sachverhalts nimmt der Ausschuß die Bemerkungen zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister, in den Bemühungen für eine sinnvolle Nutzung der Lagerhallen nicht nachzulassen.

Die Vorlage einer mit dem Bundesminister der Verteidigung abgestimmte Konzeption über die Nutzung der Hallen ist anläßlich der Haushaltsberatungen 1976 erörtert worden.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Zu Nr. 252 bis 259

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Er begrüßt, daß der Bundesminister der Finanzen die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung mit den obersten Finanzbehörden der Länder „Grundsätze zur Neuorganisation der Finanzämter und zur Neuordnung des Besteuerungsverfahren (GNOFÄ)" erarbeitet hat, die vorbehaltlich des Beschlusses der Finanzministerkonferenz der Länder ab Herbst 1976 angewendet werden. Der Bundesrechnungshof wird gebeten, die weitere Entwicklung zu beobachten und erforderlichenfalls erneut zu berichten.

Zu Nr. 260

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht dafür Sorge zu tragen, daß die Finanzminister (-senatoren) der Länder, soweit noch nicht geschehen, alsbald die Finanzämter anweisen, nach den in den Bemerkungen dargestellten Grundsätzen zu verfahren und dem Ausschuß zum 1. April 1976 über den Sachstand zu brichten.

Zu Nr. 261 und 262

Der Haushaltsausschuß hat sich anläßlich der Haushaltsberatungen 1976 mit dem Problem des Omnibuslinienverkehrs von und nach Berlin befaßt und die Bundesregierung ersucht, die Angelegenheit zu prüfen und im Jahr 1976 dem Haushaltsausschuß zu berichten. Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in Nr. 261 und 262 behandeln einen Einzelfall, nämlich eine Omnibuslinie, die aufgrund der Rechtslage nicht mehr hätte bezuschußt werden dürfen.

Nach Erörterung des Sachverhalts stellt der Ausschuß fest, daß die Zahlung des Zuschusses für die in der Bemerkung genannte Omnibuslinie am 30. November 1972 eingestellt worden ist und erklärt die Angelegenheit insofern für erledigt.

Die Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Zu Nr. 263 bis 267

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, daß die zentralen Aufgaben, die der Bundesminister der Finanzen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an Unternehmen in seiner Eigenschaft als für den Haushalt zuständiger Bundesminister wahrzunehmen hat, nachhaltiger als bisher erfüllt werden sollten. Er erwartet, daß der Bundesminister der Finanzen nunmehr den in der Bemerkung aufgeführten Aufträgen des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages ohne weitere Verzögerung nachkommt, nämlich

- die „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen" im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu überarbeiten,
- die öffentliche Zweckbestimmung der Unternehmen des Bundes auf Grund des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO zu überprüfen und
- die jährliche Berichterstattung über die Beteiligungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Finanzbericht nach § 31 BHO zu verbessern.

Der Bundesminister der Finanzen wird ersucht, bis zum Ende des Jahres 1975 über den Abschluß jener Arbeiten unter Vorlage der überarbeiteten Hinweise und eines verbesserten Jahresberichts über die Beteiligungen zu berichten.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Anregungen des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses dazu geführt haben, daß per-

sonelle Konsequenzen gezogen und die notwendigen Arbeiten eingeleitet worden sind.

Zu Nr. 268 bis 273

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und die darin bezeichneten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis. Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes sollten beim Erwerb von Beteiligungen und deren Eingliederung in Konzerne stets beachtet werden. Der Ausschuß ersucht die für die Beteiligungen zuständigen Bundesminister, auf die Beachtung der in der Bemerkung dargestellten Grundsätze hinzuwirken, und erwartet, daß die für Beteiligungen des Bundes an Unternehmen, insbesondere an Konzernen, zuständigen Bundesminister künftig bei der Entscheidung über die Zustimmung zu dem Erwerb einer Beteiligung einen strengen Maßstab anlegen.

Zu Nr. 274 bis 277

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis.

Der Bundesminister der Finanzen wird ersucht,

— die in Nr. 265 erwähnten Hinweise für die Verwaltung der Beteiligungen des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof so zu ergänzen, daß alle maßgeblichen Gesichtspunkte für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane sowie in Geschäftsleitungen von Unternehmen des Bundes künftig in ihnen enthalten sind — das gilt auch für den Inhalt der in Nr. 276 genannten „Richtlinien für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstigen Überwachungsorgane sowie in Vorstände/Geschäftsführungen und andere Institutionen, soweit der Bund Einfluß hat" —,

— in einem Bericht — ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesressorts — bis zum Ende des Jahres 1975 Überlegungen mitzuteilen, in welcher Weise der Einfluß des Bundes bei seinen Unternehmen i. S. des § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO künftig angemessen gesichert werden soll.

Zu Nr. 278 bis 290

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis.

Er erwartet, daß der zuständige Bundesminister die in den Bemerkungen geschilderten Vorgänge zum Anlaß nimmt, die von ihm benannten Mitglieder des Aufsichtsrates zur Erfüllung ihrer Überwachungspflichten anzuhalten.

Der Bundesminister wird ersucht, die Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat zu veranlassen, in Investitionen erst dann einzuwilligen, wenn die Geschäftsleitung deren Notwendigkeit nachgewiesen, die Art der Ausführung, die voraussichtlichen Kosten und ihre Finanzierung geklärt sowie eine zutreffende Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgestellt hat. Soweit in einzelnen Betriebsbereichen Kostenunterdeckungen von Bedeutung zu verzeichnen sind, erwartet der Ausschuß, daß der Bundesminister mit Nachdruck auf ihre Beseitigung hinwirkt.

Zu Nr. 291 bis 293

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den daraus gezogenen Folgerungen zustimmend Kenntnis.

Der Bundesminister der Finanzen wird ersucht, bis zum Ende des Jahres 1975 zu berichten,

— welche Vorkehrungen allgemein zur Verhinderung von Fehlinvestitionen vergleichbarer Art von der in der Bemerkung genannten Muttergesellschaft für ihre Untergesellschaften getroffen worden sind, und

— was aufgrund dieses Vorfalls allgemein veranlaßt worden ist und werden wird, um Fehlinvestitionen im Bereich der Unternehmen des Bundes nach Möglichkeit zu verhindern.

Der Bundesminister der Finanzen wird im übrigen ersucht darauf hinzuwirken, daß sich die in den Bemerkungen angesprochene Gesellschaft bei künftigen Investitionsvorhaben möglichst nur im Energiebereich betätigt.

ERP-Sondervermögen

Zu Nr. 387

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und die darin dargestellten Maßnahmen des Bundesministers zustimmend zur Kenntnis. Er geht davon aus, daß der Bundesminister bei seinen weiteren Maßnahmen zur Programmplanung und Finanzierung berücksichtigt, daß die Erhaltung des ERP-Sondervermögens in seinem Bestand auch langfristig nicht gefährdet wird.

Zu Nr. 388

Der Bundesminister für Wirtschaft stimmt dem Abbau von Kleinprogrammen grundsätzlich zu. Dieser Abbau lasse sich mit Rücksicht auf das Interesse des Berliner Senats an diesen Programmen nur allmählich durchführen. Mit den getroffenen Maßnahmen sei aber bereits ein entscheidender Schritt in der vom Bundesrechnungshof gewünschten Richtung getan werden. Auf Fragen führt das Ressort aus, das vorgesehene Veranstaltungsprogramm sei durch die Umschichtung nicht beeinflußt worden. Der Vorschlag des Bundesrechnungshofes gehe darauf hinaus, die Mittel des ERP-Sondervermögens konzentriert, nach Möglichkeit ganz, für Messen und Ausstellungen einzusetzen und die dadurch freiwerdenden Mittel des Berliner Senats ebenso für die geplanten Veranstaltungen zu verwenden. Die jetzige Regelung habe dazu geführt, daß die Zahl der vom Bundeswirtschaftsminister finanzierten Tagungen und Kongresse erheblich reduziert worden seien. Man habe sich darauf verständigt, daß aus dem verringerten Ansatz die größeren Veranstaltungen finanziert würden, um den vom Bundesrechnungshof gewünschten Rationalisierungseffekt zu erreichen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und erwartet, daß die Anregungen

des Bundesrechnungshofes bereits im Jahre 1976 Verwirklichung finden.

Zu Nr. 389 und 390

Im Ausschuß wird zu Nr. 389 der Bemerkungen dargelegt, die ERP-Verwaltung habe bereits mit der Reduzierung der Haftungsdarlehen begonnen. Bei Prüfung der Frage, inwieweit die Kreditgarantiegemeinschaften (KGG) noch förderungsbedürftig seien, müsse das Eigenkapital in Beziehung gesetzt werden zu den eingegangenen Verbindlichkeiten. Nach den einschlägigen Vorschriften für das Kreditwesen dürfen die KGG die Relation 1 : 36 nicht überschreiten, wobei auch nach Auffassung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen das recht ungünstige Verhältnis 1 : 36 nur im Hinblick auf die ERP-Förderung gerechtfertigt werden könne. Würde die ERP-Förderung zu sehr reduziert, müßte das Bundesaufsichtsamt u. a. prüfen, ob das Verhältnis 1 : 36 noch weiterhin tragbar sei. Von Bedeutung sei auch, daß die Rückbürgschaften der öffentlichen Hand im Laufe der Zeit von 80 v. H. auf 60 v. H. vermindert worden seien und entsprechend dem Förderkonzept weiter abgebaut werden sollen. Würden die ERP-Haftungsdarlehen noch mehr eingeschränkt, könnte der Abbau der Rückbürgschaften nur langsamer vorgenommen werden. Die Prüfung der Frage, bei welchen der beiden genannten staatlichen Förderungsinstrumente die weitere Reduzierung ansetzen soll, sei allerdings noch nicht abgeschlossen.

Das Ressort bestätigt, daß die beiden hier genannten Förderungsinstrumente langsam abgebaut werden sollen. Dem Instrument der Rückbürgschaften von Bund und Ländern komme vom Volumen her gesehen eine größere Bedeutung zu als den Haftungsfondsdarlehen aus dem ERP-Sondervermögen. Die Rückbürgschaften von Bund und Ländern gehen zu Lasten des Bundeshaushalts und der Länderhaushalte. Der Stand der Verpflichtungen belaufe sich für den Bund z. Z. zwischen 300 und 400 Millionen DM. Die Haftungsforderungsdarlehen lägen gegenwärtig bei 30 Millionen DM. Das Problem liege darin, ob wie bisher Förderungsinstrumente gleichmäßig langsam abgebaut werden sollen oder ob der Abbaurhythmus der Haftungsdarlehen gegenüber den Rückbürgschaften forciert werden soll. Das Problem liege aber darin, daß sich bei einem schnelleren Abbau der ERP-Haftungsdarlehen der Abbau der Rückbürgschaften verlangsamen oder sogar zu einer Erhöhung der Haftungsquote, die bisher auf 60 v. H reduziert werden konnte, führen könnte. Aus diesem Grunde habe sich das Resort nur für einen schrittweisen Abbau ausgesprochen. Demgegenüber haben die Kreditgarantiegemeinschaften kürzlich sogar Wünsche geäußert, die Haftungsfonds durch zusätzliche Haushaltsmittel zu stärken. Die beteiligten Ressorts neigen nicht dazu, diesem Wunsch zu folgen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes führe der dargelegte Vorschlag nicht zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln. Dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes liegen drei Gesichtspunkte zugrunde, nämlich, daß

1. für die Kreditgarantiegemeinschaften das typische Instrument der Rückbürgschaften und nicht das atypische Instrument der Haftungsdarlehen zu wählen sei,
2. bei einem stärkeren Abbau der Haftungsdarlehen die Rückbürgschaften etwas angehoben werden müßten, um das gleiche Volumen für die Bürgschaftsaktionen der Kreditgarantiegemeinschaften zu haben,
3. durch eine solche klare Abgrenzung sollten Haftungsdarlehen nur noch als Starthilfe für relativ kurze Zeit gegeben und dadurch auch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

Gegenwärtig müssen die Kreditgarantiegemeinschaften über 20 bis 25 Jahre auch z. B. Ausfallquoten aus den Haftungsdarlehen gegenüber den Banken und dem ERP-Sondervermögen abrechnen. Es komme darauf an, den Deckungsrahmen der Kreditgarantiegemeinschaften zu erhalten. Wenn heute der Rückbürgschaftsrahmen z. B. 65 v. H. der Darlehenssumme ausmache und durch den Haftungsanteil des ERP-Sondervermögens weitere 3 v. H. abgedeckt werden, dann müßte im Falle eines Abbaues das Haftungsdarlehen der Deckungsrahmen eben 68 v. H. aus der Rückbürgschaft betragen. Damit hätten die Kreditgarantiegemeinschaften auch im Rahmen der Kennzahlen der Bankenaufsicht die unveränderte Möglichkeit, in gleicher Höhe Bürgschaften zu übernehmen. Der Bundesrechnungshof gehe davon aus, daß das Instrument nicht beeinträchtigt werde, sondern rationalisiert und auf die typische Form des Bürgschaftsverfahrens zurückgeführt werde.

Auf Fragen zu Nr. 390 wird ausgeführt, das Ressort habe sich bemüht, das Bestmögliche zu erreichen und in der Frage der Vorwegbefriedigung der Banken von den Kreditgarantiegemeinschaften größere Zugeständnisse nicht erhalten können. Bei der Erneuerung der Bürgschaftserklärung habe sich eine Risikobeteiligung im Sinne der Anregungen des Bundesrechnungshofes nicht durchsetzen lassen.

Der Bundesrechnungshof stellt dar, im gesamten öffentlichen Finanzierungsbereich sei es ein von keiner Seite angezweifelter Grundsatz, daß bei Finanzierungsprogrammen, die über Banken geleitet werden, die Banken einen kleinen Haftungsteil übernehmen und sich keine Sondersicherheiten bestellen lassen. Das geschehe einmal, um bei den Banken selbst das Interesse an der Maßnahme zu wecken und zum anderen, weil in der echten Haftungsbeteiligung der Banken die Möglichkeit gesehen werde, den mittelständischen Unternehmern zu helfen. Der Bundesrechnungshof hält die Stellung von Sondersicherheiten nicht für gerechtfertigt. Der Bundesrechnungshof sei hier besonders deshalb an einer echten Haftungsbeteiligung der Banken interessiert, weil die Banken hier keinerlei Auflagen in der Kondition gestaltet haben. Die Banken können die Darlehen, die vom Bund oder von den Kreditgarantiegemeinschaften mit Rückbürgschaft des Bundes verbürgt werden, mit geschäftsüblichen Konditionen vergeben. Die Garantiegemeinschaften in Schleswig-Holstein arbeiten beispielsweise von Anfang an mit der Bestimmung, daß Sondersicherheiten

ausgeschlossen seien. Nur wenn im Einzelfall bewiesen werde, daß die Ablehnung von Sondersicherheiten sich zum Nachteil des zu fördernden Unternehmens auswirken, werde darauf verzichtet. Dies sei nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ein Verfahren, daß zu akzeptieren sei.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in Nr. 389 und 390 zustimmend Kenntnis.

Der Bundesminister wird ersucht, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nachzukommen und bis zu den Haushaltsberatungen 1976 bzw. der Vorlage des ERP-Wirtschaftsplans 1976 über den Sachstand zu berichten.

Der Bericht ist eingegangen und vom Haushaltsausschuß in die Beratung des ERP-Wirtschaftsplans 1976 einbezogen worden.

Zu Nr. 391

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Der Bundesminister wird ersucht, auch die restlichen 30 Millionen DM Kassenmittel dem ERP-Sondervermögen alsbald zurückzuführen. Der Ausschuß schließt sich im übrigen der Rechtsauffassung des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der Auslegung des § 2 der ERP-Wirtschaftsplangesetze an und erwartet, daß künftig in solchen Fällen die Bewilligung des Parlaments herbeigeführt wird.

Zu Nr. 392 und 393

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und erwartet, daß künftig Finanzierungshilfen nur geleistet werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

TEIL III

Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost

— aus Drucksache 7/1242 und 7/2709 —

Zu Nr. 206

Die allgemeinen Prüfungsbemerkungen befassen sich mit der Rechnungslegung der beiden Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost in ihren Jahresabschlüssen und Geschäftsbereichen. Der Bundesrechnungshof hat seine Untersuchungen im Juli 1971 abgeschlossen und die Ergebnisse den zuständigen Ministerien zugeleitet. In einigen Punkten haben Bundesbahn und Bundespost den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes entsprochen. Die Bundespost bereitet weitere Änderungen ihrer Rechnungslegung vor. Die Bundesminister der Finanzen, für das Post- und Fernmeldewesen und für Verkehr haben im August 1973 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Ergebnisse der Untersuchung auswerten soll. Der Bundesrechnungshof ist an dieser Arbeitsgruppe beteiligt und wird über das Ergebnis ihrer Arbeit bei den nächsten Prüfungsbemerkungen berichten. Der Bundesrechnungshof hält es für möglich, bis Ende 1976 zu einem Abschluß der Arbeiten zu gelangen. Das Ressort geht davon aus, daß die Rechnungslegung der beiden Sondervermögen bereits heute schon so angelegt sei, daß haushaltspolitische Entscheidungen darauf aufgebaut werden können. Es bestehe kein Zweifel, Änderungen vorzunehmen, die den Aussagegehalt der Jahresabschlüsse — auch im Vergleich miteinander — erheblich verbessern. Nach Fertigstellung des Konzeptes werden die legislativen Konsequenzen zu ziehen sein. Es sei bekannt, daß die Novelle zur Postverfassung in Arbeit sei. Auch das Bundesbahngesetz soll novelliert werden, aber nicht nur aus Gründen der Rechnungslegung, sondern nicht zuletzt aufgrund der neuen unternehmenspolitischen Zielvorgabe des Ressorts für die Bundesbahn. Das Ressorts beabsichtige nicht eine isolierte Stellung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft einzunehmen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis und erwartet vom Bundesrechnungshof und dem Bundesminister der Finanzen bis 1. Juni 1976 einen Zwischenbericht über die erzielten Fortschritte.

Sondervermögen Deutsche Bundesbahn

Nr. 207 bis 228 aus Drucksache 7/1242

Nr. 296 bis 321 aus Drucksache 7/2709

Zu Nr. 207 und 208 (Drucksache 7/1242) und

zu Nr. 296 und 297 (Drucksache 7/2709)

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes gehen auf die Vermögens- und Erfolgslage der Bundesbahn ein. Aus der Tatsache der ständigen Errusion durch die ungünstigen Jahresergebnisse und des sich heute ergebenden hohen Verschuldungsgrades schließen sich naturgemäß zwei Kernbereiche an. Es komme darauf an, einerseits mit Unterstützung der Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage zu ermöglichen und andererseits eine Verbesserung der gegebenen finanziellen Verhältnisse zu erreichen. Die Finanzlage der Deutschen Bundesbahn und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind anläßlich der Haushaltsberatungen 1976 dem Haushaltsausschuß vorgetragen worden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und erwartet, daß die Bundesregierung auf eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage der Deutschen Bundesbahn hinwirkt.

Zu Nr. 209 und 210 (Drucksache 7/1242)

Nach eingehender Unterrichtung über den Sachverhalt wird in Ergänzung zu den Bemerkungen mitgeteilt, daß der Vorstand der Bundesbahn im November 1974 eine Reihe tiefgreifender Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Wirtschaftlichkeit im Bereich der Personalwirtschaft beschlossen habe, u. a. eine Einstellungssperre, die Einziehung unbesetzter Dienstposten und eine Verminderung des Personals im Verwaltungsdienst.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen Kenntnis. Er erwartet, daß der Vorstand der Deutschen Bundesbahn alles unternimmt, um das Steigen des Personalaufwandes zu begrenzen. Dabei geht er davon aus, daß insbesondere Stellenvermehrungen tarifrechtlich nicht zwingende Stellenverbesserungen und tarifrechtlich nicht abgedeckte Vergünstigungen unterbleiben. Entsprechendes gilt für die beamteten Dienstkräfte der Deutschen Bundesbahn.

Zu Nr. 212 bis 215 (Drucksache 7/1242) und
zu Nr. 307 bis 313 (Drucksache 7/2709)

Dem Ausschuß wird die Bedeutung der Bemerkungen über die Personalwirtschaft erläutert. Der Bundesrechnungshof habe darlegen wollen, daß, abgesehen von gravierenden Maßnahmen, die auch in jener Zeit schon in Rede standen, bei der Bundesbahn wie auch in anderen Verwaltungen die Möglichkeit bestehe zu rationalisieren und Personal und Dienstposten einzusparen. Auch in den Folgejahren werden wieder Feststellungen im Rahmen der hier aufgezeigten Kategorien vorliegen. Der Bundesrechnungshof habe hier Beispiele gebracht, die jedoch nicht verallgemeinert werden dürfen. Es habe sich gezeigt, daß seit der Intensivierung dieser Arbeiten im Jahre 1971 252 Dienstposten als einsparbar festgestellt und anerkannt worden seien. Im Jahre 1972 seien von den vorgeschlagenen 1 000 Dienstposten bisher 558 und im Jahre 1973 von 2 300 vorgeschlagenen Dienstposten 1 390 eingespart worden.

Vom Ressort wird dargelegt, daß nicht verkannt werden dürfe, daß die Bundesbahn seit den Jahren 1971 und 1972 aufgrund der hier genannten Fälle unter einem starken Rationalisierungsdruck stehe und sich die Verhältnisse seitdem geändert haben.

Das Ressort sei im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn der Ansicht, daß der Personalwirtschaft eine überragende Bedeutung zukomme und mit Nachdruck versucht werde, diese so durchzusetzen, damit tatsächlich die gewünschten Erfolge erzielt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1975 eine weitere Arbeitszeitverkürzung von 42 auf 40 Wochenstunden erfolgt sei, ohne daß es zu einer Personalvermehrung bei der Bundesbahn gekommen sei. Es sei ein Einstellungsstopp verhängt worden. Der Personalbestand von 1975 soll aufgrund einer Zielvorgabe um mindestens 10 00 Kräfte verringert werden. Es werde intensiv geprüft, ob diese Ansätze erhöht werden können. Von den einzusparenden Kräften entfallen allein 10 v. H. auf den Verwaltungsdienst, zu dem auch der gesamte Betriebsdienst gehöre. Der Bundesrechnungshof verkennt nicht, daß sich die Bundesbahn unter dem Zwang der finanziellen Situation, insbesondere seit dem Herbst vorigen Jahres, ernstlich bemühe, Einsparungen zu erzielen. Der Bundesrechnungshof hoffe, daß sich die verzeichneten Erfolge noch wesentlich steigern lassen.

Der Ausschuß hat von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Personalwirtschaft der Deutschen Bundesbahn zustimmend Kenntnis genommen. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Vorstand der Bundesbahn Ende August 1975 seine Vorstellungen über eine Anpassung des Personalbestandes an die tatsächlichen Bedürfnisse dargelegt. Danach haben die vom Vorstand der DB im Herbst 1974 angeordneten Maßnahmen zur Anpassung des Personalbestandes an die veränderten Verhältnisse im Zeitraum von neun Monaten (November 1974/Juli 1975) — beschleunigt auch durch den starken Verkehrsrückgang — zu einer Verminderung um rd. 13 000 Dienstkräften geführt. Bis zum Ende des Jahres 1975 wird eine weitere Verminderung um rd. 3 000 Dienstkräfte erwartet. Für das Geschäftsjahr wird die Gesamtverminderung, ausgedrückt als Stichtagsdifferenz, voraussichtlich rd. 14 000 Dienstkräfte betragen und damit das s. Z. zunächst vorgegebene Verminderungssoll von 10 000 Posten um rd. 40 v. H. übertreffen.

Mittelfristig, d. h. in den Jahren 1975 bis 1979, soll — wie dem Haushaltsausschuß bereits vorgetragen worden ist — eine Personalverminderung um insgesamt rd. 60 000 Dienstkräfte herbeigeführt werden. Bei dieser Größenordnung handelt es sich um den Dispositionsspielraum, der sich als Saldo aus den natürlichen Abgängen einerseits und den stark einzuschränkenden Zugängen an Dienstkräften aus Nachwuchskräften und Arbeitnehmern andererseits ergibt. Entlassungen zum Zwecke einer Beschleunigung der Personalverminderung wurden entsprechend der seitens der Bundesregierung vor dem Haushaltsausschuß dargelegten Auffassung nicht eingeplant. Die im November 1974 ausgesprochene Einstellungssperre muß grundsätzlich weiterhin bestehenbleiben. Die Arbeitsorganisation im weiteren Sinne muß verstärkt auf das Verminderungsziel ausgerichtet werden; unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten soll der Personalbedarf so gesenkt werden, daß der Personalbestand — wenn auch im einzelnen mit einer gewissen zeitlichen Phasenverschiebung — gezielt und ohne Gefährdung des jeweiligen Unternehmenszweckes zunächst im Zeitraum bis 1979 um rd. 60 000 Dienstkräfte vermindert werden kann. Für den Planungszeitraum 1975 bis 1979 können z. Z. Bedarfsminderungen um rd. 32 500 Dienstposten/Arbeitsplätze quantifiziert werden. Untersuchungen über weitere Bedarfseinschränkungen zur Sicherstellung der vorgegebenen Verminderung des Personalbestandes sind eingeleitet. Zur Erreichung der Zielvorgabe sind, um gleiche Leistungen mit erheblich weniger Personal erbringen zu können, erhebliche Rationalisierungsinvestitionen und eine Änderung des Produktionskonzepts Voraussetzung.

Zu Nr. 216 und 217 (Drucksache 7/1242)

Aufgrund der Erörterung des Sachverhalts über Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften hat der Ausschuß von der Bemerkung zustimmend Kenntnis genommen.

Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister für Verkehr schriftlich über die Prüfung der Schadenersatzfrage im Benehmen mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB) wie folgt berichtet. Hiernach sind die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes nicht als erfüllt anzusehen. Die Zahlungen von insgesamt 111 000 DM, die in der Zeit von Juni 1970 bis März 1971 an Mitarbeiter der DB geleistet wurden, deren Kinder damals als Studierende an Ingenieurakademien/Fachhochschulen ein Ingenieurstudium der Fachrichtungen Tiefbau, Allgemeiner Ingenieurbau, Hochbau, Nachrichtentechnik und Vermessungswesen durchführten und von der DB Studienbeihilfen erhielten, sind aus den für die Gewährung von Studienbeihilfen s. Z. bereitgestellten Wirtschaftsmitteln bestritten worden. Es handelte sich dabei um eine einmalige Beihilfe zur Bestreitung der Kosten der Erstausstattung für das Studium des Kindes. Sie wurde zwar an den Mitarbeiter gezahlt, in Wirklichkeit war sie aber als eine erhöhte Studienbeihilfezuwendung anzusehen, die dem studierenden Kind zugedacht war. Damit war § 22 BBesG nicht berührt; vielmehr wurden seitens der DB Absprachen zwischen dem Bundesminister des Innern und den übrigen Bundesverwaltungen über eine einheitlich festgelegte Höhe der Studienbeihilfesätze zeitweise nicht eingehalten. Würdigt man aber diesen Sachverhalt aus der Sicht des § 78 Abs. 1 BBG, ergibt sich der Fall einer echten Pflichtenkollision. Von dieser Bestimmung erfaßt werden nämlich auch die Fälle, in denen ein Beamter nicht handelt, obwohl sich für ihn aus einer konkreten Situation heraus die Pflicht ergibt, durch positive Tätigkeit die Belange des Dienstherrn zu fördern und möglichem Schaden vorzubeugen. Seinerzeit war es außergewöhnlich schwierig, für bestimmte Fachrichtungen des gehobenen technischen Dienstes Nachwuchskräfte in ausreichender Zahl zu gewinnen. Es zeichnete sich dadurch ein besorgniserregender Personalmangel in diesen Fachrichtungen ab. Andererseits ist die DB verpflichtet, die Sicherheit im Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten, was auch einschließt, daß für zahlreiche wichtige technische Aufgaben die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen. Angesichts dessen sah sich die DB in die

Zwangslage versetzt, auch außergewöhnliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, auf die bei normalen Verhältnissen nicht zurückgegriffen worden wäre. Es wurde daher für vertretbar gehalten, vorübergehend ausnahmsweise die einschlägigen Studienbeihilferegelungen zu überschreiten. Dabei wurden diese Maßnahmen von vornherein auf die Fälle von Studierenden der Fachrichtungen beschränkt, in denen sowohl ein besonderer Mangel bestand wie auch die Gesichtspunkte der Betriebssicherheit in besonderem Maße zum Tragen kamen. Die Regelung wurde weiterhin auf die studierenden Kinder von Mitarbeitern der DB beschränkt, weil, wie langjährige Erfahrungen gezeigt haben, gerade bei Kindern von Mitarbeitern der DB, die Studienbeihilfen der DB in Anspruch nehmen, mit einem Höchstmaß an Sicherheit damit zu rechnen ist, daß sie nach Beendigung des Studiums auch in den Bundesbahndienst eintreten und in ihm verbleiben. Unter Würdigung dieser Umstände kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein schuldhaftes Verhalten i. S. v. § 78 Abs. 1 BBG vorliegt. Im übrigen ist nicht festzustellen, daß der DB durch das in Rede stehende zeitweise Abweichen von den Studienbeihilferegelungen des Bundes ein näher zu beziffernder Schaden entstanden ist; vielmehr wird davon ausgegangen werden können, daß diese Maßnahme dazu beigetragen hat, zum Nutzen für die DB dringend benötigte Nachwuchskräfte zu gewinnen.

Der Bundesrechnungshof hat im Januar 1976 in einer schriftlichqen Stellungnahme dazu dem Ausschuß dargelegt, daß die Argumente, die der Bundesminister für Verkehr zur Entlastung der DB vorträgt, nicht anerkannt werden können. Der Bundesminister des Innern hat in Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof festgestellt, daß die Maßnahme des Vorstandes der DB einen Verstoß gegen § 22 BBesG — a. F. — darstellt. Soweit Tarifbedienstete als Elternteile von Studierenden Ausstattungsbeihilfen erhalten haben, — es handelt sich nach Mitteilung der DB um Zahlungen an 111 Mitarbeiter — ist außerdem § 14 Abs. 4 Satz 2 BbG nicht beachtet worden. Auch der nachgeschobene Einwand, die Ausstattungsbeihilfen seien letztlich als „erhöhte Studienbeihilfen" zu werten, da sie aus den durch den Haushalt bereitgestellten Mitteln für Studienbeihilfen geleistet und in Wirklichkeit den studierenden Kindern zugedacht gewesen seien, vermag die DB nicht zu entlasten. Selbst bei nachträglicher Umdeutung des Zahlungszwecks verstößt die getroffene Regelung in jedem Falle gegen grundlegende haushaltsrechtliche Vorschriften (§ 45 Abs. 1 und § 51 BHO). Eine Rechtsgrundlage für die geleisteten Zahlungen vermögen wir daher nach wie vor nicht zu erkennen. Sofern die Nachwuchssituation in einigen technischen Fachbereichen tatsächlich z. Z. so besorgniserregend war, wie sie heute dargestellt wird, hätte sich daraus für die DB die Verpflichtung ergeben müssen, dem Bundesminister für Verkehr geeignete Lösungen vorzuschlagen, die mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen abzustimmen gewesen wären. In diesem Zusammenhang von einer „Pflichtenkollision" zu sprechen, geht fehl. Die eigenmächtige Handlungsweise der DB ist nicht entschuldbar.

Von einer Weiterverfolgung sollte im vorliegenden Falle abgesehen werden. Etwaige Schadenersatzansprüche wären verjährt (§ 78 Abs. 3 Satz 1 BBG).

Zu Nr. 218 bis 222 (Drucksache 7/1242) und zu Nr. 314 bis 317 (Drucksache 7/2709)

Im Ausschuß wird in Ergänzung zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes ausgeführt

a) der in Nr. 315 behandelten Angelegenheit komme inzwischen eine erhöhte Bedeutung zu, weil auch der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen — im Zusammenhang mit der am 1. Oktober 1974 in seinem Geschäftsbereich eingeführten tarifvertraglichen Neuregelung — Beamten Arbeitszuschläge zugestehe, wenn sie zu kurzen Sonderschichten herangezogen worden seien. Fiktive Mehrleistungen, wie sie der Berechnung der Arbeitszeitzuschläge zugrunde gelegt werden, sind nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes teilweise sogar mit Mehrleistungsentschädigung abgefunden worden.

b) Vorstand und Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn haben die nachgeordneten Dienststellen mit Verfügungen vom 5. und 6. März 1975 unter Hinweis auf die finanzielle Gesamtsituation der Deutschen Bundesbahn angehalten, künftig bei der Gewährung von Leistungszulagen (Nr. 316) die in den Tarifvorschriften festgelegten strengeren Maßstäbe anzulegen.

c) Darüber hinaus habe die Deutsche Bundesbahn aufgrund der Verfügung der Hauptverwaltung vom 13. März 1975 die Zahlung der außertariflichen Lohnzulage bei Mehrleistungen der Arbeiter (Nr. 317) ganz eingestellt.

Nach Erörterung des Sachverhalts hat der Ausschuß von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen und den Bundesminister für Verkehr ersucht, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um den Vorstand der Bundesbahn von dem vom Bundesrechnungshof gerügten Verhalten abzubringen. Der Bundesminister für Verkehr hat dem Ausschuß im September 1975 über den Erfolg seiner Bemühungen wie folgt schriftlich berichtet:

Zu Nr. 315 — Arbeitszeitzuschläge bei kurzen Sonderschichten für Beamte im Außendienst, auf die die Dienstdauervorschrift (DDV) nicht anzuwenden ist — hat der BMI mit Schreiben vom 12. August 1975 mitgeteilt, daß nach seiner Auffassung mangels Rechtsgrundlage die beanstandete Regelung über die Gewährung eines Arbeitszuschlages an Beamte im Außendienst, die nicht unter die DDV fallen, nicht aufrechterhalten werden kann. Der Vorstand der DB ist mit Schreiben vom 21. August 1975 gebeten worden dafür Sorge zu tragen, daß die beanstandete Regelung unverzüglich wiederaufgehoben wird.

Zu Nr. 221 und 316 — Leistungszulagen — Im Zusammenhang mit der allgemeinen Tarifrunde Anfang 1975 ist auf die DB eingewirkt worden mit dem Ziel, zumindest eine weitere „Dynamisierung" der Leistungszulagen entsprechend der allgemeinen Lohnbewegung zu verhindern. Nachdem eine einvernehmliche Regelung zwischen den Tarifpartnern

nicht erreicht werden konnte, hat der Vorstand der DB mit Verfügung vom 5. März 1975 die Präsidenten der Bundesbahndirektionen eindringlich darauf hingewiesen, daß der Höchstsatz der Leistungszulagen (12v. H. für Neueingestellte, 15 v. H. nach dem ersten Jahr) nur für besondere Leistungen zu zahlen und für geringere Leistungen ein entsprechend geringerer Satz zu gewähren ist. Insgesamt dürfen für Leistungszulagen in diesem Jahr keineswegs mehr Mittel ausgegeben werden als im Jahr 1974; personalwirtschaftliche Veränderungen bei den einzelnen Dienststellen sind zu berücksichtigen. Die nachdrücklich betriebenen schriftlichen Erörterungen mit dem Vorstand der DB über das Problem einer sachgerechten Gestaltung der Leistungszulagengewährung konzentrieren sich auf die Möglichkeiten einer

— Neugestaltung der Leistungszulagengewährung durch tarifvertragliche Regelungen oder

— Konkretisierung des Tarifrechts durch verwaltungsinterne Richtlinien.

Der Vorstand der DB hat mitgeteilt, daß sein Tarifpartner erneut jede Änderung der tariflichen Leistungszulagen-Regelung nachdrücklich abgelehnt und darüber hinaus mit einigen Leistungsklagen vor den Arbeitsgerichten auf die strengere Handhabung der der tariflichen Bestimmungen reagiert habe.

Mitte August 1975 hat der Vorstand der DB einen Entwurf von „Richtlinien für die Handhabung der Leistungszulagen" übersandt, der jedoch lediglich als ein erster Rohentwurf zu betrachten ist. Zweck haben derartige Richtlinien nur, wenn sie für den Dienststellenleiter eindeutige Maßstäbe setzen, wenn sie leicht handhabbar und leicht kontrollierbar sind. Dies bedarf eines erheblichen Arbeits- und damit Zeitaufwands; denn die Beschäftigungsbereiche für die Arbeiter, die Leistungszulagen erhalten können, sind äußerst vielfältig; hinzu kommen zahlreiche örtliche Besonderheiten wie die Größe und räumliche Ausdehnung der Dienststellen, die Anzahl der Beschäftigten und die Zusammensetzung des Personals. Alle diese Umstände müssen in derartigen Richtlinien konkret und eindeutig erfaßt und geregelt werden. Außerdem unterliegen diese Richtlinien der Mitbestimmung der Personalvertretung nach § 75 Abs. 3 Nr. BPersVG.

Die Lohnstatistik für das Jahr 1975 wird erstmals detaillierte Angaben über die Höhe der gewährten Prozentsätze für Leistungszulagen enthalten. Der Vorstand der DB hat mitgeteilt, daß Ende September die ausgewerteten Ergebnisse dieser Lohnstatistik vorliegen werden. Er erwartet, daß auf diesem Wege die Praxis der Leistungszulagengewährung kurzfristig kontrollierbar und das Ausmaß der erzielten Einsparungen sichtbar wird. Der Bundesminister wird die weitere Entwicklung aufmerksam weiterverfolgen und unabhängig von den Ergebnissen der Lohnstatistik die Erörterung über den Richtlinienentwurf für die Handhabung der Leistungszulagengewährung mit Nachdruck weiterführen.

Der Bundesrechnungshof hat in einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Bericht des Bundesministers im Januar 1976 dargelegt, daß er die in Nr. 315 (Drucksache 7/2709) angesprochene Angelegenheit hinsichtlich der Arbeitszeitzuschläge weiter verfolgen und erforderlichenfalls auf Erledigung drängen wird. Zu Nr. 221 (Drucksache 7/1242) hält der Bundesrechnungshof an seiner Auffassung fest, daß eine befriedigende Lösung nach allen bisherigen Erfahrungen nur durch einen beschleunigten weiteren Abbau bis zum endgültigen Wegfall der beanstandeten Zulagenregelung erreicht werden kann. Zur Zeit werden die Leistungszulagen immer noch in einem nicht zu rechtfertigenden Ausmaß gewährt. Nach den Festellungen des Hauptprüfungsamtes der DB erhielten noch im Mai 1975 von rd. 85 700 Arbeitern, denen diese Zulage gewährt wurde, rd. 71 500 Arbeiter (83,5 v. H.) den Höchstsatz von 15 v. H., rd. 12 700 Arbeiter (14,8 v. H.) 10 bis 14 v. H. und rd. 1 500 Arbeiter (1,7 v. H.) 0 bis 9 v. H. Leistungszulage. Die Ausgaben für diese Zulagen betragen etwa 200 Millionen DM/Jahr.

Die in Nr. 222 (Drucksache 7/1242) und Nr. 317 (Drucksache 7/2709) angesprochene Zahlung der außertariflichen Lohnzulage bei Mehrleistungen der Arbeiter hat die Deutsche Bundesbahn seit März 1975 eingestellt. Dem Anliegen des Bundesrechnungshofes ist insofern in vollem Umfang Rechnung getragen worden.

Zu Nr. 223 und 224 (Drucksache 7/1242) und zu Nr. 318 (Drucksache 7/2709)

Dem Ausschuß ist das Krankenversorgungssystem für die Bundesbahnbeamten im einzelnen erläutert worden. In den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes wird die unterschiedliche Behandlung und ungerechtfertigte Ausgabenwirtschaft bei der Gewährung von Zuschüssen nach dem Beihilferecht und Unterstützungen gerügt. Der Bundesbahnvorstand habe bis zum Jahre 1973 Richtlinien angekündigt, die dann erst zum 1. April 1974 erlassen worden sind. Der Ausschuß wird davon unterrichtet, daß die Aufwendungen der Bundesbahn in den vergangenen Jahren gleichwohl erheblich zurückgeführt worden sind. Die Leistungen lagen im Jahre 1970 bei 3,5 Millionen DM und seien im Jahre 1972 auf 2 Millionen DM und im Jahre 1973 auf 1,45 Millionen DM zurückgegangen. Sie werden im Jahre 1975 bei höchstens 0,9 Millionen DM liegen. Die Reduzierung sei zwischenzeitlich durch die Einwirkung der Hauptverwaltung erfolgt und nunmehr durch die Regelung im Jahr 1974 auf ein erträgliches Maß gebracht worden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und vom Erlaß der Richtlinien zustimmend Kenntnis. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister im September 1975 über den Sachstand zu den Leistungen an Vertragsbedienstete für Säuglingsausstattung, Zahnersatz sowie größere Heil- und Hilfsmittel im einzelnen berichtet.

Der Bundesrechnungshof hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom Januar 1976 mitgeteilt, daß die Angelegenheit bei der Weiterverfolgung früherer Prüfungsfeststellungen z. Z. noch zwischen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und dem Bundesrechnungshof erörtert werde. Es ist zu erwarten, daß sich über die bereits erzielten Min-

derausgaben hinaus noch weitere Einsparungen wahrscheinlich in der Größenordnung von einigen Millionen DM — ergeben werden. Die Frage, ob und inwieweit — entgegen der Auffassung des Bundesministers für Verkehr — in der Vergangenheit Doppelzahlungen eingetreten sind, wird vom Bundesrechnungshof noch geprüft .

Zu Nr. 225 und 226 (Drucksache 7/1242)

Der Ausschuß wird auf Fragen davon unterrichtet, daß die Nachversicherung der unversorgt aus dem Bundesdienst ausscheidenden Beamten in der RVO geregelt sei. Bei der Durchführung der Nachversicherung seien im Berichtsjahr zahlreiche Mängel festgestellt worden, die in den Bemerkungen dargelegt seien. In diesem Zusammenhang sei auch der Prüfungsdienst für die Deutsche Bundesbahn eingeschaltet worden. Die Hauptverwaltung der Bundesbahn habe inzwischen bis zum August 1973 mehrere grundsätzliche Weisungen zu dieser schwierigen Materie herausgegeben. Damit seien nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ausreichende Maßnahmen getroffen worden. Aus einem Bericht der Bundesbahn an den Bundesrechnungshof gehe hervor, daß etwa 1 Million DM zurückgefordert worden seien. In 1 014 Fällen sei eine Erstattung nicht mehr möglich. Das Ressort verweist auf die versicherungsrechtliche Einengung, wonach in den Fällen, wo der Versicherungsfall schon durch Kuren oder laufende Rentenleistungen eingetreten sei, Beiträge nicht mehr zurückgefordert werden können.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 227 (Drucksache 7/1242)

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister für Verkehr über die durchgeführten und eingeleiteten Maßnahmen berichtet, die eine sachgemäße Verfolgung von Schadenersatzansprüchen der Deutschen Bundesbahn nach § 87 a BBG sicherstellen. Der Bundesrechnungshof hat bestätigt, daß die bei der Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen der Verwaltung früher festgestellten Mängel — insbesondere auch organisatorischer Art — inzwischen weitgehend beseitigt worden sind. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollte nach Auffassung des Bundesrechnungshofes eine weitere Zentralisierung aus Vereinheitlichung in der Bearbeitung angestrebt werden.

Zu Nr. 228 (Drucksache 7/1242)

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister für Verkehr im September 1975 berichtet, daß im Bereich der Bundesbahn z. Z. 46 Ruhestandsbeamte, und zwar 10 aufgrund von Werkverträgen und 36 aufgrund von Dienstverträgen weiter beschäftigt werden, sowie die Art der Tätigkeit und die im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben beschrieben. Nach Angaben des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn ist die Zahl der aufgrund von Werkverträgen beschäftigten Ruhestandsbeamten zurückgegangen.

(Zu Nr. 296 und 297 [Drucksache 7/2709] siehe i. V. m. Nr. 207 und 208 [Drucksache 7/1242])

Zu Nr. 298 bis 300 (Drucksache 7/2709)

Der Auschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Kenntnis.

Zu Nr. 301 (Drucksache 7/2709)

Nach eingehender Erörterung des Sachverhalts hat der Ausschuß von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister im September 1975 schriftlich berichtet, welche Schlußfolgerungen der Bundesminister und der Bundesbahnvorstand für die Management-Konzeption bei größeren Bau- und Planungsvorhaben gezogen haben, um eine sachgerechte Abwicklung sicherzustellen. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat hierzu mitgeteilt, daß bereits nach Erkennen der Mängel bei der Durchführung verschiedener Großbauvorhaben, u. a. beim Rbf. Maschen, durch Vorstandsentscheidung vom 30. Juni 1972 Schlußfolgerungen gezogen wurden. Danach sind die Fachbereiche angewiesen, die Verantwortung für Bauvorhaben künftig weiter zu präzisieren und nach Möglichkeit nicht zu teilen.

Großbauvorhaben sollen im Rahmen einer Gesamtkonzeption, soweit dies technisch und funktionell möglich ist, in Teilvorhaben mit eigenem Verkehrswert aufgegliedert werden. Die Gesamtmaßnahmen und Teilmaßnahmen werden damit leichter überschaubar und können der verkehrlichen und technischen Entwicklung besser angepaßt werden. Dies gilt insbesondere für die komplexen Nahverkehrsvorhaben, bei welchen künftig die Einhaltung der Finanzdisziplin von der Hauptverwaltung der DB zusätzlich durch von den DB'en aufzustellende besondere Baukostenübersichten und Finanzierungspläne wesentlich besser überwacht werden soll. Weitere Überlegungen gehen dahin, Großbauvorhaben (z. B. Neubaustrecken) künftig an mehr selbständig und eigenverantwortlich arbeitende Gruppierungen zu vergeben. So ist z. Z. die Gründung einer privatrechtlich organisierten Baugesellschaft Bahn (BG-Bahn) in der Planung, die auch für die Einhaltung des Finanzrahmens verantwortlich sein würde. Außerdem teilte die DB mit, daß seit der Feststellung der großen Plan- und Kostenabweichungen eine Grundsatzverfügung des Vorstands der DB über Planungs- und Finanzdisziplin laufend Gegenstand eingehender Erörterungen und Belehrungen in allen Ebenen des bautechnischen Dienstes ist.

Der Bundesminister für Verkehr ist mit dem Vorstand der DB der Auffassung, daß die eingeleiteten zusätzlichen Maßnahmen geeignet sind, künftig derartige Kostenüberschreitungen zu vermeiden und die notwendige Finanzdisziplin zu wahren. Ein Teil dieser Maßnahme geht auf die Initiativen des Bundesministers zurück.

Der Bundesrechnungshof hat in seiner schriftlichen Stellungnahme im Januar 1976 dargelegt, alle Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, die dazu führen, daß die Verantwortung für Bauvorhaben noch mehr präzisiert und möglichst nicht geteilt wird, sollten gefördert werden, sofern sie die Organisation und

die Lage der Deutschen Bundesbahn verbessern. Unter diesem Gesichtspunkt kann es für die Deutsche Bundesbahn auch vom Vorteil und vertretbar sein, wenn sie Großvorhaben im Rahmen einer Gesamtkonzeption in Teilvorhaben aufgliedert. Das setzt allerdings eine so weit ausgereifte Gesamtkonzeption voraus, daß sich die Möglichkeit zur Verwirklichung des Gesamtvorhabens und dessen Auswirkungen übersehen lassen. Zudem bedingt eine derartige Aufgliederung, daß jedes Teilvorhaben, das dem Unternehmensbereich der Deutschen Bundesbahn zuzurechnen ist, für sich allein ein verbessertes Wirtschaftsergebnis erbringt. Bei Großvorhaben, die die deutsche Bundesbahn im Interesse und mit Finanzierungsbeiträgen von Gebietskörperschaften ausführt, muß allerdings die Absicht der Deutschen Bundesbahn, mit den Finanzierungsträgern Rahmenverträge ohne Angabe von Baukosten zu schließen und die veranschlagten Baukosten erst in besonderen Ausführungsverträgen für begrenzte Abschnitte zu benennen, auf Bedenken stoßen. Von den Finanzierungsträgern kann nicht erwartet werden, daß sie Verpflichtungen eingehen, ohne daß sie deren Umfang übersehen können. Bund und Länder haben nach § 6 HGrG (der Bund nach § 7 BHO) für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Be-Bedeutung Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen. Grundsätzlich können sie nach § 16 HGrG (der Bund nach § 24 BHO) in ihren Haushaltsplänen Ausgaben für Baumaßnahmen erst veranschlagen, wenn die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahmen, des Grunderwerbs und der Einrichtungen, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen vorliegt. Das kann aber erst geschehen, wenn jeweils u. a. die Planung der Maßnahme ausgereift ist, die Kosten zuverlässig veranschlagt sind und bekannt ist, wie das Gesamtvorhaben finanziert wird.

Wegen der vom Bundesminister für Verkehr erwogenen und inzwischen von der Deutschen Bundesbahn beschlossenen Übertragung von Aufgaben bei Großbauvorhaben auf eine noch zu gründende „Baugesellschaft Bahn" steht der Bundesrechnungshof in Erörterungen mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn. Bisher ist für ihn nicht erkennbar, daß derartige Vorhaben auf diesem Wege besser und wirtschaftlicher geplant und ausgeführt werden können als durch straff organisierte, unter Ausschöpfung aller beamten- und dienstrechtlichen Möglichkeiten arbeitende Dienststellen der Deutschen Bundesbahn. Damit über die Einschaltung der Gesellschaft befunden werden kann, werden noch eingehendere Aufschlüsse über ihren Nutzen und ihre Kosten erforderlich sein, als sie bisher vorgelegt worden sind. Da der Vorstand der Deutschen Bundesbahn durch die Einschaltung der Gesellschaft auch eine Freistellung von im Bundesbahngesetz oder in haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Verfahren erreichen will, hat ihn der Bundesrechnungshof außerdem um Auskunft darüber gebeten, welche Verfahren davon betroffen sein werden und inwieweit diese einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Planung und Abwicklung von Bauvorhaben entgegenstehen.

Der Ausschuß hat außerdem den letzten Absatz der Bemerkungen über den Zugbahnfunk zur Kenntnis genommen, nachdem ihm die Notwendigkeit und der Nutzen des Zugbahnfunks erläutert worden ist. Die Terminplanung für die Fertigstellung der Anlagen werde voraussichtlich bis zum Jahr 1980 zum Abschluß kommen. Es könne davon ausgegangen werden, daß der Kapitaleinsatz von 500 Millionen DM unterschritten werde. Durch die Einführung des Zugbahnfunks werde mit einer Personaleinsparung von rd. 1900 Dienstkräften gerechnet.

Zu Nr. 302 (Drucksache 7/2709)

Dem Ausschuß ist die Technik der für eine Höchstgeschwindigkeit von 200 Stundenkilometern gebauten Lokomotiven und die beim Kollektor eingetretenen Schäden erläutert worden. Inzwischen seien die Kollektoreigenschaften verbessert und damit ein funktionierendes System gewährleistet. Ein Umbau der Lokomotiven auf eine niedrigere Geschwindigkeit habe sich als unwirtschaftlich erwiesen, zumal diese Lokomotiven eine Lebensdauer von rd. 35 Jahren haben.

Auf Fragen zu den in Nr. 302 angesprochenen Schäden im Zusammenhang mit dem Einbau elektrischer Weichenheizungen wird vom Bundesminister für Verkehr dargestellt, daß der hier genannte Fehler in einem einzigen Fall eingetreten sei, weil dem zuständigen Starkstromdienst nicht bekannt gewesen sei, daß die Weichen erneuert werden sollten. Der Schaden belaufe sich aber nicht, wie vom Prüfungsdienst angegeben, auf 20 000 DM, sondern lediglich auf 19 500 DM.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Angaben des Prüfungsdienstes, die auch der Bundesrechnungshof zugrunde gelegt habe, bisher nicht in dem dargelegten Sinne korrigiert worden sind.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und Ausführungen zu Nr. 302 zur Kenntnis.

Zu Nr. 303 (Drucksache 7/2709)

Nach Unterrichtung über den Sachverhalt, in dem vom Bundesrechnungshof zwölf Fälle herausgestellt wurden, in denen zum finanziellen Nachteil der Deutschen Bundesbahn die geltenden Bestimmungen und Weisungen nicht beachtet worden sind, stellt der Ausschuß wiederholt fest, daß ein Teil der hier vorgelegten Beanstandungen von der Deutschen Bundesbahn und vom Bundesverkehrsministerium nicht wie es hätte geschehen müssen, aufgeklärt werden konnte, weil diese im Ausschuß nicht ausreichend vertreten und vorbereitet gewesen seien.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister für Verkehr im September 1975 mitgeteilt, daß der Vorstand der Deutschen Bundesbahn in den genannten zwölf Fällen Untersuchungen eingeleitet habe, ob und in welchem Umfang Bedienstete rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Diese Prüfung umfaßt die Möglichkeit, Disziplinarverfahren einzuleiten und Ersatzansprüche geltend zu machen. Die Untersuchungen dauern angesichts der schwierigen Ermittlungen noch an. Der Bundesrechnungshof habe sich eine Stellungnahme

zum Ergebnis der vom Vorstand der Bundesbahn eingeleiteten Prüfung vorbehalten.

Zu Nr. 304 bis 306 (Drucksache 7/2709)

Im Zuge der Erörterung des in den Bemerkungen dargestellten Sachverhalts über die Investitionstätigkeit der Deutschen Bundesbahn spricht sich der Ausschuß dafür aus, darauf hinzuwirken, daß von der Bundesbahn der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung weit mehr beachtet werde, als dies innerhalb des Zeitraumes, der hier der Prüfung unterlegen habe, geschehen sei. Dem Ausschuß wird dargelegt, daß sich die Hauptverwaltung der Bundesbahn in den Folgejahren bemüht habe, die Bundesbahndirektionen anzuhalten, die öffentliche Ausschreibung nunmehr zu bevorzugen.

Der Ausschuß hat von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen und den Bundesminister für Verkehr ersucht bis zum 1. September 1975 zu berichten, wie der Bundesbahnvorstand den hier aufgezeigten Systemmängeln zu begegnen gedenkt. In seiner dazu vorliegenden Berichterstattung geht der Bundesminister davon aus, daß die Feststellungen über Mängel im System der Deutschen Bundesbahn sich nicht auf grundsätzliche Regelungen der Deutschen Bundesbahn im Vergabebereich, sondern darauf bezogen, daß die Anordnungen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn (HVB) zur Vergabe von Bauleistungen, insbesondere zur öffentlichen Ausschreibung, von den Vergabestellen nicht genügend beachtet worden seien. Zu den Handlungsanleitungen für diesen Bereich hat der Vorstand der Deutschen Bundesbahn mitgeteilt, daß s. E. die einschlägige Dienstvorschrift keiner weiteren Ergänzung bedürfe. Zur Eindämmung von Fehlverhalten seien die Bundesbahndirektionen aufgefordert, die in Betracht kommenden Mitarbeiter über Vergabegrundsätze und entsprechende Anordnungen der Unternehmensleitung intensiver zu unterweisen und zu überwachen. Bei offenkundigen Verstößen werden außerdem die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Bundesrechnungshof hat dazu in einer schriftlichen Stellungnahme im Januar 1976 dargelegt, daß die Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu einem Teil auf die bei der Deutschen Bundesbahn bisher geltenden grundsätzlichen Regelungen bei der Vergabe von Bauaufträgen zurückzuführen seien. Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn habe zwar neuerdings hierzu für die gegenwärtige Marktlage geltende ergänzende Regelungen getroffen, die den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes näher kommen. Die grundsätzlichen Regelungen der Deutschen Bundesbahn seien jedoch nach wie vor in einigen Punkten zu verbessern. Der Bundesrechnungshof erörtert dies z. Z. noch mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn.

Zu Nr. 307 bis 313 (Drucksache 7/2709) siehe i. V. m. *Nr. 212 bis 215 (Drucksache 7/1242)*

Zu Nr. 314 bis 317 (Drucksache 7/2709) siehe i. V. m. *Nr. 218 bis 222 (Drucksache 7/1242)*

Zu Nr. 318 (Drucksache 7/2709) siehe i. V. m. *Nr. 223 und 224 (Drucksache 7/1242)*

Zu Nr. 319 bis 321 (Drucksache 7/2709)

Über die Darstellung in Nr. 321 hinaus, inwieweit den Bedenken des Bundesrechnungshofes und des Prüfungsdienstes durch entsprechende Maßnahmen bereits Rechnung getragen worden ist, wird ergänzend mitgeteilt, daß auch die maschinelle Bearbeitung der Rentenabrechnung zum 1. Juli 1975 im Zusammenhang mit dem 18. RAG durchgeführt werde.

Der Ausschuß erklärt die Bemerkungen aufgrund der getroffenen Maßnahmen für erledigt.

Nach Abschluß der Beratungen über das Sondervermögen Deutsche Bundesbahn wird der Bundesminister für Verkehr ersucht, beim Vorstand der Deutschen Bundesbahn sicherzustellen, daß dieser künftig an der Aufklärung der vom Bundesrechnungshof und des Prüfungsdienstes für die Deutsche Bundesbahn festgestellten Sachverhalte aktiver behilflich ist, als dies anläßlich der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuß geschehen ist.

Sondervermögen Deutsche Bundespost

Nr. 229 bis 263 aus Drucksache 7/1242

Nr. 322 bis 386 aus Drucksache 7/2709

Zu Nr. 229 (Drucksache 7/1242)

Der Ausschuß nimmt die Mitteilung über den Stand des Entlastungsverfahrens durch den Verwaltungsrat zur Kenntnis.

Zu Nr. 230 (Drucksache 7/1242)

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis, nachdem er vom Ressort davon unterrichtet worden ist, daß die Bundespost die Entnahmemöglichkeit von Beträgen aus dem Postscheck- und Postsparkassenvermögen nicht in jedem Jahr voll ausgeschöpft habe, um hier eine gewisse Reserve zu haben, wenn vom Kapitalmarkt her die Inanspruchnahme nicht möglich sein sollte. Die Reserven belaufen sich z. Z. auf rd. 1,5 Mrd. DM. Für die Ertragslage führe dies aber nicht zu einer Änderung der Situation. Der Betrag, der hier nicht entnommen werde, bringe Zinsen. Gegenüber den Zinsen, die auf dem Kapitalmarkt zu zahlen seien, ergebe dies in etwa einen Ausgleich.

Zu Nr. 231 bis 236 (Drucksache 7/1242) und zu Nr. 357 bis 360 (Drucksache 7/2709)

Unter Hinweis auf das ständige Anwachsen der Personalaufwendungen in Nr. 231 (Drucksache 7/1242) hat sich der Ausschuß mit den folgenden Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes zu den Personalkosten befaßt.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zu Nr. 232 (Drucksache 7/1242) Kenntnis, nachdem er davon unterrichtet worden ist, daß sich die Zahl der Bahnpostbegleiter in den Jahren seit 1954 von rd. 8 150 über rd. 6 700 im Jahre 1961 bis etwa 4 700 im Jahre 1971 verringert habe. Dies sei eine Konsequenz der veränderten Aufbau- und Ablauforganisation im Briefdienst gewesen, die im wesentlichen unter Anerkennung der Gesichtspunkte des

Bundesrechnungshofes auf eine stationäre Verteilung der Briefe abgestellt sei. Das Ressort sei im Augenblick dabei schrittweise sowohl die Konsequenzen aus dieser veränderten Organisation zu ziehen, als auch eine neue Personalbemessung einzuführen, d. h. neue Leistungsnachweise zu erbringen. Diese scharfen Konsequenzen für den Personalbestand haben zu Diskussionen mit den Personalvertretungen geführt. Man habe sich inzwischen darauf geeinigt

a) diese Leistungsnachweise möglichst umgehend einzuführen,

b) das für die Bemessung zuständige Personal in Fortbildungslehrgängen zu schulen und

c) kleinere Einwände, die die Bundespostämter erhoben haben, noch auszuräumen.

Insofern sei damit zu rechnen, daß im Prinzip im Laufe des Jahres 1975 der entsprechende neue Leistungsnachweis eingeführt werden könne. Im Rahmen der zu erstellenden Sozialpläne werde es aber noch erhebliche Schwierigkeiten geben, weil die Bahnpostbegleiter häufig aus der weiteren Umgebung kommen und die Unterbringung dieser Kräfte oft schwierig sei.

Der Bundesrechnungshof sei sich mit dem Ressort über die bereits weitgehend durchgeführten organisatorischen Vorschläge einig, die tatsächlich die Qualität der Dienstleistungen nicht tangieren.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zu Nr. 233 (Drucksache 7/1242) und den veranlaßten Maßnahmen, die den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgen, Kenntnis.

Unter Hinweis auf die Bemerkungen zu Nr. 234 (Drucksache 7/1242) und zu Nr. 358 bis 360 (Drucksache 7/2709) wird dem Ausschuß mitgeteilt, daß inzwischen die Rationalisierungsschutz-VO für das Personal von Bundesbahn und Bundespost erlassen worden sei. Der Hauptpersonalrat habe in der vergangenen Woche den Leistungsnachweisen zugestimmt. Die Veränderungssperren seien aufgehoben und die Leistungsnachweise würden Zug um Zug umgesetzt. Allein im Fernmeldewesen würden aufgrund der Personalbemessung in sieben Leistungsnachweisen etwa 9 000 Dienstposten weniger ausgewiesen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und begrüßt die vom Bundesminister eingeleiteten Maßnahmen.

Der Ausschuß nimmt zu Nr. 235 zur Kenntnis, daß das erwähnte Verfahren für die Unterhaltung von Fernsprechvermittlungsstellen im Zusammenhang mit dem Erlaß der Rationalisierungsschutz-VO eingeführt worden sei.

Zur Frage der in Nr. 236 angekündigten Einführung des neugestalteten, wesentlich reduzierten Verkehrsunterrichts wird im Ausschuß dargelegt, daß die neue Regelung noch nicht getroffen sei. Der vom Bundesrechnungshof erwähnte Aufwand von rd. 60 Millionen DM bedeute eine beachtliche Größenordnung. Das Ressort sei aber der Auffassung, daß der Aufwand um 20 Millionen DM niedriger liege, weil hier auch noch Fahrzeiten für den Verkehrsunterricht eingerechnet seien. Das Ressort habe im November 1974 eine entsprechend modifizierte Regelung dem Hauptpersonalrat zugeleitet, wonach der Verkehrsunterricht von zwölf Stunden auf vier Stunden pro Jahr reduziert werden sollte. Der Hauptpersonalrat sei der Auffassung, daß diese Stundenzahl zu gering sei. Im Zusammenhang mit einer am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung sei hier eine Verzögerung eingetreten. Es seien inzwischen zwei Arbeitsgruppen für die betroffenen Gruppen eingerichtet worden. Der Hauptpersonalrat beabsichtige die Berichte der Arbeitsgruppe abzuwarten, um sich dann erneut mit der Frage der Erhöhung der Stundenzahl für den Verkehrsunterricht befassen zu können.

Der Bundesrechnungshof räumt ein, daß es sehr schwierig sei, einen vom Ressort als richtig anerkannten Sachverhalt zu realisieren.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zu Nr. 236 zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 237 bis 241 (Drucksache 7/1242)

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und die darin dargelegten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis. Das Ressort hat ergänzend zur Frage der angesprochenen Gemeinschaftsumschalter Stellung genommen. Danach seien am 1. August 1972 106 000 verwendungsfähige Gemeinschaftsumschalter vorhanden gewesen. Ihre Zahl sei im Jahre 1973 auf 42 000 und im Jahre 1974 auf 11 000 zurückgegangen. Es werde versucht, diese Fernsprechanschlüsse, bei denen zwei Partner eine Leitung benutzen, abzubauen. Es habe sich aufgrund von Wirtschaftlichkeitsberechnungen herausgestellt, daß diese Anschlüsse wegen der zu schaffenden vermittlungstechnischen Einrichtungen teurer würden als Einzelanschlüsse. Es werde damit gerechnet, daß der Bestand in etwa zwei Jahren abgebaut sei. Inzwischen sei auch die Instandsetzung reparaturbedürftiger Gemeinschaftsumschalter eingestellt worden. Aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes seien die Oberpostdirektionen auf diese Entwicklung hingewiesen und angehalten worden, für einen Ausgleich zu sorgen.

Zu Nr. 242 und 243 (Drucksache 7/1242) und zu Nr. 364 bis 367 (Drucksache 7/2709)

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den eingeleiteten Maßnahmen zustimmend Kenntnis. Auf dem kostenträchtigen Sektor des Kabelbaues und des Baues der Netze seien Arbeitsanweisungen herausgegeben worden, die für geeignet gehalten werden, die auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Von der Revision werde überprüft, inwieweit diese Regelung zu dem gewünschten Erfolg führe.

Zu Nr. 244 bis 247 (Drucksache 7/1242)

Das Ressort und der Bundesrechnungshof bestätigen, daß zu dem Zeitpunkt, als die erwähnten Oberpostdirektionen geplant oder gebaut worden seien, keine Richtlinien für die Ausführung von Oberpostdirektionen vorhanden gewesen seien. Dieser Mangel sei aber inzwischen behoben worden. Inzwischen sei eine Arbeitsanweisung herausgegeben worden, die mit ihren Raumansätzen der RBBau

entspreche und für künftige Bauvorhaben Anwendung finde. Aufgrund der Beanstandungen des Bundesrechnungshofes seien die laufenden Bauten nachgeprüft worden und dort, wo es möglich gewesen sei, die Räume so geschnitten worden, wie es die RBBau vorschreibe. Die Unternehmensleitung habe jetzt eine Revisions- und Erfolgskontrolle, der 80 bis 90 Kräfte angehören. Diese soll überprüfen, ob die Regelung für einen vernünftigen Dienstablauf vorhanden sei und ob die gegebenen Regelungen u. a. auch im Hinblick auf die Durchführung der Baupläne nach der RBBau eingehalten werden. Im ersten Jahr des Tätigwerdens dieser Revisions- und Erfolgskontrolle seien überraschende Erfolge erzielt worden. In den Fällen, in denen gravierende Abweichungen von den Genehmigungen erfolgt seien, seien disziplinarische Untersuchungen eingeleitet worden. Das Ressort strebt auch eine Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof hinsichtlich der Fortschreibung der Raumpläne an.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 248 bis 252 (Drucksache 7/1242)

Unter Hinweis auf die Bemerkungen wird vom Bundesminister dargelegt, daß die Überarbeitung der Wettbewerbsentwürfe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in letzter Zeit sehr intensiv geschehen sei. Man müsse davon ausgehen, daß Preisgerichte nicht nur mit Verwaltungsvertretern besetzt seien, sondern darin auch solche Vertreter vorhanden sein müssen, die eine Anpassung an die örtliche Situation zu beurteilten haben. Die Entwürfe müssen verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung tragen, wie dem Städtebau, dem Raumprogramm, dem Funktionsablauf und der Wirtschaftlichkeit. Aufgrund der Anregungen des Bundesrechnungshofes habe das Ressort in alle neueren Wettbewerbe die Bemerkung eingeflochten, daß auf die Wirtschaftlichkeit des Entwurfes ganz besonders Wert gelegt werde. In einer weiteren Bemerkung sei auch zum Ausdruck gebracht worden, daß das Ressort nicht an den ersten Preisträger gebunden sei. In der Regel bestehe der Sinn des Wettbewerbs aber darin, daß der beste Entwurf gefunden und ausgeführt werde. Es sei Aufgabe des Preisgerichts, Mängel rechtzeitig festzustellen. Der Bundesrechnungshof verkennt nicht die hier vorhandenen Schwierigkeiten und begrüßt die eingeleiteten Maßnahmen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den Maßnahmen des Bundesministers zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 253 bis 260 (Drucksache 7/1242)

Das in Nr. 254 angesprochene Problem der Stützweise von Postbahnhöfen soll künftig nach Darlegung des Ressorts auf andere Weise bereinigt werden. Es sollen in Form von Kostenrichtwerten, die für bestimmte Betriebseinheiten errechnet werden, Prüfungsmaßstäbe gefunden werden. Das Ressort befinde sich aber noch im Stadium der Überlegungen mit den Fachleuten hinsichtlich der Art der Ausführung der Stützkonstruktionen. Im Fall Frankfurt sei das Objekt nicht mehr aufzuhalten. Es werde so ausgeführt, wie es seinerzeit vorgesehen worden sei. Allerdings haben sich die Kosten sehr viel günstiger entwickelt. Es seien erhebliche Einsparungen gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung erzielt worden. Das mag auch daran liegen, daß die Konstruktion nicht so ungünstig sei, wie ursprünglich angenommen worden sei.

Zu Nr. 255 wird vom Ressort bestätigt, daß das beanstandete Bauvorhaben vom Bundesminister genehmigt worden sei. Ein Schaden sei aber nicht entstanden, da die Planung noch rechtzeitig geändert worden sei. Die Bundespost habe nunmehr im Baubereich die erwähnte Revisions- und Erfolgskontrolle angesetzt, nachdem die Prüfung im Hochbau gezeigt habe, daß man mit verhältnismäßig geringeringem Personalaufwand große Vorteile erzielen könne.

In Ergänzung zu der Prüfungsfeststellung in Nr. 256 teil der Bundesrechnungshof mit, daß der Bundesminister einen zweiten von der zuständigen Oberpostdirektion angeforderten Vorentwurf nicht genehmigt habe.

Zu Nr. 257 wird darauf hingewiesen, daß in den beiden genannten Fällen eine Abweichung von der genehmigten Bauplanung dadurch zustande gekommen sei, daß eine andere Konstruktion der Fassadenverkleidung gewählt worden sei, weil wegen der dahinter befindlichen klimatisierten Räume eine Durchfeuchtung der Wände befürchtet worden sei. In beiden Fällen schien aber die Frage des Regresses nicht gegeben. Die Wiederholung solcher Fälle werden nunmehr durch den Einsatz einer verstärkten Fachaufsicht vermieden, die sich an Ort und Stelle davon überzeuge, ob die genehmigten Bauausführungen auch durchgeführt werden. In all den Fällen, wo dies nicht geschehe, müsse sich die jeweilige Direktion entsprechend verantworten.

Aufgrund der Beanstandungen in Nr. 258 hat das Ressort in intensiven Lehrgängen darauf hingewiesen, daß man aufgrund der heutigen Situation zu neuen architektonischen Aussagen gelangen müsse, in denen aufwendige Maßnahmen der genannten Art vermieden werden. Bei neueren Entwürfen würden derartige Anlagen künftig vermieden.

Zu Nr. 259 hat der Bundesminister seine Dienststelle inzwischen angewiesen, mobile Trennwände in Gebäuden nur noch in berechtigten Ausnahmefällen vorzusehen.

Zu der Bemerkung zu Nr. 260 über die Erstellung von Bauleitungsbaracken hat der Bundesrechnungshof bei seinen Prüfungen des letzten Jahres festgestellt, daß die strengen Anweisungen des Bundesministers inzwischen zu einem nachhaltigen Erfolg geführt haben.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den Anordnungen, die der Bundesminister zu den Nr. 253 bis 260 inzwischen getroffen hat, zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 261 (Drucksache 7/1242)

Nach Erörterung des Sachverhalts nimmt der Ausschuß von der Bemerkung und den vom Bundesminister getroffenen Maßnahmen zustimmend Kenntnis-

nis. Der Bundesminister habe im Dezember 1973 angeordnet, daß zur Verstärkung des Wettbewerbs

1. Neubauten für Ortsvermittlungsstellen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben seien,
2. Typen- und Normengebäude dabei im Regelfall in unmittelbare Konkurrenz zueinander treten sollen, d. h., daß jedes dieser Bauvorhaben von den Bewerbern entweder als Typenhaus oder als Normengebäude angeboten werden könne.

Im Oktober 1973 habe der Bundesminister die Bestimmung der Gebäudegrößen für Ortsvermittlungsstellen neu geregelt. Danach seien auch bereits fertige Planungen zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.

Zu Nr. 262 und 263 (Drucksache 7/1242)

Aufgrund der Einwände des Bundesrechnungshofes hat das Ressort darauf hingewiesen, daß die öffentliche Ausschreibung nunmehr die absolute Regel sei. In den der Bemerkung zugrunde liegenden Jahren sei mit der öffentlichen Ausschreibung nicht genügend Ressonanz zu erzielen gewesen. Heute sei die Situation völlig anders. Wenn heute eine andere Ausschreibungsart gewählt würde, müssen die Gründe aktenkundig festgelegt werden. Die Vergaberichtlinien seien inzwischen in Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof neu gefaßt worden.

Hinsichtlich der in Nr. 263 angesprochenen Festsetzung der Wertgrenzen bei der Vergabe von Bauleistungen ist der Bundesrechnungshof in einer eingehenden Erörterung der Angelegenheit mit dem Ressort darin einig geworden, daß die Werte nicht mehr als starre Grenze, sondern nur noch als Anhalt für die Entscheidung angewendet werden. Grundsatz bleibe nach wie vor die öffentliche Ausschreibung. Insofern seien die Bedenken des Bundesrechnungshofes ausgeräumt.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zu Nr. 262 und 263 zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 322 bis 326 (Drucksache 7/2709)

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost hat am 15. November 1974 den Prüfungsbericht des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 1972 behandelt und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Entlastung erteilt. Aufgrund der per 1. Juli 1972 eingetretenen Gebührenerhöhungen habe sich der Gesamtertrag um 3,4 Mrd. DM oder um 19,6 v. H. gesteigert. Demgegenüber seien im gleichen Zeitraum die Aufwendungen um 2,4 Mrd. DM oder 12,8 v. H. gestiegen.

Zu Nr. 325 vorletzter und letzter Absatz wird bemerkt, daß die Erörterung mit dem Bundesminister der Finanzen darüber, wie die Ablieferungen an den Bund im Voranschlag der Deutschen Bundespost und bei Kap. 13 02 des Bundeshaushaltsplans zu veranschlagen seien, noch nicht abgeschlossen sei.

Die Frage der unterschiedlichen Veranschlagung der Ablieferungen bei der Deutschen Bundespost und beim Bund ist am 21. Januar 1976 mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und dem Berichterstatter des Haushaltsausschusses für den Einzelplan 13 erörtert worden. Dabei wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Erläuterungen zu Kap. 13 02 Tit. 122 01 im Bundeshaushaltsplan 1976 wie folgt zu fassen:

„zu Titel 122 01

Für das Haushaltsjahr 1976 ist eine Einnahme aus der Ablieferung der Deutschen Bundespost nicht angesetzt. Der Bund verzichtet auf die Abführung der gemäß § 21 Abs. 3 PostVerwG geschuldeten Ablieferung in Höhe von voraussichtlich 1,8 Mrd. DM mit der Maßgabe, daß die Deutsche Bundespost den entsprechenden Betrag zur Verstärkung ihres Eigenkapitals verwendet (§ 23 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1976).

Auf die Anlage II zum Einzelplan 13, Übersicht B — Voranschlag 1976 der Deutschen Bundespost —, Kap. 261 (Einlagen zur Verstärkung des Eigenkapitals) wird verwiesen."

Diese Neufassung ist anläßlich der Beratung des Einzelplans 13 im Haushaltsausschuß beschlossen worden. Dem Sachanliegen des Bundesrechnungshofes ist damit Rechnung getragen.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen im übrigen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 327 und 328 (Drucksache 7/2709)

Der Bundesrechnungshof hat inzwischen davon abgesehen die Angelegenheit in Nr. 327 weiter zu verfolgen, nachdem der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost erklärt habe, daß eine förmliche Beteiligung bei der Erweiterung des Aufgabenbereichs der Postunterstützungskasse nicht notwendig sei.

Zu Nr. 328 habe der Bundesminister mitgeteilt, daß der genannte haushaltsrechtliche Verstoß auf einem Versehen beruhe. Inzwischen sei sichergestellt worden, daß künftig derartige Beträge in den Rechnungen des Bundespost und der Postunterstützungskassen erscheinen.

Der Ausschuß sieht die Beanstandungen als erledigt an.

Zu Nr. 329 (Drucksache 7/2709)

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung des Bundesrechnungshofes hinsichtlich seiner Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Vorprüfungsstellen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 330 bis 335 (Drucksache 7/2709)

Im Rahmen der Erörterung des Sachverhalts wird darauf hingewiesen, daß es sich bei den hier genannten Beispielen letztlich um Koordinierungsmängel handele. Die Bundespost habe daraus inzwischen Folgerungen gezogen und ihren Dienststellen entsprechende Anweisungen gegeben. Die Oberpostdirektionen haben sich bemüht, hier zu einer straffen Koordinierung zu gelangen. Der Ausschuß hat die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister dem Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung zur disziplinarrechtlichen und haftungsrechtlichen Frage berichtet.

Der Bundesrechnungshof hat in einer Erwiderung seine Prüfungsfeststellungen aufrechterhalten und eingeräumt, daß es schwierig sein würde, die beteiligten Beamten haftungs- bzw. disziplinarrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dem Bundesminister hat der Bundesrechnungshof erneut nahegelegt, sicherzustellen, daß solche Vorhaben nur dann verwirklicht werden, wenn sie wirtschaftlich vertretbar sind.

Zu Nr. 336 bis 344 (Drucksache 7/2709)

Im Verlauf der Erörterung des Sachverhalts hat der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, daß das gesamte Kapitel Beschaffungswesen eine der Schwerpunktprüfungen sei, in denen die Vorprüfungsstellen eingesetzt worden seien. Die Zusammenfassung des Ergebnisses sei in Nr. 336 dargelegt. Der Bundesrechnungshof sei sich mit der Bundespost darin einig, daß beim Beschaffungswesen Mängel bestanden haben. Die Bundespost sei den Anregungen des Bundesrechnungshofes nachgekommen und habe entsprechende Anweisungen herausgegeben sowie zugesagt, Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, daß die bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum Anschaffungspreis entgegengerechneten Einsparungen an Arbeitskräften überwacht und vollzogen werden.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und die vom Bundesminister veranlaßten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 345 und 346 (Drucksache 7/2709)

Der Ausschuß wird davon unterrichtet, daß der Bundesrechnungshof zur Frage der Gebäudereinigung in den Bemerkungen 1973 abschließend berichten werde. Inzwischen sei die Umstellung der Eigenreinigung auf die neuen Richtlinien weitgehend durchgeführt, die zu einer Einsparung von 2 050 Kräften geführt habe. Bei der Verwirklichung des Abbaues der Kräfte gebe es jedoch aus Gründen des Rationalisierungsschutzes noch Schwierigkeiten. Mit der Bundespost bestehe Übereinstimmung, daß die Fremdreinigung kostengünstiger sei.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 347 (Drucksache 7/2709)

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister sicherzustellen, daß das mit Neuplanungen verbundene unternehmerische Risiko durch entsprechende sorgfältige Vorbereitung so weit wie möglich vermieden wird.

Zu Nr. 348 und 349 (Drucksache 7/2709)

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und begrüßt die darin dargestellten Folgerungen, die der Bundesminister gezogen hat.

Zu Nr. 350 bis 352 (Drucksache 7/2709)

Das Ressort weist darauf hin, daß nach den Berechnungen durch die Beschaffungsmaßnahme ein positives Ergebnis von 400 000 DM entstanden sei.

Der Bundesrechnungshof räumt im Sinne der Darstellung in Nr. 352 ein, daß dahingestellt bleiben könne, bis zu welcher genauen zeitlichen Grenze vorgezogene Beschaffungsmaßnahmen wirtschaftlich gerechtfertigt seien. Im Einzelfall werde es darauf ankommen, den erzielten Preisvorteil gegen alle mit der vorweggenommenen Beschaffung verbundenen Nachteile sorgfältig abzuwägen. Es werde insofern vom Bundesrechnungshof anerkannt, daß eine Vorausbeschaffung in engen zeitlichen Grenzen durchaus berechtigt sein möge. Die Abwägung sei hier jedoch nicht erfolgt.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis und stellt fest, daß der Bundesminister mit der Beschaffungsaktion nachweislich Einsparungen erzielt habe.

Zu Nr. 353 bis 356 (Drucksache 7/2709)

Der Bundesminister hat eingeräumt, weitere EDV-Verfahren erst dann zuzulassen, wenn die Übernahme des Datenbestandes abgeschlossen und der sichere Ablauf der Verarbeitungsprogramme im Betrieb erprobt sei. Es habe sich aber herausgestellt, daß eine Gebührenerhöhung für alte Nebenstellenanlagen und die von der Bundespost durchgeführte Strukturänderung ohne die EDV-Anlage hätte nicht ausgeführt werden können. Es sei nicht nachweisbar, ob die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Regelung wirtschaftlicher gewesen wäre.

Der Ausschuß nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemerkungen und Folgerungen, die der Bundesminister aus ihnen gezogen hat.

Zu Nr. 361 und 362 (Drucksache 7/2709)

Der Bundesminister hat inzwischen die neuen Bemessungswerte für den Fernsprechauftragsdienst fertiggestellt, die noch ab 1975 eingeführt werden sollen. Im Rahmen eines erteilten Auftrages werde auch die Frage der Dienstgüte und Dienstgestaltung in diesem Jahr durchgeführt. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit werde mit dem Ziel der Kostendeckung durchgeführt. Der Fernsprechauftragsdienst soll automatisiert werden, damit man auf den Personaleinsatz, der bisher ein wesentlicher Kostenfaktor sei, verzichten könne.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.

Zu Nr. 363 (Drucksache 7/2709)

Der Ausschuß wird davon unterrichtet, daß die neuen Bemessungswerte für den Telegrammdienst fertiggestellt und ab 1975 eingeführt werden sollen. Das Fernmeldetechnische Zentralamt habe seinerzeit Bemessungswerte vorgelegt, die auf einem Arbeitsablauf basierten, der mit dem Fachreferat nicht abgestimmt gewesen sei. Daraufhin habe der Hauptpersonalrat die Einführung dieser Bemessungswerte von Probeerhebungen und Stellungnahmen der Ämter abhängig gemacht. Diese neue Überprüfung habe Zeit in Anspruch genommen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis.

Nr. 364 bis 367 (Drucksache 7/2709) siehe i. V. m. *Nr. 242 und 243 (Drucksache 7/1242)*

Zu Nr. 368 und 369 (Drucksache 7/2709)

Der Anregung des Bundesrechnungshofes im Bereich der Bauvorhaben der Linientechnik ist der Bundesminister durch entsprechende Anweisungen an die Dienststellen der Bundespost gefolgt. Die Angelegenheit verliere aber im Augenblick an Bedeutung, weil im Zuge der Reduzierung der Verkehrszuwachsraten auf etwa drei bis vier Prozent große Schwierigkeiten beim Personaleinsatz bestehen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen Kenntnis.

Zu Nr. 370 bis 375 (Drucksache 7/2709)

Dem Ausschuß wird der Einsatz von Unternehmen und eigenem Personal bei Arbeiten an Teilnehmeranschlüssen erläutert. Den Oberpostdirektionen und Fernmeldeämtern sei nunmher auferlegt worden, daß mindestens ein Anteil von 30 v. H. Unternehmereinsatz gehalten werde, weil es wirtschaftlich sinnlos sei, für den Spitzenbedarf eigenes Personal bereitzuhalten. Außerdem seien bestimmte Nachwuchs-, Einstellungs- und Anstellungsquoten für das eigene Personal festgelegt worden.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister über den Sachstand und das Ergebnis der durchgeführten disziplinarischen Ermittlungsverfahren berichtet. Zu dem Bericht hat der Bundesrechnungshof im April 1976 ergänzende Ausführungen vorgelegt. Zu Nr. 373 sei nach Mitteilung der zuständigen Oberpostdirektion das Vorermittlungsverfahren gegen einen Beamten noch nicht abgeschlossen. Die Angelegenheit werde mit dem Prüfungsschriftwechsel weiter verfolgt.

Der Rechtsstreit zwischen der in Nr. 374 angesprochenen Firma und des Bundespost ruhe zur Zeit, weil die Firma die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt habe. Die Ermittlungen gegen Bedienstete der Deutschen Bundespost und gegen Unternehmerkräfte haben zu mehreren Strafanzeigen, förmlichen und nichtförmlichen Disziplinarverfahren usw. geführt, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind. Regreßansprüche werden nach Abschluß der Verfahren verfolgt.

Zu Nr. 375 konnte die Deutsche Bundespost zwischenzeitlich durch Sicherstellung (Abtretung einer Steuererstattung, Eintragung einer Sicherungshypothe im Grundbuch) die Restforderung verringern. Sie beträgt z. Z. noch rd. 40 000 DM. Die Ermittlungen gegen Bedienstete der Deutschen Bundespost haben zu disziplinarrechtlichen Untersuchungen geführt. Regreßansprüche werden nach Abschluß der Verfahren verfolgt.

Zu Nr. 376 bis 380 (Drucksache 7/2709)

Der Bundesminister hat den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes entsprochen, indem er im August 1974 Maßnahmen angeordnet hat, die erwarten lassen, daß sich die Nachteile bei der Abwicklung der Zeitvorträge verringern.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Auf Ersuchen des Ausschusses hat der Bundesminister über den Sachstand und zu disziplinar- und haftungsrechtlichen Maßnahmen berichtet. Danach lassen sich disziplinar- und haftungsrechtliche Ermittlungen bei der Vielzahl der bei der Abwicklung von pro Jahr rd. 200 000 Baumaßnahmen und rd. 1,6 Millionen Aufträgen für Arbeiten an Teilnehmereinrichungen aufgetretenen Mängel mit angemessenem Aufwand nicht durchführen. Der Bundesrechnungshof hat sich in einer Stellungnahme den Ausführungen des Ressorts angeschlossen.

Zu Nr. 381 bis 383 (Drucksache 7/2709)

Der Bundesminister hat unter Hinweis auf die Bemerkungen inzwischen angeordnet, daß Trenntransformatoren mit eingebauter Steckdose nicht mehr beschafft werden. Eine Antwort an den Bundesrechnungshof habe sich im Hinblick auf die nach der Prüfung erfolgte erhöhte Aktivität, zu einer anderen Regelung zu kommen, bei der es auch Unstimmigkeiten und unterschiedliche Auffassungen gegeben habe, längere Zeit verzögert.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen Kenntnis.

Zu Nr. 384 (Drucksache 7/2709)

Nach Darstellung des Ressorts beruhen die aufgeführten Mängel nicht auf der Einführung der farbigen Fernsprechapparte, sondern darauf, daß diese im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit seinerzeit nicht genügend propagiert worden seien. Die Lagerbestände seien inzwischen weitgehend abgebaut.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 385 (Drucksache 7/2709)

Auf Fragen teilt das Ressort mit, daß die Ersatzteilbeschaffung für ältere Fernsprechapparate W 48, wenn auch in sehr geringem Umfang, noch fortgeführt werde, weil geringfügige Störungen, die an diesen Apparaten auftreten, auch heute noch beseitigt werden. Im Prinzip würden diese alten schwarzen Apparate aber nach und nach gegen die neuen, grauen Apparate ausgewechselt.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.

Zu Nr. 386 (Drucksache 7/2709)

Nach Mitteilung des Ressorts werde der angekündigte Untersuchungsbericht der Projektgruppe, in dem auch die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes einbezogen werden sollen, im Verlauf des Jahres 1975 vorliegen. Der Vorschlag des Bundesrechnungshofes, die Höchstverbrauchssätze der beizustellenden Stoffe in den Wettbewerb einzubeziehen, sei versuchsweise in die Erprobung gebracht worden. Hinsichtlich der weiteren Vorschläge sollte das Ergebnis des Berichts der Projektgruppe abgewartet werden.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

TEIL IV

Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO über die Betätigung des Bundes bei der Olympia-Baugesellschaft mbH (DBG) und über Zuwendungen des Bundes zu den Kosten der Spiele der XX. Olympiade 1972

— Drucksache 7/4297 —

in Verbindung mit dem

Schlußbericht der Bundesregierung über die Gesamtfinanzierung der Olympischen Sommerspiele 1972

— Drucksache 7/3066 —

Der Ausschuß hat zusammenfassend auf der Grundlage des Berichts des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO — Drucksache 7/4297 — über die Gesamtkosten der Spiele der XX. Olympiade 1972 und deren Finanzierung, die Kostenentwicklung, die Eignung und die nacholympische Nutzung der baulichen Anlagen in München und Kiel sowie über die Änderung der Konsortialverträge beraten und in das Entlastungsverfahren für 1972 einbezogen.

Der Ausschuß bezieht in seine Beratungen die dazu vorliegende Stellungnahme der Bundesregierung in Ausschußdrucksache des Haushaltsausschusses 1436 und den Schlußbericht der Bundesregierung — Drucksache 7/3066 — ein.

Den Bereich „Veranstaltungskosten München und Kiel (Organisationskomitee)" hat der Ausschuß im Zusammenhang mit den dazu vorliegenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes für 1972 Nr. 77 bis 88 — Drucksache 7/2709 — (in Verbindung mit Nr. 44 bis 46 aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes für 1970 — Drucksache 7/8 —) abschließend behandelt.

Nach eingehender Debatte hat der Ausschuß einen Schlußstrich unter das Kapitel „Olympische Spiele 1972" mit folgendem Ergebnis gezogen.

Die Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972, die zunächst mit 1 967 Millionen DM angegeben waren, betragen vorbehaltlich der endgültigen Schlußabrechnung 1 930 Millionen DM

Sie wurden finanziert durch olympiabedingte Einnahmen und Sonderfinanzierungsmittel (Einnahmen des Organisationskomitees, Olympiamünze, Olympialotterie, Förderungsmittel für Hochschulsportanlagen) in Höhe von rd. 1 334 Millionen DM so daß eine Belastung der öffentlichen Haushalte in Höhe von rd. 596 Millionen DM verblieb.

Diese Belastung verteilt sich auf 6 Haushaltsjahre und 5 Gebietskörperschaften (Bund, Bayern, Schleswig-Holstein, München und Kiel). Auf den Bund entfielen rd. 292 Millionen DM

Daneben haben die Gebietskörperschaften aus Anlaß der Spiele erhebliche Leistungen außerhalb der Konsortialfinanzierung erbracht, die aber aus bestehenden Haushaltsansätzen finanziert wurden und damit keine zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand bedeuten.

Insbesondere sind zu erwähnen der Einsatz der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und des Technischen Hilfswerks sowie die Bereitstellung der Sicherheitskräfte durch die Länder und Austragungsstädte.

Die Abwicklung der Olympischen Spiele konnte damit innerhalb kürzester Zeit nahezu beendet werden. Offen sind lediglich noch einige Prozesse. Bei günstigem Ausgang ist mit einer weiteren Verminderung der Gesamtkosten zu rechnen.

Der Ausschuß nahm mit Bedauern zur Kenntnis, daß sich die Gesamtkosten gegenüber der im Jahre 1967 genannten Schätzzahl um ein Mehrfaches erhöht haben. Als hervorstechendes Beispiel der Kostenexplosion ist das „Zeltdach" des Olympiaparks in München zu nennen.

Aus der Kostenentwicklung sollte nach Auffassung des Ausschusses die Folgerung gezogen werden, künftige Großveranstaltungen dieser Art auf einfachere Dimensionen zu beschränken, eine festere Haltung gegenüber den Forderungen der nationalen und internationalen Sportverbände einzunehmen und sicherzustellen, daß bei der Planung der baulichen Anlagen die Wirtschaftlichkeit Vorrang vor der Verwirklichung allzu hochgespannter gestalterischer Ideen hat.

Der Ausschuß erkennt andererseits an, daß es gelungen ist, die Gesamtkosten zu über zwei Dritteln aus olympiabedingten Einnahmen zu finanzieren, so daß die Belastung des Steuerzahlers mit rd. 596 Millionen DM etwa in der Größenordnung der Ausgangszahl des Jahres 1967 geblieben ist. Die Tatsache, daß rund drei Viertel der Gesamtausgaben dazu dienten, auf Gebieten dringenden sozialen Bedarfs Investitionen von bleibendem Wert vorzunehmen und der große Erfolg der Spiele für die Veranstalterstädte und damit auch für das Ansehen der Bundesrepublik in der Weltöffentlichkeit rechtfertigen — trotz des tragischen Ereignisses, daß die Olympischen Spiele 1972 überschattete — insgesamt eine positive Schlußbilanz in ideeller und finanzieller Hinsicht.

Schlußbericht der Bundesregierung über die Gesamtfinanzierung der Olympischen Sommerspiele 1972 — Drucksache 7/3066 —

Der Ausschuß nimmt den Schlußbericht der Bundesregierung — Drucksache 7/3066 — aufgrund der vorausgegangenen Beratung zum Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO — Drucksache 7/4297 — in Verbindung mit der Stellungnahme der Bundesregierung dazu in Ausschuß-Drucksache Haushaltsausschuß 1436 — zur Kenntnis.